



Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage

—

Landesregierung

Pflegekinderwesen in Sachsen-Anhalt

Große Anfrage Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/3255**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die o. g. Große Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Robra
Staatsminister und Minister für Kultur

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 15.02.2024)

Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE nach § 43 GO.LT vom 13.10.2023

LT-Drucksache 8/3255

Pflegekinderwesen in Sachsen-Anhalt

Vorbemerkung der Fragestellerin

Das Pflegekinderwesen umfasst die institutionellen, personellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vollzeitunterbringung von Kindern in Pflegefamilien. Es stellt eine zentrale Jugendhilfeleistung dar und ist ein Praxisfeld sozialarbeiterischer sowie pädagogischer Tätigkeiten. Nach Angaben der Landesregierung wurden 2021 in Sachsen-Anhalt 1.475 Hilfen in Bezug auf die Vollzeitpflege in einer anderen Familie gemäß § 33 SGB VIII gewährt. In diesem Hilfeprozess sind mehrere Instanzen und Mitwirkende vertreten. Hierzu zählen u. a. die Pflegeeltern, das Pflegekind, die Herkunftsfamilie sowie die Jugendämter.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Zuständigkeit für die Gewährung der Leistung „Vollzeitpflege“ nach dem § 33 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH), die diese Aufgaben als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises wahrnehmen. Ihnen obliegt darüber hinaus gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII zur Erfüllung dieser Aufgabe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Sie sollen gewährleisten, dass die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Zu den Einrichtungen und Diensten zählen im Kontext der vorliegenden Großen Anfrage (GA) insbesondere auch Pflegepersonen (vgl. § 79 Abs. 2 SGB VIII). Somit haben primär die öTrJH sicherzustellen, dass in ihrem Hoheitsgebiet eine ausreichende Anzahl an Pflegestellen zur Verfügung steht. Die konkrete Ausgestaltung der Rahmenbedingungen des Pflegekinderwesens nehmen mithin die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der eigenen Priorisierung vor Ort vor. Die Landesregierung berät die öTrJH bei der Aufgabenwahrnehmung und fördert, ungeachtet derer Primärzuständigkeit, im Rahmen freiwilliger Aufgaben sowohl das Fachzentrum für Pflegekinderwesen Sachsen-Anhalt (FZPSA) als auch den Landesverband für Pflege- und Adoptiveltern im Land Sachsen-Anhalt e. V. (LVPALSA) finanziell.

¹ Vgl.: <https://www.socialnet.de/lexikon/Pflegekinderwesen> (14.09.2023)

Das Fachzentrum wendet sich mit seinen vielfältigen Angeboten auch an (potentielle) Pflegefamilien, berät diese sowohl vor als auch während der Aufnahme von Pflegekindern und begleitet sie fachlich und in Krisensituationen. Der LVPALSA soll die Tätigkeiten örtlicher Pflegeelternvereine und nicht rechtsfähiger Zusammenschlüsse im Pflegekinderwesen unterstützen und die Interessengruppen des Pflegekinderwesens in Sachsen-Anhalt stärken.

Des Weiteren orientiert sich Sachsen-Anhalt seit Inkrafttreten der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung im Jahr 2019 grundsätzlich an den dynamisierten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (DV) zur Bemessung und Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege, so dass auch die finanziellen Rahmenbedingungen für Pflegefamilien seit diesem Zeitpunkt deutlich verbessert worden sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Sachsen-Anhalt Voraussetzungen geschaffen hat, die – auch im Bundesvergleich – eine grundsätzlich sehr gute Grundlage für eine positive Entwicklung des Pflegekinderwesens bieten.

Die Datenerhebung zum Pflegekinderwesen erfolgt in der Kinder- und Jugendhilfe auf Basis der §§ 98 ff. SGB VIII. Allgemeiner Erhebungszweck ist die Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII und dessen bedarfsgerechte Weiterentwicklung. Insofern ist der hierdurch verfügbare Datenbestand zur vollständigen Beantwortung der überwiegenden Anzahl der vorliegenden Fragen der GA nicht ausreichend gewesen. Soweit Daten zur Verfügung standen, wurden zur Beantwortung der Fragen der GA regelmäßig die Berichtsjahre 2018 bis 2022 der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik herangezogen, um eine Anschlussfähigkeit an die Antwort der Landesregierung (LT-Drs. 7/3941) auf die GA 7/3484 (Pflegekinderwesen in Sachsen-Anhalt) der Fraktion DIE LINKE, welche den Zeitraum bis einschließlich 2017 abbildete, herstellen zu können.

Aufgrund der vorbenannten Datenlage wurden die für die Leistungserbringung zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte um Zuarbeit gebeten. Eine Pflicht zur Datenmeldung besteht für die Landkreise und kreisfreien Städte jedoch nur im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 ff. SGB VIII). Eine Zuarbeit

übermittelten die kreisfreien Städte Magdeburg und Dessau-Roßlau sowie die Landkreise Altmarkkreis-Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Harz, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg. Die kreisfreie Stadt Halle (Saale), der Burgenlandkreis und der Landkreis Börde sahen mit Verweis auf die angespannte Personalsituation und die Freiwilligkeit der Rückmeldung von einer Beantwortung der Fragen ab.

Auf der Basis der vorgenannten Zuarbeiten und der im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik verfügbaren Daten konnten jedoch nicht alle Fragen der GA 8/3255 in Gänze beantwortet werden.

I. Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

1. Wie viele Kinder und Jugendliche in Sachsen-Anhalt leben in Pflegefamilien (nach §§ 33, 35a SGB VIII und SGB XII Sozialamt), Bereitschaftspflegefamilien (§ 42 SGB VIII), stationären Einrichtungen zur Hilfe zur Erziehung (§ 34 SGB VIII) oder wurden adoptiert? Bitte je Paragraf nach Landkreisen und kreisfreien Städten unterscheiden und nach den folgenden Altersklassen differenzieren:

- i. 0 bis 6 Jahre,**
- ii. 6 bis 14 Jahre,**
- iii. über 14 Jahre.**

Dem Land liegen aus der Erhebung „Adoptierte Kinder und Jugendliche“ Angaben zu adoptierten Kindern und Jugendlichen vor. Folgende Altersdifferenzierung steht zur Verfügung: 0 bis unter 6 Jahre, 6 bis unter 14 Jahre sowie 14 bis unter 18 Jahren. Bereitgestellt werden können die Berichtsjahre 2018 bis 2022 auf Kreisebene. Die Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Anlage 2 kann die Anzahl der Hilfearten „Vollzeitpflege“ (§ 33 SGB VIII) und „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ (§ 34 SGB VIII) auf Landesebene entnommen werden – differenziert nach Art der Hilfe, Geschlecht und Altersgruppe. Für die Altersdifferenzierung zu iii. erfolgt die Darstellung in den Teilgruppen 14 bis unter 18 Jahre sowie 18 bis unter 21 Jahre. Junge Menschen, die Hilfen gemäß § 35a SGB VIII

in Form von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII erhalten, sind in der Anlage 2 bei der Hilfeart „Vollzeitpflege“ (§ 33 SGB VIII) mit erfasst.

Für die Kreisebene erfolgt keine Altersdifferenzierung, es können lediglich die Daten der Altersgruppe unter 18 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Von einer weitergehenden Differenzierung der Daten auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte wird aus Gründen der statistischen Geheimhaltung abgesehen. Die Angaben sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme (§ 42 SGB VIII) wird in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst. Stattdessen wird in der Statistik „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ erfasst, ob die Unterbringung während der Maßnahme in einer Einrichtung oder bei einer geeigneten Person erfolgte. Die Anzahl der Unterbringungen von Minderjährigen bei einer geeigneten Person im Rahmen einer Inobhutnahme nach regionaler Gliederung kann der Anlage 4 entnommen werden.

2. Wie viele der mit Frage 1 erfragten Kinder und Jugendlichen haben eine Einschränkung und/oder Beeinträchtigung und wie viele haben davon einen anerkannten Pflegegrad? Bitte nach Jahren ab 2018, der Art der Einschränkung bzw. Behinderung, der Höhe des Pflegegrades, dem Geschlecht, Alter, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Leistungen der Eingliederungshilfe werden Menschen gewährt, die eine geistige, körperliche, seelische oder Mehrfachbehinderung haben oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Für die erfragten Angaben gibt es keine einheitliche Statistik. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden nicht mit der Leistungsgewährung des SGB VIII erhoben. Der Bedarf zur Gewährung von Eingliederungshilfe richtet sich nach der Form der Behinderung im Einzelfall und ist nicht mit einer Betreuungsform nach SGB VIII verbunden. Insofern können hier vom Träger der Eingliederungshilfe keine Angaben aufbereitet werden.

Auch nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ist eine statistische Erhebung der Merkmale „Einschränkung“ und „Beeinträchtigung“ nicht vorgesehen. Dessen

ungeachtet, ist eine Verknüpfung von Erhebungen verschiedener Sozialleistungsbereiche grundsätzlich nicht möglich.

3. Aus welchen Gründen wurden Kinder und Jugendliche in Obhut (§ 42 SGB VIII) genommen? Welche Rollen spielen Drogen- und Alkoholmissbrauch in der Herkunftsfamilie, Kindeswohlgefährdung, Gewalt, Traumata oder Verwahrlosungen? Bitte geben Sie die Anzahl der Fälle je Grund für die Jahre seit 2010 und Altersklasse an.

In der Statistik „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ werden folgende Anlässe für die Maßnahmen werden erhoben, wobei Mehrfachnennungen möglich sind:

- Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie;
- Überforderung der Eltern/eines Elternteils;
- Schul-/Ausbildungsprobleme;
- Anzeichen für Vernachlässigung;
- Delinquenz des Kindes/Straftat der/des Jugendlichen;
- Suchtprobleme des Kindes oder der/des Jugendlichen;
- Anzeichen für körperliche Misshandlung;
- Anzeichen für psychische Misshandlung;
- Anzeichen für sexuelle Gewalt;
- Trennung oder Scheidung der Eltern;
- Wohnungsprobleme;
- Unbegleitete Einreise aus dem Ausland;
- Beziehungsprobleme;
- Sonstige Anlässe.

In der Anlage 5 sind die gewünschten Daten der Jahre 2010 bis 2018 enthalten und in der Anlage 6 die Daten der Jahre 2019 bis 2022 aufgrund der differenzierteren Erfassung des Anlasses „Anzeichen für Misshandlung“ ab 2019.

4. Wie viele Kinder und Jugendliche, wurden seit 2015 nach der Inobhutnahme in Pflegefamilien vermittelt? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die gewünschten Angaben werden im Rahmen der §§ 98 ff. SGB VIII statistisch nicht erfasst. Behelfsweise wird in Anlage 7 auf Kreisebene dargestellt, wie viele Kinder und Jugendliche im Zeitraum von 2015 bis 2022 nach Beendigung der vorläufigen Schutzmaßnahmen in die Pflegefamilie oder das Heim zurückgekehrt sind.

5. Wie hoch ist seit 2015 die Anzahl der vermittelten Kinder, welche eine Fetale Alkoholspektrum-Störung (Fetal Alcohol Spectrum Disorders, FASD) haben aufgrund von Alkohol- bzw. Drogenkonsum in der Schwangerschaft? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Das erfragte Merkmal wird im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst. Der Landesregierung liegen dazu somit keine Daten vor.

Auch den Rückmeldungen der öTrJH ist zu entnehmen, dass die gewünschte Angabe nicht zuverlässig aus den Daten der öTrJH ermittelt werden kann. Darüber hinaus wird ausgeführt:

Im Salzlandkreis wurden seit 2015 etwa zehn Pflegekinder vermittelt, bei denen sich (nach Vermittlung) der Verdacht auf FASD bestätigte. Der Landkreis Wittenberg berichtet von acht Pflegekindern mit der Diagnose FASD und dass bei einigen weiteren Pflegekindern der Verdacht bestehe (Diagnose noch nicht erfolgt). Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld geht von einer Quote von ca. 30 % aus. Der Landkreis Jerichower Land beziffert zwei Kinder, verweist aber zugleich darauf, dass i. d. R. eine Diagnose erst nach Vermittlung erfolge. Der Landkreis Stendal meldet, dass zwar keine statistischen Daten verfügbar seien, aber in den letzten Jahren eine erhöhte Anzahl der Diagnosen FASD festgestellt wurde und bei vielen Kindern deutliche Anzeichen / Symptome erkennbar seien, die auf die Diagnose hinweisen können.

6. Wie werden Pflegeeltern von den Jugendämtern auf die Herausforderungen mit alkohol- bzw. drogengeschädigten Kindern vorbereitet?

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld berichtet, dass Pflegeeltern durch intensive Beratungsgespräche, federführend durch die Mitarbeitenden des Bereiches „Pflegekinderwesen“, vorbereitet würden. Insbesondere würden mögliche begleitende Hilfsangebote, Angebote themenbezogener Austauschtreffen sowie Fortbildungsangebote und die Möglichkeit des Austausches mit anderen, auf diesem Gebiet erfahrenen Pflegestellen aufgezeigt.

Das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz bekundet, grundsätzlich Pflegeelternseminare durchzuführen. Der Pflegekinderdienst (PKD) stehe für Fragen jeglicher Art zur Verfügung und sei im Austausch mit den Pflegeeltern.

In Dessau-Roßlau fänden bei Bedarf bzw. Wunsch der Pflegeeltern Fortbildungen zu den o. g. Themen oder Beratungsangebote durch Netzwerkpartner (wie bspw. Erziehungsberatungsstellen, Suchtberatungsstellen, Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende etc.) statt. Darüber hinaus könnten die Pflegeeltern eine Fachberatung und Supervision im Einzelfall für sich in Anspruch nehmen.

Der Landkreis Jerichower Land bereite Pflegeeltern in einem Vorbereitungsseminar auf die Herausforderungen mit alkohol- bzw. drogengeschädigten Kindern vor. Zudem sei dies bereits Thema der Eignungseinschätzung.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg bespricht diese Herausforderungen in Vorbereitungsseminaren und bei der Prüfung von Pflegeeltern. Sofern eine Erkrankung bekannt sei, würde sie auch bei der Vermittlung des Kindes erwähnt, und die Konsequenzen würden mit den potenziellen Pflegeeltern besprochen.

Der Altmarkkreis-Salzwedel benennt hierzu Beratung, Fortbildung und Supervision.

Im Landkreis Stendal wird das Thema und die Folgen von Alkohol- und Drogenmissbrauch in der Schwangerschaft bereits in dem Vorbereitungskurs für

Pflegeelternbewerberinnen und -bewerber ausführlich thematisiert. Zudem sei dies ein Schwerpunkt in der eigenen „Pflegeelternschule“. Bei erhärtetem Verdacht erfolge eine Beratung seitens des PKD und der Hinweis der Diagnostikmöglichkeiten. Darüber hinaus erfolge das Ausschöpfen weiterer Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten.

Im Salzlandkreis werden die Pflegeeltern zu möglichen Herausforderungen im Zusammenhang mit alkohol- bzw. drogensgeschädigten Kindern umfassend informiert, Fortbildungen würden vorgehalten und Literaturempfehlungen gegeben.

Im Landkreis Wittenberg findet die thematische Auseinandersetzung vor Aufnahme eines Pflegekindes im Anerkennungsverfahren sowie die intensive Begleitung durch die Sozialarbeitenden des Pflegekinderdienstes statt. Darüber hinaus gebe es zusätzliche Hilfen wie z. B. die Fachberatung gemäß § 37a SGB VIII oder Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII oder nach dem SGB IX. Zu nennen sei auch die Finanzierung der Teilnahme an Fortbildungsangeboten.

7. Wie offen wird mit potenziellen Pflegefamilien, bezugnehmend auf Frage 5, von den Jugendämtern mit diesem Hintergrund bei der Vermittlung des Kindes umgegangen?

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld finde eine offene und transparente Vermittlung unter Einbeziehung der Herkunftssituation des Kindes statt. In der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau würde bei Bekanntwerden bzw. bei der Vermutung, dass die Kindesmutter in der Schwangerschaft Alkohol konsumiert habe, dies gegenüber den potentiellen Pflegeeltern offen kommuniziert und auch auf mögliche Herausforderungen im Verlauf des avisierten Pflegeverhältnisses hingewiesen werden.

Im Landkreis Jerichower Land würden alle Informationen zum Kind und der Herkunftsfamilie, die dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und dem Pflegekinderdienst vorlägen, weitergegeben.

Sofern der Landeshauptstadt Magdeburg die Erkrankung bekannt sei, werde dies mit den Pflegeeltern thematisiert. Das zentrale Problem bei der Vermittlung eines

Pflegekinder – nicht nur bei FASD – sei jedoch, dass auch dem Jugendamt nicht alle relevanten Informationen über das Kind vorlägen.

Im Altmarkkreis Salzwedel werde die Bedarfsanalyse erörtert.

Im Landkreis Stendal werde bei der Vermittlung ebenfalls offen und transparent mit potentiellen Pflegefamilien über bekannte Vorerkrankungen des Kindes oder der Eltern gesprochen. Dies gelte auch bei einem Verdacht auf FASD.

Der Pflegekinderdienst des Salzlandkreises spreche sehr offen und transparent mit den potentiellen Pflegefamilien und berichte ihnen über mögliche Herausforderungen und Betreuungsbedarfe, die diese Diagnose mit sich bringen kann.

Sofern dem Fachdienst „Jugend und Bildung“ des Landkreises Wittenberg Kenntnisse über Suchtmittelmissbrauch in der Schwangerschaft oder eine Diagnose vorlägen, werde dies mit den potentiellen Pflegeeltern sehr transparent besprochen. Bei der Vermittlung in eine Pflegestelle würden nur diejenigen Familien berücksichtigt, die sich in ihrem Bewerbungsprofil dieser Thematik offen gegenüber positioniert haben.

8. Welche Unterstützung und Netzwerke stellen die Jugendämter den Familien in Bezug auf Diagnostik und Therapie zur Verfügung? Welche Fehlstellen sind in diesem Zusammenhang im Land Sachsen-Anhalt erkennbar?

Das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld biete intensive sozialpädagogische Beratungsgespräche bei der Vermittlung zu einer Diagnostik sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Netzwerk Pflegeeltern, dem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ), Schulen und Kindertageseinrichtungen, Kinderärztinnen und -ärzten und Beratungsstellen. Es biete eine sozialpädagogische Begleitung während und nach der Therapie (z. B. Teilnahme an Vorort-Gesprächen im SPZ o. ä.) und Beratungsgespräche über den weiteren Therapieverlauf. Der Landkreis problematisiert, dass zu wenige Therapieplätze und Anlaufstellen vorhanden seien und dass die Wartezeiten für einen Termin zur Diagnostik zu lang wären.

Pflegeeltern aus Dessau-Roßlau könnten die Diagnostik und Therapiemöglichkeiten des neugegründeten SPZ im Städtischen Klinikum in Anspruch nehmen.

Im Jerichower Land sei ein Netzwerk vorhanden, bestehend u. a. aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem SPZ, Angeboten der Ergo- und Logotherapie und Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Es fehle jedoch an Kompetenz bei den Themen zu Autismus und FASD im Landkreis und insgesamt gäbe es zu lange Wartezeiten bei therapeutischen Angeboten.

Das Team des PKD der Landeshauptstadt Magdeburg vermittele zu den bekannten Angeboten. Eine Übersicht über verschiedene Angebote im Land liege nicht vor.

Im Altmarkkreis-Salzwedel werde auf regionale Beratungsstellen und Therapeutinnen sowie Therapeuten verwiesen.

Zur ersten Teilfrage meldet der Landkreis Stendal, dass dort die Pflegeeltern das SPZ der Berliner Charité zur Diagnostik im Rahmen der FASD-Sprechstunde nutzen. In der Regel würden alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft; weiterhin stünden Frühförderung, Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, medikamentöse Einstellung, Spieltherapie und Schulbegleitung zur Verfügung.

In Bezug auf die Diagnostik und Terminvereinbarungen könne im Salzlandkreis mittlerweile auf gute Netzwerke sowie auf Termine im SPZ zurückgegriffen werden.

Der Landkreis Wittenberg verweist zum einen auf die St. Georg-Klinik Leipzig und die Berliner Charité und zum anderen auf die SPZs in Dessau, Halle (Saale), Magdeburg und Leipzig.

9. Inwiefern haben sich die Rahmenbedingungen im Pflegekinderwesen in Sachsen-Anhalt seit 2018 verändert und welche Herausforderungen sieht die Landesregierung?

Zur Beantwortung der Frage wird zunächst auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen und damit auch auf die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte.

Seit 2018 haben insbesondere die Entscheidung des Landes, die Bemessung und Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege grundsätzlich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu orientieren (seit dem 01.01.2019), sowie die Förderung des LVPALSA (seit dem 01.08.2020) zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen im Pflegekinderwesen geführt. Auch die Errichtung und Förderung einer unabhängigen Ombudsstelle in Sachsen-Anhalt konnte dazu beitragen, die Interessenvertretung von in Vollzeitpflege lebenden jungen Menschen und Pflegeeltern zu stärken.

Maßgebliche Verbesserungen der Rahmenbedingungen im Pflegekinderwesen und insbesondere des Schutzes zum Wohl der in Rede stehenden Kinder und Jugendlichen sind auch durch die Neuregelungen im SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Jahr 2021 erzielt worden. Hervorzuheben ist insbesondere die Betonung der Schutznotwendigkeiten von Pflegekindern bei gleichzeitiger Stärkung der Rechte der Pflegeeltern. Neben der verpflichtenden Etablierung von Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen und der Pflicht des Jugendamtes zur Gewährung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie leben (vgl. § 37b SGB VIII), der Stärkung der Arbeit mit den Herkunftseltern und der Zusammenarbeit zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern (§ 37 SGB VIII) und der Etablierung eines Anspruches auf Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen und der Zusammenschlüsse von Pflegepersonen (§ 37a SGB VIII) können auch die nachstehenden Neuregelungen zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen im Pflegekinderwesen führen – ohne dass Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird:

- Adressatengerechtere Beratung, Unterstützung und Beteiligung von jungen Menschen, Eltern, Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten (§§ 8 Abs. 4, 10a SGB VIII) – auch im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII) oder der Nachbetreuung junger Volljähriger (§ 41a SGB VIII);
- Perspektivklärung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (§ 37c Abs. 1, 2 SGB VIII); neue Möglichkeit zur Dauerverbleibensanordnung (§§ 1632 Abs. 4, 1696 Abs. 3 BGB);
- Verbindlicher Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige mit ausdrücklicher „Coming-Back-Option“ (§ 41 SGB Abs. 1 VIII) und verbindliche

Übergangsplanung bei Übergang auf andere Sozialleistungsträger (§ 41 Abs. 3 SGB VIII);

- Konkretisierung des Nachbetreuungsanspruches (§ 41a SGB VIII);
- Reduzierung des Kostenbeitrages auf max. 25 % (§ 94 Abs. 6 SGB VIII);
- Klarstellung der Möglichkeit zur Kumulation unterschiedlicher Hilfearten bei den Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII);
- Stärkung von Selbstvertretungen und Selbsthilfe (§ 4a SGB VIII);
- Schutz von Geschwisterbeziehungen und Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung;
- Verankerung eines inklusiven SGB VIII (Umsetzung in drei Stufen) und Schnittstellenbereinigung.

Unabhängig von den genannten – auch monetären – Verbesserungen im Pflegekinderwesen bleibt die bedarfsgerechte Gewinnung von Pflegefamilien bundesweit als Herausforderung bestehen. Die Landesregierung geht davon aus, dass es für die hiesigen öTrJH unverändert herausfordernd ist, die erhöhten und teils sehr komplexen Hilfebedarfe von Pflegekindern zu decken. Dies dokumentiert sich insbesondere in der Schwierigkeit, Pflegeeltern zu akquirieren, die den Bedarfen der Kinder gerecht werden können. Des Weiteren dürfte es sie angesichts des allgemeinen Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe vor Probleme stellen, zeitnah eine den Bedarfen von Pflegekindern sowie Pflege- und Herkunftsfamilien angemessene Personalausstattung sicherzustellen.

Mehrfach wurde seitens der öTrJH die teils sehr starke Zunahme der Verwandtschaftspflege problematisiert. Vereinzelt wurden der Mangel an Bereitschaftspflegefamilien, die massive Erhöhung des Pflegegeldes seit 2018 oder die zu langen Verweildauern in Kurzzeit- bzw. Bereitschaftspflegefamilien (u. a. aufgrund langandauernder familiengerichtlicher Verfahren) als Problem benannt.

10. Wie viele der mit Frage 1 erfragten Kinder und Jugendlichen beziehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII? Bitte nach Alter, Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet seit 2018 darstellen.

Da die Fragestellerin auf Leistungen der Eingliederungshilfe abstellt, wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX bezieht. Eine verschränkte Auswertung der Statistiken „Hilfe zur Erziehung“/„Adoptionen“ sowie „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ und der Statistik der „Empfänger von Eingliederungshilfe nach im SGB IX“ ist jedoch nicht möglich, da die Datensätze nicht miteinander verknüpft werden können.

11. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass Jugendämter Kinder mit FASD oder anderen Schädigungen durch Drogenmissbrauch zum Sozialamt überleiten?

Der Landesregierung ist ein solcher Umstand nicht bekannt.

12. Inwiefern hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass Kinder nachweislich ohne geistige oder körperliche Behinderung an das Sozialamt überleitet werden?

Die Landesregierung hat von einem solchen Umstand keine Kenntnis. Seit September 2021 kann in jedem Einzelfall ein solcher Zuständigkeitswechsel nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Sozialagentur erfolgen.

13. Aus welchen Gründen erhalten betreuungsintensive Kinder weniger Leistungen (z. B. Gesamtplan alle 2 Jahre und nicht mehr Hilfeplan viertel- oder halbjährlich, Leistungen zur Eingliederung sind geringer, keine Fachkräfte als Integrationshelfer)?

Der individuelle Bedarf des einzelnen Kindes ist ausschlaggebend für die Beurteilung der Notwendigkeit der fachlichen Profession (z. B. Fachkraft für Integrationshilfe) sowie für die Festlegung der erneuten Überprüfung des Unterstützungsbedarfs. Der Zeitraum kann dabei durchaus variieren und orientiert sich maßgeblich an der Wirkungsprognose

bzw. Geeignetheit der Leistung, um so die optimale Zielerreichung im Blick zu behalten. Es gibt daher keine Anhaltspunkte im praktizierten Verfahren nach dem SGB IX, die Bedenken in Bezug auf betreuungsintensive Kinder begründen würden.

14. Es gibt in Sachsen-Anhalt kaum Anbieter*innen und Dienstleister*innen, die die Leistungen aus dem Pflegegrad für Kinder und Jugendliche anbieten. Das gesamte System der Betreuung und Entlastung ist auf die Teilhabe von Senior*innen ausgelegt. Die Zulassungsvoraussetzungen für Dienstleister*innen und Anbieter*innen ist in Sachsen-Anhalt kompliziert und nicht lukrativ. Wie bewertet die Landesregierung, dass für diese Kinder kaum Leistungen aus dem Pflegegrad genutzt werden können (Entlastungsleistungen und Kurzzeitpflege)? Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um die Zulassungsvoraussetzung für die Anbieter*innen und Dienstleister*innen zu erleichtern und zu verbessern?

Pflegebedürftige Kinder bzw. deren Eltern haben wie alle Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag wird von der Pflegekasse gezahlt und ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende. Der Entlastungsbetrag kann für Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, der ambulanten Pflegedienste sowie für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI – Soziale Pflegeversicherung) verwendet werden.

Im Hinblick auf die Kurzzeitpflege orientieren sich die Landesverbände der Pflegekassen an den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege nach § 88a SGB XI. Gesonderte oder abweichende Zulassungsbedingungen für Einrichtungen, welche ggf. Kinder versorgen, gibt es nicht.

Wenn Unterstützungsangebote mit dem Entlastungsbetrag der Pflegekasse finanziert werden sollen, muss der Anbieter der Leistung nach Landesrecht anerkannt sein. Die

Dienstleister müssen demnach eine Anerkennung als sogenanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag bei der Sozialagentur Sachsen-Anhalt beantragen (§ 8 der Pflege-Betreuungs-Verordnung – PflBetrVO). Träger von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die eine Förderung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts nach § 45c SGB XI sowie der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Anspruch nehmen, sind an die in der Richtlinie genannten Vergütungssätze gebunden. Wenn die Anbieter eine Förderung des Landes Sachsen-Anhalt und der Pflegekassen nicht in Anspruch nehmen, sind die Vergütungssätze nicht vorgegeben. Für die Zulassung als Angebot zur Unterstützung im Alltag ist lediglich eine Darstellung der Unternehmenskosten erforderlich, um die geforderten Vergütungssätze zu begründen. Mit dem Zulassungsverfahren wird der Einsatz von qualifiziertem Personal abgesichert, womit auch eine mögliche Überforderung der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen verhindert werden. Die Leistungen, die mit dem Entlastungsbetrag der Pflegekassen finanziert werden, müssen für die Angehörigen der Pflegebedürftigen eine tatsächliche Entlastung darstellen.

Der Landesregierung sind keine Problemanzeigen bekannt, aus denen ein besonderer Bedarf an Angeboten zur Unterstützung im Alltag für Kinder mit einem Pflegegrad abzulesen wäre. Die Angebote zur Unterstützung im Alltag sollen den Angehörigen der Pflegebedürftigen im Alltag eine Entlastung und Unterstützung verschaffen. Die Anbieter von haushaltsnahen Dienstleistungen oder Betreuungsleistungen können unabhängig vom Lebensalter der pflegebedürftigen Personen zur Entlastung der Angehörigen eingesetzt werden. Eine spezifische Betreuung pflegebedürftiger Kinder kann hingegen mit den Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45c SGB XI nicht abgesichert werden.

Um sicherzustellen, dass nur qualitätsgesicherte Angebote für die Abrechnung des Entlastungsbetrages zugelassen werden, ist das bestehende Anerkennungsverfahren unumgänglich. Auf diese Weise wird eine Angebots- bzw. Leistungskonzeption sowie die Qualifikation der für die Pflegebedürftigen tätig werdenden Personen erfragt und es wird der Unternehmensstatus festgehalten. Eine in erster Linie für die Dienstleister lukrative Finanzierung der Unterstützungsangebote wird unter Verwendung des Entlastungsbetrages wohl nicht erzielt werden können. Mit der im Mai 2023 in Kraft

getretenen PflBetrVO wurden die abrechnungsfähigen Vergütungssätze für Anbieter, die eine Förderung des Landes Sachsen-Anhalt und der Pflegekassen erhalten, angehoben. Die qualitätsgerechte Ausführung der Unterstützungsleistungen für die Pflegebedürftigen und deren Angehörigen ist hier aus Perspektive der Pflegekassen und der Landesregierung höher zu bewerten, als der Gewinn von Dienstleistungsunternehmen.

Mit der geltenden PflBetrVO wurden für die Verwendung des Entlastungsbetrages zwei wichtige Angebotsformen von der Landesregierung eingeführt. So können auch Einzelpersonen als Dienstleister von Angeboten zur Unterstützung im Alltag seit Mai 2023 in Sachsen-Anhalt anerkannt werden. Zusätzlich besteht für Pflegebedürftige und deren Angehörige seitdem die Möglichkeit, mit dem Entlastungsbetrag Helferinnen und Helfer im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu finanzieren.

15. Wie bewertet die Landesregierung die mit den Fragen 1, 3, 10 und 12 erfragten Zahlen? Bitte begründen Sie die Antwort.

Für einen bewertenden Vergleich stehen derzeit die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2022 zur Verfügung. Eine auffällige Abweichung vom bundesweiten Trend ist für den Bereich der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII zu erkennen. Während die Zahl der Inobhutnahmen im Jahr 2022 bundesweit erheblich zugenommen hat (Zuwachs von rund 40 % zum Vorjahr), wurden in Sachsen-Anhalt in 2022 im Vergleich zum Vorjahr 24,8 % mehr Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Hauptgrund der Abweichung war die bundesweit erheblich stärker gestiegene Anzahl der Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland.

Bei der Entwicklung der Fallzahlen der Jugendhilfeleistungen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII) sind keine statistisch signifikanten Abweichungen vom Bundestrend erkennbar.

16. Wie gestaltet sich die durchschnittliche Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in den Bereitschaftspflegestellen? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten differenzieren und nach den folgenden Altersklassen differenzieren:

- i. 0 bis 6 Jahre**
- ii. 6 bis 14 Jahre,**
- iii. über 14 Jahren.**

Die gewünschten Angaben werden im Rahmen der §§ 98 ff. SGB VIII statistisch nicht erfasst. Die Rückmeldungen der öTrJH ergeben folgendes Bild:

Tabelle 1: Durchschnittliche Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in den Bereitschaftspflegestellen differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Altersklassen

Jugendamt	0 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 14 Jahre	über 14 Jahre
LK Anhalt-Bitterfeld	max. 6 Monate	max. 6 Monate	max. 6 Monate
LK Jerichower Land	8 Monate	Keine Inobhutnahme in Bereitschaftspflege	Keine Inobhutnahme in Bereitschaftspflege
Altmarkkreis Salzwedel	max. 6 Monate	max. 6 Monate	max. 6 Monate
LK Salzlandkreis	4 Wochen bis 8 Monate	bis 2 Wochen	bis 6 Tage
LK Wittenberg	180 Tage	149 Tage	78 Tage
LK Stendal	3,5 Monate (1 Woche bis 13 Monate) in 2022 2,5 Monate (1 Woche bis 12 Monate) in 2023	keine Pflegekinder in dem Alter in FBB	keine Pflegekinder in dem Alter in FBB
Stadt Dessau-	1	keine	keine

Roßlau	Bereitschaftspflegestelle, Verweildauer wird statistisch nicht erfasst, geschätzt ca. 3-4 Monate	Bereitschaftspflege in dem Alter	Bereitschaftspflege in dem Alter
LH Magdeburg*	2,17 Monate (66,03 Tage)	sehr selten Unterbringung in Bereitschaftspflege	sehr selten Unterbringung in Bereitschaftspflege

Quelle: öTrJH.

*Anmerkung: Da eine Auswertung nach Alter nicht möglich, der weit überwiegende Teil der Kinder in Bereitschaftspflege aber im Alter von 0 – 6 Jahren ist, wurde der Wert bei dieser Altersgruppe angegeben.

Das Jugendamt Harz meldet als durchschnittliche Dauer/Belegung in Monaten in Bereitschaftspflegefamilien Folgendes:

Tabelle 2: Durchschnittliche Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in den Bereitschaftspflegestellen im Landkreis Harz differenziert nach Altersklassen

Alter	Jahr						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	MW
0 bis 6 Jahre	6,5	4,2	3,3	2,6	1,2	2,6	3,04
6 bis 14 Jahre	3,9	-	-	1,4	1,4	1,0	2,00
über 14 Jahre	-	1,3	0,5	0,8	-	1,3	0,81

Quelle: Jugendamt LK Harz.

17. Welche Maßnahmen ergreifen Jugendämter, bezugnehmend auf Frage 16, um (mehrfache) Bindungsabbrüche, aufgrund der langen Perspektivklärung der Kinder, zu verhindern?

Das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld benennt die nachfolgenden Maßnahmen, um (mehrfache) Bindungsabbrüche aufgrund der langen Perspektivklärung zu verhindern:

- enge Zusammenarbeit zwischen PKD und ASD zur zeitnahen Perspektivklärung;

- intensive Begleitung/Beratung/Unterstützung der Bereitschaftspflegestellen durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des PKD;
- Vermittlung von anderen Entlastungsleistungen sowie Installierung von anderen Hilfen.

In der Stadt Dessau-Roßlau verbleibe das Kind je nach Fallkonstellation im Regelfall bis zur Perspektivklärung in der Bereitschaftspflegefamilie.

Im Landkreis Jerichower Land verbleibe das Kind in Bereitschaftspflege, bis eine Perspektivklärung erfolgt sei.

Beim Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg sei eine möglichst zügige Perspektivklärung das Ziel, die aber nicht nur in der Hand der Jugendämter liege. Wenn Gerichte über die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu entscheiden hätten, führe ein rechtsstaatlich sauberes Verfahren nicht selten dazu, dass die Perspektive des Kindes nicht innerhalb eines Jahres abschließend geklärt werden könne.

Der Altmarkkreis-Salzwedel nennt Beratung, Fortbildung und Supervision als Maßnahmen.

Nach Auskunft des Landkreises Stendal seien wenige Möglichkeiten der Einflussnahme vorhanden, da äußere Einflüsse wie z. B. die Dauer der Erstellung eines Gutachtens nicht steuerbar seien. Eine Aufrechterhaltung der Bindung zu den Eltern erfolge durch regelmäßige Umgangskontakte.

Das Jugendamt des Landkreises Wittenberg betreibe die Umplatzierung in Dauerpflegestellen auch bei unklarer dauerhafter Perspektive. Weiterhin betreibe man die Sensibilisierung von Pflegeelternbewerberinnen und -bewerbern für diese Zielgruppe. Dies bedeute bspw. die Klärung der Bereitschaft der potentiellen Pflegeeltern, sowohl für Bereitschafts-, Kurzzeit- als auch für Vollzeitpflege zur Verfügung zu stehen, so dass der Verbleib des Kindes in derselben Familie möglich sei. Flankierend hinzu trete die Kooperation mit dem Amtsgericht und dessen Sensibilisierung für diese Problematik.

18. Wie gestaltet sich die durchschnittliche Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien? Sind hier altersabhängige, geschlechtsbezogene oder defizitbezogene Unterschiede erkennbar? Bitte seit 2018 geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen und nach den folgenden Altersklassen differenzieren:

- i. 0 bis 6 Jahren,**
- ii. 6 bis 14 Jahren,**
- iii. über 14 Jahren.**

Die erbetenen Angaben zur Verweildauer in Pflegefamilien (gemäß § 33 SGB VIII) auf Landesebene für die Berichtsjahre 2018 bis 2022 sind der Anlage 8 zu entnehmen. Für die Kreisebene enthält Anlage 9 für die Berichtsjahre 2018 bis 2022 die Altersgruppen unter 18-Jährige und 18 Jahre und älter. Von einer Veröffentlichung differenzierterer Daten wird aus Gründen der statistischen Geheimhaltung abgesehen.

19. Wie viele ungeplante Beendigungen des Pflegeverhältnisses gab es im Land? Was waren die Gründe dafür? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Alter aufschlüsseln.

Die Anlage 10 enthält eine Zeitreihe (2018 bis 2022) der Hilfen gemäß § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege), deren Beendigung abweichend vom Hilfeplan und den Beratungszielen erfolgte. Die Reihe wird einerseits in regionaler Gliederung nach kreisfreien Städten und Landkreisen und andererseits auf Landesebene nach Altersgruppen zur Verfügung gestellt.

Die Rückmeldungen der öTrJH ergeben daneben folgendes Bild:

Nach Schätzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau gab es im Jahr 2022 ca. drei ungeplante Beendigungen der Pflegeverhältnisse. Gründe hierfür waren der Wunsch der Pflegeeltern oder zu starke Verhaltensauffälligkeiten der Pflegekinder, die für die Pflegeeltern auch mit Unterstützung durch externe Fachkräfte nicht handelbar gewesen wären.

Das Jugendamt des Landkreises Jerichower Land geht von jährlich zwei ungeplanten Abbrüchen aus. Gründe seien Entwicklungsverzögerungen, Bindungsstörungen und weitere Störungsbilder oder Verhaltensauffälligkeiten der Kinder.

Im Landkreis Stendal kam es im Jahr 2022 und im Jahr 2023 zu jeweils zwei ungeplanten Abbrüchen, die in den Verhaltensauffälligkeiten der jungen Menschen begründet waren.

Der Salzlandkreis verzeichnete im Jahr 2023 drei ungeplante Beendigungen von Pflegeverhältnissen. Ursächlich seien die Störungsbilder der Pflegkinder in Verbindung mit pubertären Dynamiken.

Das Jugendamt des Landkreises Wittenberg meldet für das Jahr 2023 sieben Beendigungen von Pflegeverhältnissen (einhergehend mit der Installation von intensiveren Hilfeformen) aufgrund erhöhter pädagogischer Bedarfe.

Die Jugendämter des Landkreises Harz und der Landeshauptstadt Magdeburg stellten die nachfolgenden Daten zur Verfügung:

Tabelle 3: Ungeplante Beendigungen von Pflegeverhältnissen im Landkreis Harz nach Jahren und Alter

LK Harz	Jahr						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Alter							
0 bis 6 Jahre	-	1	-	1	2	3	-
6 bis 14 Jahre	4	4	1	1	2		6
über 14 Jahre	4	3	3	5	3	3	2

Tabelle 4: Ungeplante Beendigungen von Pflegeverhältnissen in der Landeshauptstadt Magdeburg nach Jahren

Landeshauptstadt Magdeburg	Jahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl*	7	2	4	12	5

*Technisch ist eine Auswertung nach Alter nicht möglich.

Quelle: Jugendämter LK Harz und Landeshauptstadt Magdeburg.

20. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden seit 2017 in ihre Herkunftsfamilien zurückgeführt? Welche Rückführungsquote ergibt sich seit 2017? Bitte geordnet nach Jahr, Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen, das Geschlecht der Kinder und Jugendlichen angeben und nach den folgenden Altersklassen differenzieren:

- i. 0 bis 6 Jahren,**
- ii. 6 bis 14 Jahren,**
- iii. über 14 Jahren.**

In der Statistik „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige“ wird die Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht erfasst. Erfasst wird jedoch, wenn sich die jungen Menschen im Anschluss an die Beendigung der Leistung „Vollzeitpflege“ (wieder) im „Haushalt der Eltern, eines Elternteils oder des Sorgeberechtigten“ aufhalten. Dieses Merkmal dürfte weitestgehend deckungsgleich sein mit der hier erfragten Herkunftsfamilie.

Für die Kreisebene erfolgt keine Altersdifferenzierung. Eine Aufbereitung ist der Anlage 11 zu entnehmen.

Von den nachfolgenden Jugendämtern stehen folgende Daten zur Anzahl der Rückführungen in die Herkunftsfamilie nach Jahren zur Verfügung:

Tabelle 5: Rückführungen von Kindern und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie nach Landkreisen und kreisfreien Städten, Alter und Jahren

Jugendamt	Alter in Jahren	Jahr/Anzahl						
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Harz	0 bis 6	6	5	3	2	1	-	1
	6 bis 14	2	1	-	-	2	1	-
	über 14	-	3	-	2	-	-	-
	Alle beendeten Hilfen	51	30	24	24	33	39	30
Jerichower Land	6 bis 14	1 männliches Kind im gesamten Zeitraum.						
Stendal	0 bis 6	4						
	6 bis 14	3						
	über 14	1						
	Im Durchschnitt werden 5 % der Kinder und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie zurückgeführt.							
Wittenberg	0 bis 6	2						
	6 bis 14	3						
	über 14	3						

Quelle: öTrJH.

21. Wie oft ist nach der Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie eine erneute Jugendhilfemaßnahme notwendig?

Die gewünschten Angaben werden im Rahmen der §§ 98 ff. SGB VIII statistisch nicht erfasst. Die Rückmeldungen der öTrJH ergeben folgendes Bild:

Das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beziffert den Anteil der Fälle, in denen nach Rückkehr in die Herkunftsfamilie eine erneute Jugendhilfemaßnahme erforderlich ist, auf ca. 70 %.

Nach Auskunft des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau sei die Situation je nach Fallkonstellation unterschiedlich. Beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land werde die Herkunftsfamilie bei einer Rückführung i. d. R. weiterhin im Rahmen einer ambulanten Hilfe zur Erziehung betreut.

Das Jugendamt des Landkreises Wittenberg gibt an, dass dort bei Rückführungen aus der Kurzzeit-/Bereitschaftspflege im Jahr 2023 in zwölf Fällen Anschlusshilfen (ambulant und teilstationär) erfolgt seien.

22. Wie viele junge Volljährige stellten seit 2015 den Antrag nach § 41 SGB VIII und wie viele werden bewilligt? Bitte nach Jahresscheiben, Landkreisen, kreisfreien Städten und Geschlecht aufgliedern.

Die Anzahl der Antragstellungen auf eine Leistung nach dem SGB VIII wird in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst. Behelfsweise wurde die Statistik „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige“ für alle begonnenen Hilfen für junge Menschen der Altersgruppe 18 Jahre und älter ausgewertet. Die Zeitreihe ab 2015 ist der Anlage 12 zu entnehmen. Es wird explizit darauf verwiesen, dass die Darstellung alle begonnenen Hilfen der v. g. Altersgruppe ausweist und sich nicht auf die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII beschränkt.

23. Welche Gründe bzw. Anliegen liegen vor, um den Antrag nach § 41 SGB VIII zu stellen?

Für junge Volljährige besteht gemäß § 41 Abs. 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensweise nicht gewährleistet.

Die Gründe der Antragstellungen auf eine Leistung nach dem SGB VIII werden in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst. Behelfsweise wurden in der Anlage 13 die Gründe der Hilfestellung für begonnene Hilfen dargestellt.

Mehrfachnennungen sind hierbei möglich, da bis zu drei Gründe erfasst wurden.

Dargestellt ist die Anzahl der Hilfen. Dies muss im Fall von familienbezogenen Hilfen

nicht der Zahl der jungen Menschen entsprechen, da von diesen mehrere Personen erfasst werden.

Die Rückmeldungen der öTrJH ergeben folgendes Bild:

Das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld benennt als Hauptgründe:

- altersentsprechende Autonomie nicht entwickelt;
- Entwicklungsdefizite;
- Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung;
- keine eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung;
- keine altersentsprechende sozial-emotionale Entwicklung;
- kognitive Beeinträchtigung.

Das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau verweist darauf, dass junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII die Möglichkeit der Antragsstellung beim Jugendamt haben, wenn die bisherige Verselbstständigung noch nicht ausreichend vorhanden oder eine eigenverantwortliche Lebensführung noch nicht möglich ist oder Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung erkennbar sind.

Vom Jugendamt des Landkreises Jerichower Land werden folgende Gründe benannt:

- Verselbstständigung (u. a. Behördengänge, Alltagskompetenzen);
- Lebensführung im eigenen Wohnraum (u. a. Haushaltsführung und Finanzen);
- Schule/Ausbildung.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg gibt an, dass die Gründe in der Regel in der noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsentwicklung lägen. Mitunter würden aber auch Hilfen gewährt, um den jungen Volljährigen im Rahmen der Vollzeitpflege bis zu einem wichtigen biografischen Schritt zu begleiten, bspw. dem Schulabschluss.

Das Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel führt an, dass die Verselbstständigung noch nicht abgeschlossen sei.

Laut des Jugendamtes des Landkreises Stendal bestehe mit Erreichen der Volljährigkeit keine ausreichende Eigenständigkeit, häufig aufgrund vorangegangener Entwicklungsverzögerungen oder auch aus intrapersonellen Gründen.

Das Jugendamt des Salzlandkreises gibt an, dass der Bedarf meist einhergehe mit einem bevorstehenden Schulabschluss, einer Ausbildung oder dem Einstieg in den Beruf sowie der Überleitung in den eigenen Wohnraum.

Das Jugendamt des Landkreises Wittenberg benennt als Gründe eine unzureichende selbständige Lebensführung, oder es handele sich noch um Schülerinnen bzw. Schüler oder Auszubildende.

24. Aus welchen Gründen werden Anträge gem. § 41 SGB VIII abgelehnt?

Anträge können nur abgelehnt werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn die Antragstellerin keine junge Volljährige bzw. der Antragsteller kein junger Volljähriger gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 ist oder eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung gewährleistet ist. Die Hilfe muss darüber hinaus für die Entwicklung der bzw. des jungen Volljährigen geeignet und notwendig sein, was eine Mitwirkungsbereitschaft der bzw. des jungen Volljährigen bedingt.

25. Wie schätzt die Landesregierung den Bedarf und die Umsetzung der Unterstützung von Careleaver*innen ein? Bitte begründen Sie die Antwort.

Der Terminus „Careleaver“ ist nicht legaldefiniert. Regelmäßig werden unter dem Begriff junge Erwachsene subsummiert (ggf. aber auch Minderjährige), die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung verbracht haben – zumeist in vollstationären Kontexten wie einer Pflegefamilie und einem Heim – und aus diesem Betreuungsstatus in ein eigenständiges Leben wechseln, was aufgrund ihrer biografischen Besonderheiten und Brüche mit besonderen Herausforderungen verbunden sein kann. Der Landesregierung ist eine allgemeine Beschreibung der Bedarfe nicht möglich. Insofern wird auf die Stellungnahmen des entsprechenden Bundesverbandes Careleaver e. V. zur

Kommunizierung der Bedarfe der dieser Gruppe zuzurechnenden Jugendlichen/jungen Erwachsenen verwiesen.

Festgehalten werden kann des Weiteren, dass die Reform des SGB VIII im Jahr 2021 (durch das KJSG) maßgeblich dazu beigetragen hat, die Bedarfslagen dieser Zielgruppe rechtlich anzuerkennen und eine verbindliche Gestaltung des Übergangs aus einer (stationären) Jugendhilfe in ein selbständiges Erwachsenenleben zu realisieren.

Junge Volljährige (hier „Careleaver“) haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe, der, wenn nötig, bis zum 27. Lebensjahr zu gewähren ist (vgl. § 41 SGB VIII). Rechtzeitig vor dem Ende einer stationären Unterbringung (bspw. in einer Pflegefamilie) hat das Jugendamt zusammen mit dem jungen Menschen und anderen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträgern Vereinbarungen zur Durchführung eines Zuständigkeitsübergangs zu treffen (§ 41 Abs. 3 i. V. m. § 36b Abs. 1 SGB VIII). Neu eingeführt im Rahmen des KJSG wurden auch der Rechtsanspruch auf Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII) sowie die Begrenzung der Kostenbeteiligung junger Menschen auf höchstens 25 % ihres Einkommens bei vollstationären Leistungen (§ 94 Abs. 6 S. 1, 2 SGB VIII). Es wird insoweit auch auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Zusammenfassend hat das KJSG für die Zielgruppe der jungen Volljährigen, zu denen die „Careleaver“ gehören, entscheidende Verbesserungen gebracht und damit viele Forderungen der Fachverbände umgesetzt.

Es wird in den nächsten Jahren zu beobachten sein, wie sich die Umsetzung der rechtlichen Verbesserungen in der Praxis gestaltet.

26. Ab wann und wie werden Pflegekinder sowie -familien auf die Beendigung des Pflegeverhältnisses im Land Sachsen-Anhalt vorbereitet? Wer wird dabei eingebunden?

Die Planung der Beendigung einer erzieherischen Hilfe (wie bspw. der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) ist verpflichtendes Element der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Die Hilfeplanung als Kernprozess der Kinder- und Jugendhilfe beginnt, sobald Leistungsberechtigte äußern, dass sie eine längerfristige Hilfe wünschen und diese

geeignet und notwendig ist, um den Hilfebedarf zu decken. Die Bedarfsfeststellung, die Klärung der Deckung des Bedarfes, die Planung der Hilfe, die Häufigkeit der Überprüfung/Fortschreibung und ggf. auch bereits das avisierte Ende einer Hilfe sind in einem beteiligungs- und beratungsorientierten Prozess in Verantwortung des öTrJH durchzuführen und in einem sog. Hilfeplan zu dokumentieren. Das Hilfeplanverfahren ist damit ein sozialpädagogischer Prozess, und im Einzelfall können die Modalitäten der Beendigung einer Hilfe bereits bei der ersten Hilfeplanaufstellung erfolgen, da Hilfen zur Erziehung grundsätzlich befristet sind. Der protokollierte Hilfeplan dient dabei insbesondere als Steuerungsinstrument – zur Überprüfung des Zielerreichungsgrades und etwaigen Nachjustierung. Hilfeplanungen bzw. Hilfeplanfortschreibungen erfolgen je nach Bedarf im Einzelfall. Häufig wird in der Praxis eine halbjährliche Fortschreibung umgesetzt.

Die Vorbereitung der Beendigung einer erzieherischen Hilfe hat rechtzeitig zu erfolgen. In der Praxis wird deshalb regelmäßig mindestens ein Jahr vor Beendigung einer Hilfe thematisiert, wie der Lebensweg des jungen Menschen nach Beendigung der Hilfe aussehen soll. Dies ist jedoch abhängig vom Alter des jungen Menschen, dem Hilfebedarf, der Hilfeart und insbesondere dem Ziel der geleisteten Hilfe. Unterschieden werden muss in Bezug auf die Leistung „Vollzeitpflege“ insbesondere zwischen solchen Pflegeverhältnissen, bei denen das Ziel eine Rückführung in die Herkunftsfamilie ist, und jenen, bei denen die Maßnahme eine auf Dauer angelegte Lebensform darstellt. So können in den Hilfeplangesprächen bereits ab dem 14. Lebensjahr des Pflegekindes die Vorstellungen des jungen Menschen hinsichtlich des zukünftigen Lebensweges, der beruflichen Orientierung und ihrer bzw. seiner Verselbständigung thematisiert werden. Spätestens ein Jahr vor Eintritt der Volljährigkeit sollte jedoch damit begonnen werden, den weiteren Lebensweg des jungen Menschen und die etwaige Beendigung im Hilfeplanprozess und in der Umsetzung der sozialpädagogischen Maßnahmen zu berücksichtigen. Erscheinen die Möglichkeiten der Pflegefamilie, den jungen Menschen auf die Beendigung der Vollzeitpflege und den weiteren Lebensweg vorzubereiten, nicht ausreichend, sind ggf. weitere Hilfen anzubieten.

Die Entscheidungen über erzieherische Hilfen (und deren Beendigung) soll beim öTrJH im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind diese an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans zu beteiligen. Sofern

erforderlich, sollen auch andere öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Weiterhin sollen auch die leiblichen Eltern, selbst wenn diese nicht sorgeberechtigt sind, einbezogen werden, sofern dies dem Erfolg der Hilfe nicht entgegensteht. Die Pflegepersonen (= Pflegefamilien) haben gemäß § 37a SGB VIII (vor Aufnahme des Kindes und) während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt – mithin auch bei der Planung der Beendigung eines Pflegeverhältnisses.

Bezüglich der Beteiligung bei der Planung der Beendigung einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII kann zusammenfassend festgehalten werden, dass alle Personen und Institutionen beteiligt werden sollen, die erforderlich sind, um dem Ziel der Hilfe und letztlich dem Leitmotiv des § 1 Abs. 1 SGB VIII – der Förderung der Entwicklung und Erziehung des jungen Menschen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit – zu entsprechen. Sofern davon ausgegangen wird, dass das Ziel der Hilfe die selbständige Lebensführung einer bzw. eines jungen Volljährigen ist, können dies je nach Bedarf im Einzelfall bspw. sein: Pflegekind, Pflegeeltern, leibliche Eltern, Vormund, ASD, PKD, andere Jugendhilfeträger (bspw. für ambulante Anschlussmaßnahmen), Schule oder andere Bildungseinrichtungen, Ausbildungsbetriebe, Jugendberufszentren, andere Sozialleistungs- und/oder Rehabilitationsträger wie bspw. das Sozialamt, Jobcenter/Agentur für Arbeit, betreuende Ärztinnen und Ärzte etc.

Auch nach Beendigung einer Hilfe (bspw. in Form einer Vollzeitpflege) haben junge Volljährige einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form (vgl. § 41a Abs. 1 SGB VIII). Es wird insoweit auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

27. Wie hat die Landesregierung oder auch die Landkreise und die kreisfreien Städte auf den damaligen Fachdiskurs, dass die Beendigung der Hilfe mit 18 Jahren als hoch problematisch angesehen wurde, reagiert?

In dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen KJSG wird im Ergebnis der fachlichen Diskussionen um die Verbesserung der Unterstützung für junge Erwachsene die

Präzisierung der Voraussetzungen sowie ein höherer Verbindlichkeitsgrad der Hilfestellung für junge Volljährige vorgesehen. Insbesondere wird klargestellt, dass die Hilfe auch nach Beendigung wieder aufgenommen werden und auch in anderer Form gewährt werden kann. Ferner wurde die Nachbetreuung nach Beendigung der Hilfe konkretisiert und verbindlicher ausgestaltet. Einzelheiten sind im Hilfeplan festzuhalten. Auch ist der öTrJH verpflichtet, Kontakt mit dem jungen Menschen auch nach Beendigung der Hilfe zu halten. Die Landesregierung hat dem Gesetz in der Sitzung des Bundesrates am 5. Mai 2021 zugestimmt. Die Neuregelungen sind damit Grundlage des Handelns der Landkreise und kreisfreien Städte als öTrJH.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

28. Welche niedrigschwelligen Angebote zur Unterstützung von jungen Heranwachsenden, welche aus dem Hilfesystem ausscheiden, wurden aufbauend auf den Fachdiskurs aus Frage 27 etabliert? Wie werden diese gefördert und inwiefern werden diese im KJHG-LSA aktuell und zukünftig berücksichtigt?

Regelungen zu niedrigschwelligen Angeboten zur Unterstützung von jungen Heranwachsenden, welche aus dem Hilfesystem ausscheiden, enthält das KJHG-LSA nicht. Eine Änderung ist insoweit nicht beabsichtigt. Die Zuständigkeit für die Erfüllung der mit dem KJHG normierten Verbesserungen der Unterstützung für junge Volljährige liegt bei den öTrJH.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 25 und 27 verwiesen.

29. Wie bewertet die Landesregierung die Stabilität der Pflegeverhältnisse und wie hat sich diese durch krisenbedingte Belastungsfaktoren (z. B. Lockdowns während der Pandemie) in den letzten Jahren entwickelt?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

II. Pflegefamilien

30. Wie viele Pflegefamilien wurden seit 2018 in Sachsen-Anhalt anerkannt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten untergliedern.

Das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau meldete die Anzahl der Pflegefamilien wie folgt:

Tabelle 6: Anzahl der Pflegefamilien in der Stadt Dessau-Roßlau nach Jahren

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Pflegefamilien	56	49	0	78	66	84	83

Quelle: Jugendamt Stadt Dessau-Roßlau, Meldung vom 14.12.2023.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg teilt mit, dass lediglich der Beginn von Hilfen nach § 33 SGB VIII statistisch erfasst wird und nicht die Zahl der Pflegefamilien, die in jedem Jahr auf Eignung geprüft und anerkannt werden. Im o. g. Zeitraum wurden jährlich zwischen fünf und zehn neue Pflegefamilien geprüft.

Das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld meldet, dass seit dem Jahr 2018 die Anerkennung für 75 Pflegefamilien erfolgte.

Im Landkreis Salzwedel wurden 42 Pflegefamilien seit 2018 anerkannt.

Im Landkreises Harz wurden 98 neue Pflegestellen im Zeitraum von 2018 bis 2023 eingerichtet bzw. anerkannt. Die Anerkennung der neuen Pflegestellen pro Jahr ist der tabellarischen Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 7: Anzahl der Pflegefamilien im Landkreis Harz nach Jahren

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl neuer Pflegestellen	26	11	14	17	13	21

Quelle: Jugendamt LK Harz, Meldung vom 15.12.2023.

Insgesamt 20 Pflegefamilien wurden in besagtem Zeitraum im Landkreis Jerichower Land anerkannt.

Das Jugendamt des Salzlandkreises meldet die Anerkennung von 57 Pflegefamilien und im Landkreis Wittenberg wurden 41 Pflegefamilien seit dem Jahr 2018 anerkannt.

31. Wie viele Bewerber, die ein Kind adoptieren wollen, werden alternativ mit Pflegekindern belegt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten differenzieren.

Die erfragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst.

32. Wie werden Bereitschaftspflegefamilien gefördert und wie werden diese durch die Landkreise unterstützt?

Neben dem nach Alter gestaffelten Grundbetrag, dem Erziehungsbetrag, der jährlichen Pauschale für die Unfallversicherung und der monatlichen Pauschale zur angemessenen Alterssicherung kann gemäß § 4 der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO) für die Bereitschaftspflege ein nach den Besonderheiten des Einzelfalls gestaffelter zusätzlicher monatlicher Erziehungsbeitrag von bis zu 90 Euro gewährt werden. Der öTrJH kann von dieser Höchstregelung abweichen und entscheidet darüber nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 4 Abs. 5 KJH-PfIG-VO).

Darüber hinaus liegen nachfolgende Rückmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städten vor:

Die Bereitschaftspflegefamilie würde durch den PKD des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau durch Beratungs- und Weiterbildungsangebote sowie durch Fachberatung und Supervision (durch den PKD selbst oder durch Vermittlung zu externen Anbietern) unterstützt werden.

Vom Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg erhalte die Bereitschaftspflegestelle zur Abgeltung der vereinbarungsgemäß zu leistenden Dienste eine monatliche Bereitstellungspauschale in Höhe von zur Zeit 200 Euro, die auch während Pausen und Urlaub weitergezahlt werden würde. Bei Belegung würden statt der v. g.

Bereitstellungspauschale folgende Beträge gezahlt:

- das derzeit geltende altersentsprechende Pflegegeld nach der KJH-PfIG-VO und
- ein monatlicher Betrag für die Kosten der Erziehung i. H. v. 400 Euro.

Darüber hinaus seien im Team des PKD speziell zwei Fachkräfte mit der Beratung und Unterstützung der Bereitschaftspflegefamilien befasst. Die Bereitschaftspflegefamilien hätten die Möglichkeit, an der Teamsupervision der Bereitschaftspflegen teilzunehmen.

Das Jugendamt des Landkreises Salzwedel unterstütze die Bereitschaftspflegefamilien durch Bereitschaftspflegegeld, Beratung, Fortbildung und Supervision.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld würden die erhöhten finanziellen Aufwendungen bezuschusst werden. Zudem erfolge ein enger und regelmäßiger Austausch mit dem PKD. Es bestehe die Möglichkeit, an Weiterbildungen teilzunehmen und ebenso zum Austausch untereinander.

Im Landkreis Jerichower Land gäbe es aktuell keine Bereitschaftspflegefamilien. Das Jugendamt teilt mit, dass Änderungen dahingehend angestrebt werden, künftig Bereitschaftspflegefamilien finanziell besser zu unterstützen.

Der Salzlandkreis gibt an, die Bereitschaftspflegefamilien bestmöglich zu unterstützen. Hier würden den materiellen Rahmenbedingungen in Form der Beihilfen sowie die engmaschige pädagogische Begleitung durch die Fachkräfte eine tragende Rolle zukommen. Weiterhin seien externe Angebote von Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten sowie der Netzwerkarbeit in den Verbänden eng verknüpft.

Bereitschaftspflegefamilien im Landkreis Stendal würden sowohl durch eine zusätzliche finanzielle Aufwandsentschädigung, die Erstausrüstung der Pflegestelle sowie durch Beratung und Begleitung durch den PKD unterstützt.

Das Jugendamt Landkreis Wittenberg würde für die Bereitschaftspflegefamilien ein „Platzfreihaltgeld“ vorhalten – unabhängig von der Belegung. Zudem würde nach jeder Platzierung eine Auszeit von zehn Tagen gewährt werden. Die Bereitschaftspflegefamilien erhielten monatliche Supervisionstermine. Im Landkreis gibt es nach Angaben des Jugendamtes eine Arbeitsgemeinschaft, um fachliche Standards gemeinsam zu erarbeiten und den Austausch zu ermöglichen.

33. Wie bewertet die Landesregierung, dass die Tätigkeiten der Bereitschaftspflegefamilien nicht von der Renten- und Krankenversicherung als Erziehungszeit anerkannt werden und diese kein Kindergeld erhalten? Inwiefern sieht sich das Land Sachsen-Anhalt in der Pflicht, diese finanziellen Differenzen zur Vollzeitpflege auszugleichen? Bitte begründen Sie die Antwort.

Der Terminus „Bereitschaftspflege“ ist nicht legaldefiniert, weshalb eine eindeutige Zuordnung von Sozialleistungsansprüchen zu sog. Bereitschaftspflegefamilien nicht möglich ist. Die Bereitschaftspflege kann sowohl als vorläufige Schutzmaßnahme im Rahmen von § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII (Unterbringung bei einer geeigneten Person) als auch im Rahmen einer vorläufigen Form von Hilfestellung als Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII angesiedelt werden. Grundsätzlich gilt:

Neben dem Anspruch auf Pflegegeld haben Pflegeeltern nach § 31 S. 1 Einkommensteuergesetz (EstG) entweder einen Anspruch auf die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EstG oder nach §§ 62 Abs. 1., 63 Abs. 1 i. V. m. 32 Abs. 1 Nr. 2 EstG einen Anspruch auf Kindergeld für das Pflegekind. Sog. Bereitschaftspflegefamilien haben in der Regel keinen Anspruch auf Kindergeld, da die Tatbestandsvoraussetzung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 EstG „auf längere Dauer berechnet“ regelmäßig nicht vorliegt. Eine einschneidende Benachteiligung der Bereitschaftspflegefamilien ist damit jedoch nicht verbunden, da zum einen das Kindergeld anteilig auf das den Pflegeeltern gezahlte Pflegegeld angerechnet wird und zum anderen die Möglichkeit für die öTrJH besteht, für spezifische Pflegeformen, wie z. B. der Bereitschaftspflege Zusatzbeträge beim Erziehungsbetrag zu gewähren, wenn dies im Einzelfall geboten ist.

Wird das Kind oder die bzw. der Jugendliche gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 EstG bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 EStG für ein 1. Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder die bzw. der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein 1. Kind zu zahlen ist. Durch diese Anrechnung reduzieren sich die in § 5 KJH-PfIG-VO i. V. m. der Bekanntmachung der Pauschalbeträge im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt ausgewiesenen Beträge (Pflegegeld) für die Pflegeeltern. Das aktuelle Kindergeld beträgt seit dem 01.01.2023 ab dem ersten Kind 250 Euro monatlich. Nach § 39 Abs. 6 SGB VIII werden daher ab dem 01.01.2023 für das 1. Kind 125 Euro bzw. 62,50 Euro Kindergeld beim Pflegegeld angerechnet. Bei den Bereitschaftspflegefamilien entfällt eine Anrechnung auf das Pflegegeld und es bleibt bei den ausgewiesenen Beträgen. Angesichts der Vielgestaltigkeit von Bereitschaftspflegeverhältnissen erscheint eine Berücksichtigung des Aufwandes über den Kindergeldanspruch nicht angezeigt.

Kindererziehungszeiten werden in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) erfüllt sind. Bei Pflegepersonen (gleich welcher Art) werden Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann anerkannt, wenn ein Betreuungsverhältnis zwischen leiblichen Eltern und Pflegekind nicht bzw. nicht mehr besteht. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist dies anzunehmen, wenn die Wahrnehmung des Obhuts- und Pflegeverhältnisses bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mindestens ein Jahr, bei schulpflichtigen Kindern über einen größeren Zeitraum – etwa zwei Jahre – nicht mehr durch die leiblichen Eltern erfolgt. Soweit eine Pflegeform nicht auf einen längeren Zeitraum angelegt ist, sind die Voraussetzungen nach § 56 SGB VI nicht erfüllt. Ein Anspruch entsteht für Nicht-Bereitschaftspflegefamilien somit ebenfalls erst nach den o. g. Fristen. Eine Benachteiligung der Bereitschaftspflegefamilien ist mithin nicht erkennbar.

Die Landesregierung sieht aktuell keinen gesetzgeberischen Änderungsbedarf im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Bezug auf Bereitschaftspflegefamilien.

Die bisherigen Regelungen für die hier tangierten Pflegepersonen werden als ausreichend betrachtet.

Sofern die Bereitschaftspflege in Form einer vorläufigen Schutzmaßnahme (§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) erfolgt, hat das örtliche Jugendamt während der Inobhutnahme den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe des Kindes sicherzustellen. Mithin haben die öTrJH die Möglichkeit, etwaige finanzielle Differenzen auszugleichen.

Insgesamt wird aufgrund der Zuständigkeit der öTrJH, den notwendigen Unterhalt des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen sowie der Möglichkeit, für spezifische Pflegeformen Zusatzbeträge beim Erziehungsbetrag zu gewähren und auch aufgrund der Anrechnung von Kindergeld auf das Pflegegeld bei Pflegefamilien eine Benachteiligung der Bereitschaftspflegefamilien sowie eine Pflicht des Landes Sachsen-Anhalts, die finanziellen Differenzen auszugleichen, nicht gesehen.

34. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, dass oftmals die Verwandtenpflege keine Leistungen analog zu den Pflegefamilien erhalten und wie bewertet sie diese?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Ein Verwandtschaftsverhältnis stellt regelmäßig keinen Hinderungsgrund für die Gewährung der Leistung „Vollzeitpflege“ dar, weshalb bei Hilfestellung auch die mit der Leistung „Vollzeitpflege“ verbundenen Annexeleistungen zu gewähren sind. Voraussetzung ist, dass die Verwandtenpflegeperson bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem öTrJH nach Maßgaben der §§ 36, 37 SGB VIII zu decken (vgl. § 27 Abs. 2a SGB VIII).

35. Die Anerkennung der Verwandtenpflege gestaltet sich oft schwieriger als bei Pflegefamilien. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung dafür in Sachsen-Anhalt? Bitte begründen Sie die Antwort.

Der Landesregierung hat keine Kenntnis von dem o. g. Umstand. Wer als Verwandte bzw. Verwandter oder Schwägerin bzw. Schwägerer bis zum dritten Grad ein

Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen über Tag und Nacht aufnimmt, bedarf gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII keiner Pflegeerlaubnis.

36. Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen Gegebenheiten und Regelungen zum Bundeselterngeld beziehungsweise elterngeldähnlichen Leistungen für Pflegefamilien? Inwiefern setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Veränderung der Regelungen ein? Bitte begründen Sie die Antwort.

Nach den aktuellen Regelungen des BEEG haben Pflegeeltern zwar einen Anspruch auf Elternzeit, nicht aber auf Elterngeld. Insbesondere in der Eingewöhnungsphase sehr junger Pflegekinder kann eine zeitweilige Reduzierung der Arbeitszeit der Pflegeeltern angezeigt sein, die jedoch zu besonderen ökonomischen Nachteilen führt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der fehlende Anspruch auf Elterngeld nach dem BEEG potentielle Pflegeeltern davon abhält, ein Pflegekind aufzunehmen. Eine Erweiterung des Kreises der Elterngeldberechtigten wird daher grundsätzlich positivbewertet und ist im Koalitionsvertrag (vgl. S. 101) der regierungstragenden Parteien als ein Ziel der Bundesregierung ausgewiesen. Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden hat der Jugend- und Familienministerkonferenz bereits empfohlen, sich für die Einführung eines Elterngeldanspruches für Pflegeeltern auszusprechen. Ziel ist es, die Gleichstellung von Pflegeeltern und leiblichen Eltern zu forcieren. Sachsen-Anhalt hat ebenfalls dafür gestimmt.

37. Welche Unterstützungs- und Entlastungsleistungen werden Pflegefamilien im Land angeboten? Inwiefern sieht die Landesregierung einen Handlungsbedarf in diesem Bereich? Bitte begründen Sie die Antwort.

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antworten zu den Fragen 9 und 25 verwiesen.

Des Weiteren sind nachfolgende Rückmeldungen aus den Landkreisen und kreisfreien Städten dazu ergangen:

Der PKD des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau unterstütze seine Pflegefamilien durch die Bezuschussung von Ferienfreizeiten, die Übernahme von KiTa- und

Hortkosten und ggf. durch die Weitervermittlung an den familienentlastenden Dienst – bei Vorliegen einer Pflegestufe des Pflegekindes/der Pflegekinder.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg biete Fortbildungen, Qualifizierungen für sozialpädagogische Pflegefamilien und Supervision für Bereitschaftspflegefamilien an.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld biete das Jugendamt den Pflegefamilien sowohl sozialpädagogische als auch finanzielle Unterstützung:

- sozialpädagogisch: enger Austausch, Nachmittagsbetreuung der Kinder, themenbezogene Fortbildungen, andere Hilfen in ambulanter und teilstationärer Form, Nachhilfeunterricht, Unterstützung und Vermittlung von Ferienfreizeiten;
- finanziell: finanzielle Unterstützung und Entlastung, Übernahme von Hort- oder KiTa-Gebühren, zusätzliche finanzielle Aufwendungen (Beihilfen).

Finanzielle Unterstützung durch Beihilfen und Zuschüssen würden auch Pflegefamilien im Landkreis Jerichower Land erhalten. Das Jugendamt teilt mit, dass Pflegeeltern die Möglichkeit zur Teilnahme sowohl an Supervisionen als auch am Pflegeelternstammtisch sowie themenspezifischen Seminaren geboten würde.

Unterstützungs- und Entlastungsleistungen werden nach Angaben des Jugendamtes im Salzlandkreis über die Netzwerkarbeit in den Vereinen und Verbänden eng verknüpft. Zudem halte das Fachzentrum für Pflegekinderwesen Sachsen-Anhalt Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote, Beratung und Supervision sowie Familientage und Familienfreizeitfahrten vor.

Im Landkreis Stendal würden die Pflegeeltern durch Beratung und Begleitung des PKD unterstützt werden. Zudem würden Angebote zu Supervision und Fortbildungen vorgehalten werden. Die Übernahme der Fortbildungskosten bei Teilnahme an externen Fortbildungen erfolge durch das Jugendamt. Zudem würden Pflegeeltern einmalige Beihilfen erhalten. Im Landkreis bestehe die Möglichkeit zur Beratung im Rahmen der psychologischen Sprechstunde für Pflegefamilien und Pflegekinder durch einen

externen Träger sowie die Beratungsmöglichkeit durch das Fachzentrum für Pflegekinderwesen.

Das Jugendamt des Landkreises Wittenberg teilt mit, dass Pflegepersonen nach § 37a SGB VIII Beratung und Unterstützung –auch ambulant durch freie Träger der Jugendhilfe – nutzen können. Entsprechend würden zusätzliche und ergänzende Hilfen zur Erziehung oder auch Eingliederungshilfen (z. B. Integrationshilfe an Schulen) angeboten werden. Weitere Unterstützungen würden Pflegeeltern nach Angaben des Jugendamtes durch regelmäßige Gruppen- oder bei Bedarf Einzelsupervisionen, die Finanzierung von Fortbildungen sowie Informationsveranstaltungen erhalten.

38. Auch Pflegeeltern sind von den steigenden Energie- und Lebenshaltungskosten betroffen. Inwiefern kann die Landesregierung hier beziehungsweise die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städten eine Sonderzahlung (z.B. Energiepauschale) auszahlen beziehungsweise wurde diese bereits ausgezahlt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten differenzieren.

Wenn Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt wird, so ist gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Pflegekindes zu decken. Dieser umfasst auch den Sachaufwand. Bedarfe, die regelmäßig wiederkehren (hier: Lebenshaltungskosten, bspw. Energie) sollen durch laufende Leistungen gedeckt werden. Die laufenden Leistungen sollen gem. § 39 Abs. 4 auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden und, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind, in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden. Mit der Orientierung des Pauschalbetrages für den Sachaufwand an den Empfehlungen des DVs gewährleistet Sachsen-Anhalt, dass Steigerungen der Lebenshaltungskosten jährlich berücksichtigt werden. Darüber hinaus können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse durch die öTrJH gewährt werden. Die öTrJH entscheiden darüber nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 39 Abs. 3 SGB VIII).

39. Welche zusätzlichen Fördermittel wurden aufgrund der Corona-Pandemie und der steigenden Energiekosten an die Zusammenschlüsse der Pflege- und Adoptivfamilien gewährt? Wonach wurden diese berechnet? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten differenzieren.

Das Land Sachsen-Anhalt fördert den LVPALSA. Die Zuwendung erfolgt im Wege der Vollfinanzierung. Vom Verband sind keine zusätzlichen Förderbedarfe aufgrund der Corona-Pandemie und der steigenden Energiekosten angezeigt worden.

Der Landkreis Anhalt-Wittenberg fördere den Verein der Pflege- und Adoptivfamilien Anhalt-Wittenberg e. V. im Rahmen einer Vereinbarung nach § 78b SGB VIII. Zusätzliche Fördermittel seien nicht ausgereicht worden.

40. Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Pflegefamilien?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antworten zu den Fragen 9 und 25 verwiesen.

41. Wo sieht die Landesregierung noch Handlungsbedarf zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Pflegefamilien? Bitte begründen Sie die Antwort.

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antworten zu den Fragen 9 und 25 verwiesen.

Darüber hinaus steht die Landesregierung auch im regelmäßigen Dialog mit den einschlägigen Akteuren, insbesondere den öTrJH, den kommunalen Spitzenverbänden und den Interessenvertretungen des Pflegekinderwesens, in dessen Rahmen auch die Bedingungen für Pflegekinder und (potentielle) Pflegeeltern und deren Verbesserung erörtert werden. Grundsätzlich wird auch zu beleuchten sein, wie die landesseitig geförderten Träger in Form des FZPSA und des LVPALSA ihre Leistungen so aufeinander abstimmen und ausrichten, sodass eine größtmögliche Unterstützung der Bedarfe von Pflegefamilien und der Förderung des Pflegekinderwesens gewährleistet werden kann.

42. Welche Instrumentarien sind den Pflegefamilien gegeben, um die Zusammenarbeit mit den Pflegekinderdiensten und anderen Leistungserbringern zu bewerten? Welche Stellen sind für die Sammlung und Bewertungen zuständig und wie wird mit benannten Mängeln, Fehlstellen oder Beschwerden verfahren?

Bezüglich der Zusammenarbeit mit den öTrJH (und bspw. deren für das Pflegekinderwesen zuständigen Bereichen) gilt, dass diese bestrebt sind, mit den Pflegefamilien auf Augenhöhe zu agieren und offen und konstruktiv mit etwaigen Negativrückmeldungen umzugehen. Ein Bewertungs- oder Benotungssystem ist indes gesetzlich nicht vorgesehen.

Für die in Vollzeitpflege lebenden jungen Menschen gelten zunächst alle Beratungs-, Beteiligungs- und Beschwerderechte des SGB VIII (siehe hier insbesondere §§ 5, 8, 9a, 36, 41a SGB VIII). In erster Linie hat aber das Jugendamt gemäß § 37b Abs. 2 SGB VIII zu gewährleisten, dass das Kind oder die bzw. der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat. Das Kind oder die bzw. der Jugendliche ist darüber zu informieren.

Pflegepersonen haben gemäß § 37a SGB VIII seit Inkrafttreten des KJSG einen eigenen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Darüber hinaus können sie Rechte der Eltern für die Teile des Personensorgerechts ausüben, die auf sie übergegangen sind.

Mit der Stärkung der Selbstvertretungen (§ 4a SGB VIII) und bspw. deren pflichtiger Einbindung in die örtlichen Jugendhilfeausschüsse (§ 72 Abs. 2 SGB VIII) hat der Gesetzgeber zudem dafür Sorge getragen, dass die kollektiven Interessen von Pflegekindern (als Leistungsempfängern und -empfängerinnen und ggf.

Leistungsberechtigten) und Pflegeeltern (als nicht berufsständisch organisierten Leistungserbringern oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen) stärker berücksichtigt werden. Mit der Förderung des LVPALSA gewährleistet das Land, dass Problemanzeigen des Pflegekinderwesens aus den 14 Gebietskörperschaften gebündelt, bewertet und auf die Landesebene transportiert werden, um erforderlichenfalls den Austausch mit den öTrJH zu suchen.

Hervorzuheben ist insbesondere auch die Funktion der vom Land geförderten, unabhängigen Ombudsstelle, die in ihrer bisherigen Tätigkeit mehrere Anliegen von Pflegekindern und -familien bearbeiten konnte.

Unbenommen bleibt auch das verfassungsrechtlich garantierte Recht jeder Bürgerin und jedes Bürgers, sich über ein etwaiges dienstliches oder sachliches Fehlverhalten einer Amtsträgerin bzw. eines Amtsträgers zu beschweren (vgl. Art. 17 Grundgesetz).

43. Welche Unterstützungsbedarfe haben Pflegeeltern selbst, die Zusammenschlüsse oder der Landesverband an das Land und die Kommunen kommuniziert?

Der vom Land geförderte LVPALSA erhielt insbesondere zu Beginn der Förderung Unterstützung bei der konzeptionellen Entwicklung des Verbandes. Dazu befand sich der Landesverband mit dem Landesjugendamt und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in einem kontinuierlichen Austausch. Daneben bekam der Landesverband im Jahr 2021 die Gelegenheit, sich in dem durch das Landesjugendamt organisierten Arbeitskreis der Pflegekinderdienste der öTrJH vorzustellen.

Mehrmals wurde Unterstützung bei der Neubesetzung der Stelle der Geschäftsführung geleistet sowie bei der Erhöhung der diesbezüglichen Stellenanteile i. V. m. mit den Aufgaben laut Zuwendungsbescheid. Im Jahr 2023 fand auf Anfrage des Landesverbandes ein Informationsgespräch durch das Landesjugendamt zu Neuerungen in der Adoptionsvermittlung durch das 2021 in Kraft getretene Adoptionshilfegesetz statt. Ebenfalls bat der Landesverband um einen fachlichen Beitrag der obersten Landesjugendbehörde bei seiner Jahressitzung. Weiterhin erbittet der Landesverband regelmäßig Unterstützung bei förderrechtlichen Fragestellungen (insbesondere der Zuwendungsfähigkeit geplanter Ausgaben).

Die Rückmeldungen der öTrJH ergaben:

Durch einzelne Pflegefamilien sei in einem Schreiben an den Amtsleiter des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau im Jahr 2022 der Wunsch nach mehr

Entlastungsleistungen und finanzieller Unterstützung (aufgrund der steigenden Energie- und Lebenshaltungskosten) formuliert worden.

Pflegefamilien im Landkreis Anhalt-Bitterfeld würden sowohl Unterstützungsbedarf bei begleiteten Umgängen als auch finanzielle Unterstützung kommunizieren. Im Zuge dessen seien die Pflegegeldsätze aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöht worden.

Im Salzlandkreis würden sich die Unterstützungsbedarfe, die Pflegeeltern selbst über die Zusammenschlüsse oder den Landesverband an das Land und die Kommunen kommunizieren, auf sachbezogene und materielle Unterstützungsbedarfe in der Vereinsarbeit beziehen.

Das Jugendamt des Landkreises Wittenberg gibt an, dass Möglichkeiten der Entlastung der Pflegefamilien fehlten.

III. Herkunftsfamilien

44. Wie viele Eltern aus den Herkunftsfamilien waren seit 2015 selbst Kinder im System der Jugendhilfe im Land Sachsen-Anhalt? Bitte nach Jahresscheiben angeben.

Die gewünschten Angaben werden im Rahmen der §§ 98 ff. SGB VIII statistisch nicht erfasst.

45. Wie viele Herkunftsfamilien wurden im Vorfeld mit der Hilfe zur Erziehung unterstützt? Und welche Unterstützungsmöglichkeiten wurden geleistet?

Die gewünschten Angaben werden im Rahmen der §§ 98 ff. SGB VIII statistisch nicht erfasst. Die Rückmeldungen der öTrJH ergeben folgendes Bild:

Das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau gibt an, dass je nach Fallkonstellation Unterstützungsmöglichkeiten durch Hilfen zur Erziehung in Form von ambulanten Hilfen, durch niedrigschwellige Angebote der Frühen Hilfen oder durch Beratungsstellen

sowie Angebote von Netzwerkpartnern wie Jugendberufszentren (JBZ) geleistet bzw. vermittelt werden können.

Nach Angaben des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg würde vor der Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oftmals eine ambulante Hilfe zur Erziehung geleistet werden.

Auch das Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel teilt mit, dass die Familien in den meisten Fällen ambulante Unterstützung nach den §§ 27 Abs. 3, 30, 31, oder 32 SGB VIII erhielten.

Das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gibt an, dass ca. 90 % der Herkunftsfamilien im Vorfeld mit Hilfe zur Erziehung unterstützt wurden. Die Unterstützung erfolgte in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form.

Bei mindestens 50 % der Herkunftsfamilien im Landkreis Jerichower Land seien andere Hilfeformen der Hilfen zur Erziehung vorausgegangen (bspw. Sozialpädagogische Familienhilfe – § 31 SGB VIII oder Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder – § 19 SGB VIII).

Nach Auskunft des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg ist eine Unterstützung vorab durch Beratung oder ambulante Hilfen zur Erziehung, in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen oder mittels Begleiteter Elternschaft erfolgt.

46. Wie gestaltet sich die Elternarbeit in den Herkunftsfamilien im Land Sachsen-Anhalt? Welche Rollen nehmen hierbei der Allgemeine Soziale Dienst sowie die frühen Hilfen ein?

Seit Inkrafttreten des KJSG wurde die Rolle von Eltern (Herkunftsfamilien) im gesamten Hilfeprozess abermals gestärkt. Sie haben nunmehr einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind, auch wenn dieses außerfamiliär untergebracht ist (vgl. § 37 Abs. 1 SGB VIII). Dieses Recht gilt unabhängig von Regelungen zur Personensorge oder der Frage, ob die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie Ziel der Hilfeplanung ist. Die

Ausgestaltung der Beratung und Unterstützung orientiert sich am Wohl des jungen Menschen. Dient die Beratung und Unterstützung der Umsetzung einer im Hilfeplan verankerten Rückkehr des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen in die Herkunftsfamilie, hat sie grundsätzlich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums zu erfolgen (§ 37c Abs. 2 SGB VIII). Die Beratung und Unterstützung zur Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie schließt die Gewährung weiterer Leistungen für die Familie nicht aus. Ist eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums keine realistische Option, sollen Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie darauf ausgerichtet sein, eine andere, dem Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen förderliche, auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu entwickeln. Die Art und Weise der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ist gemäß § 37c Abs. 4 S. 1 SGB VIII im Hilfeplan zu dokumentieren.

Darüber hinaus hat der öTrJH gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII die Zusammenarbeit der Pflegeperson(en) und der Eltern zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Auch § 27 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet bei der Umsetzung der Leistung „Vollzeitpflege“ zur Einbeziehung des engeren sozialen Umfeldes des Pflegekindes, um zu gewährleisten, dass die Zusammenarbeit mit und die gemeinsame Verantwortungsübernahme durch die Herkunftsfamilie bei außerfamiliären Unterbringungen gelingen kann.

Ziel der v. g. Vorschriften ist u. a. – in Bezug auf die Herkunftsfamilie – die Bedürfnisse des Pflegekindes sowie seine Belastungen in der Herkunftsfamilie, aber auch mit der Unterbringung in einer Pflegefamilie, zu thematisieren und die Herkunftsfamilie dahingehend zu stärken, dass ein kindeswohlförderlicher Umgang mit dem Kind und der Pflegefamilie möglich ist und wichtige, das Kind betreffende Absprachen konsensual getroffen werden können. Ferner müssen die Herkunftsfamilien oftmals dabei begleitet werden, den (temporären) „Verlust“ des Kindes zu verarbeiten.

Die Zuständigkeit der Umsetzung der Aufgaben der öTrJH nach dem SGB VIII liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts. Mithin liegt es in deren Organisationshoheit, festzulegen, welche Organisationseinheiten oder Bereiche der Verwaltung bestimmte Aufgaben wahrnehmen. In der Praxis ist es üblich, dass die sog.

Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) – auch Bezirkssozialdienste (BSD) – für die Hilfeplanung und Hilfestellung zuständig sind und häufig auch für die Arbeit mit den Herkunftsfamilien. Die PKD indes sind gemeinhin für die Beratung und Begleitung der Pflegekinder und Pflegepersonen zuständig.

Bei den Frühen Hilfen handelt es sich nicht um Organisationseinheiten der örtlichen Jugendämter sondern um Angebote aus ganz verschiedenen Hilfesystemen (Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Schwangerschaftsberatung, Frühförderung) für Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Kindern bis drei Jahren. Beim Einsatz der Fachkräfte dieser Systeme handelt es sich um einen auf die einzelne Familie bezogenen, aufsuchenden und niedrigschwelligen Einsatz in der Lebenswelt der Familie (in der Regel bei den Familien Zuhause). Wenn während eines Einsatzes von Fachkräften in einer Familie weitere Belastungen erkennbar sind oder Gefährdungslagen auftreten bzw. bekannt werden, informieren die Fachkräfte das Jugendamt, damit weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes getroffen werden können. Während des Übergangs zu kindeswohlsichernden, außerfamiliären Hilfen, können die Fachkräfte der Frühen Hilfen parallel unterstützen. Der Einsatz der Fachkräfte der Frühen Hilfen ist präventiv ausgerichtet und Schnittstelle zu intensiveren Hilfen sowie (professionellem) Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung. Diese Fachkräfte können ihre Angebote auch in Pflegefamilien erbringen. Ein Einsatz in den Herkunftsfamilien ist angezeigt unter den allgemein gültigen Voraussetzungen (Schwangerschaft oder (weiteres) Kind bis zu drei Jahren).

47. Welche Möglichkeiten stehen der Elternarbeit im Rahmen der Pflegefamilien im Land zur Verfügung? Welche Anstrengungen werden unternommen, um diese zu verbessern? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten unterscheiden.

Es wird zunächst auf die Antwort zur Frage 46 verwiesen.

Aus den Landkreisen und kreisfreien Städten sind des Weiteren nachfolgende Rückmeldungen erfolgt:

Im Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau würden immer die Kindeseltern in den Hilfeverlauf einbezogen. Zudem fänden nach Bedarf bzw. auf

Wunsch zusätzliche Beratungsgespräche mit den Kindeseltern statt. Der Pflegekinderdienst begleite ggf. Umgangskontakte zu den Herkunftseltern.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg führt aus, dass grundsätzlich entsprechend dem pädagogischen Bedarf mit den Eltern gearbeitet werden könne, sofern sie sich auf Unterstützung einließen. Denkbar sei in diesem Kontext sowohl die Beratung durch das Jugendamt als auch das gesamte Repertoire ambulanter erzieherischer und therapeutischer Hilfen.

Im Altmarkkreis Salzwedel bestünde die Möglichkeit zu Umgängen, begleiteten Umgängen sowie sozialer Gruppenarbeit.

Auch das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld biete verschiedene Möglichkeiten der Elternarbeit. Dazu würden die Beteiligung an Hilfeplangesprächen, die Möglichkeiten der Beratung im Fachdienst Kinder, Jugend und Familie, die Kontakthanbahnung und begleitete Umgänge, der Schriftverkehr zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie und dadurch entsprechend die Anteilnahme an der Entwicklung des Kindes sowie Hausbesuche bei der Herkunftsfamilie gehören.

Im Landkreis Jerichower Land erfolge die Elternarbeit des Jugendamtes durch die Beteiligung an der Hilfeplanung und die Beratung durch den PKD. Darüber hinaus bestünden das Umgangsrecht und das Informationsrecht.

Die Steuerung der Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes erfolge im Jugendamt des Landkreises Stendal durch Beratung und Begleitung von Seiten des PKD und des ASD oder Spezialdienstes. Zudem würden Umgangskontakte gefördert.

Im Landkreis Wittenberg könnten Beratungsangebote des Jugendamtes oder der Erziehungs- und Familienberatungsstelle z. B. für Trauerarbeit in Anspruch genommen werden. Es bestehe die Möglichkeit zu begleiteten Umgängen. Zudem erfolgten Beratung und Unterstützung durch die sozialpädagogische Familienhilfe, um eine Rückführung vorzubereiten.

IV. Pflegekinderdienst

48. Sind die Pflegekinderdienste der Jugendämter ausreichend personell besetzt? Wie viele Stellen existieren, wie viele sind davon besetzt und wie viele unbesetzt? Bitte pro örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 2018 in VBE angeben.

Die Rückmeldungen der öTrJH ergaben Folgendes:

Tabelle 8: Stellenanteile der Pflegekinderdienste der Jugendämter nach Jahren Soll und IST (VZÄ)												
Jahr	2018		2019		2020		2021		2022		2023	
JA	<u>Soll</u>	<u>IST</u>	<u>Soll</u>	<u>IST</u>	<u>Soll</u>	<u>IST</u>	<u>Soll</u>	<u>IST</u>	<u>Soll</u>	<u>IST</u>	<u>Soll</u>	<u>IST</u>
ABI	2,5	2,2	2,5	2,2	3,5	3,375	5,0	4,0	6,386	6,181	7,627	6,627
DE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,65	2,65
JL	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	2,9	2,9
MD	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8,98	7,82
SAW	-	3,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SDL	-	2,0	-	2,0	-	2,0	-	2,0	-	2,75	4,0	4,0
WB*	4,0	3,75	4,8	4,55	4,8	4,43	5,8	5,43	5,8	4,43	5,8	5,2

* In den genannten Stellenanteilen ist 1 VBE für die Adoptionsvermittlung enthalten.

Quelle: öTrJH.

49. Wie viele Pflegekinder betreut eine Fachkraft des Pflegekinderdienstes (Vollzeitstelle) in den Jugendämtern? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten, mit und ohne Fallführung und Altersklasse.

Aus den Landkreisen und kreisfreien Städten sind nachfolgende Rückmeldungen eingegangen:

Im Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau betreue eine Vollzeitstelle ca. 40 Pflegekinder mit kompletter Fallführung.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg übermittelte folgende Werte:

Tabelle 9: Anzahl der betreuten Kinder durch eine Fachkraft des Pflegekinderdienstes in der Landeshauptstadt Magdeburg nach Art der Pflege

Art der Pflege	Anzahl
Vollzeitpflege mit Anwendung eines gemischten Fallzahlenschlüssels auf Basis der niedersächsischen Empfehlungen zur Personalausstattung in der Vollzeitpflege	50
Verwandtenpflege	35
Sozialpädagogische Pflegestelle	35
Heilpädagogische Pflegestelle	15
Bereitschaftspflege	15

Quelle: Jugendamt Landeshauptstadt Magdeburg.

Durch das Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel würden durchschnittlich 40 Fälle mit Fallführung je Mitarbeiter betreut, Altersklassen seien nicht bzw. könnten nicht angegeben werden.

Im Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sei der Betreuungsschlüssel 1:35 mit kompletter Fallführung (alle Altersklassen).

Das Jugendamt des Landkreises Harz übermittelte folgende Werte:

Tabelle 10: Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen durch eine Fachkraft des Pflegekinderdienstes im Landkreis Harz nach Alter der Kinder und Jugendlichen

Alter	Laufende Vorgänge	
	Fallführung	Ohne Fallführung
0 bis 6 Jahre	7,94	4,5
6 bis 14 Jahre	18,95	1,6
über 14 Jahre	11,91	1,4
über 18 Jahre	3,61	0

Am Stichtag laufende Vorgänge durch VZÄ Pflegekinderwesen im Bereich BSA
Quelle: Jugendamt LK Harz.

Im Landkreis Jerichower Land betreue eine Fachkraft durchschnittlich 30 Pflegekinder im Alter von 0 bis 21 Jahren.

Der Pflegekinderdienst des Salzlandkreises betreue je Fachkraft (Vollzeitstelle) mit Fallführung durchschnittlich 50 Pflegekinder.

Aktuell würden nach im Landkreis Stendal 41 Fälle je VZÄ (165 Pflegeverhältnisse / 4 Kolleginnen) betreut. Zusätzlich erfolge die Begleitung der Kurzzeit- und Bereitschaftspflege.

Die aktuellen Fallzahlen mit Fallverantwortung liege im Landkreis Wittenberg bei ca. 32-35 Pflegekindern je VZÄ. Hinzu komme die Betreuung der Bereitschaftspflegefamilien. Pro Mitarbeiter bedeute dies bei Belegung drei weitere Pflegekinder, wobei die Fallverantwortung und Perspektivklärung bei den Sozialarbeitern des ASD liege.

50. Wie oft werden die Pflegefamilien im häuslichen Umfeld aufgesucht? Wie oft finden Hilfepläne statt? Bitte je nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Alter aufschlüsseln.

Von den Landkreisen und kreisfreien Städten sind nachfolgende Rückmeldungen eingegangen:

Im Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau fänden für Kinder unter 3 Jahren alle drei Monate Hilfeplangespräche statt; bei Kindern über 3 Jahre alle 6 Monate. Hausbesuche durch den Pflegekinderdienst würden mind. einmal pro Jahr durchgeführt.

Nach Auskunft des Jugendamtes Magdeburg fänden Hilfeplangespräche in der Regel zweimal jährlich statt; mitunter auch seltener, wenn die Personalsituation angespannt sei. Diese Gespräche finden in der Regel im Haushalt der Pflegeeltern statt, ebenso die Gespräche mit den Kindern im Rahmen des Kinderrechtskonzepts. Neben den oben genannten Terminen fänden anlassbezogen weitere Termine in den Pflegefamilien statt.

Im Altmarkkreis Salzwedel würden mindestens zweimal jährlich Hilfeplangespräche und Hausbesuche durchgeführt.

Das Jugendamt Anhalt-Bitterfeld teilt mit, dass zusätzlich zu den im Haushalt stattfindenden Hilfeplangesprächen ca. drei Hausbesuche jährlich stattfänden. Die Hilfeplangespräche fänden im Alter von 0 bis 3 Jahren vierteljährlich und ab 3 Jahren halbjährlich statt.

Im Landkreis Jerichower Land fänden Hilfeplangespräche alle sechs bis zwölf Monate und Hausbesuche einmal jährlich statt.

Die Pflegefamilien im Salzlandkreis würden in regelmäßigen Abstand im häuslichen Umfeld aufgesucht. Hilfeplangespräche fänden in Abhängigkeit des Alters der Pflegekinder oder der speziellen Situation vierteljährlich bis halbjährlich statt.

Im Landkreis Stendal fänden Hilfeplangespräche für Kinder über 3 Jahre grundsätzlich zweimal jährlich statt, bei Bedarf im Einzelfall auch öfter. Für Kinder bis 3 Jahre sind grundsätzlich 4 Hilfeplangespräche im Jahr vorgesehen. Das Aufsuchen im häuslichen Umfeld der Pflegefamilien findet bedarfsbezogen in regelmäßigen Abständen statt.

Das Jugendamt Landkreis Wittenberg teilt mit, dass Hilfeplangespräche in der Altersgruppe bis 3 Jahre vierteljährlich, für Kinder ab 3 Jahren halbjährlich sowohl im häuslichen Umfeld, als auch in den Räumlichkeiten des Jugendamtes stattfänden. Die Wahl des Ortes sei u. a. von der Teilnahme der leiblichen Eltern am Hilfeplangespräch abhängig. Bei einer Teilnahme der leiblichen Eltern werde das Hilfeplangespräch i. d. R. in der Behörde durchgeführt. Zwischen den Hilfeplangesprächen sei mindestens ein weiterer Hausbesuch oder eine Freizeitaktivität mit der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter und dem Pflegekind geplant bzw. vorgesehen.

51. Welche Qualifikationen müssen die Mitarbeitenden der Pflegekinderdienste der Jugendämter mitbringen und welche Fort- und Weiterbildungsangebote werden diesen vom Landesjugendamt bzw. den Jugendämtern zur Verfügung gestellt? Wie werden die Fort- und Weiterbildungen im Kontext der zu betreuenden Pflegekinder der Mitarbeitenden organisiert?

Gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII sollen die Jugendämter hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen.

Die Rückmeldungen der öTrJH ergaben darüber hinaus:

Die Mitarbeitenden des Pflegekinderdienstes im Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau müssten Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen (m/w/d) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Diplompädagogen mit nachgewiesenen Fähigkeiten und Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren in mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik sein. Regelmäßige jährliche Fortbildungen würden individuell genutzt und von der Stadt Dessau-Roßlau gewährt. Eine Vertretung in der Fallarbeit sei während der Nutzung von Weiterbildungsangeboten durch eine andere Fachkraft im PKD gewährleistet.

In der Stadt Magdeburg sei die Mindestqualifikation Sonderpädagoge /Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung. Die Fortbildungen des Landesjugendamtes würden den Fachkräften bekannt gemacht. In Absprache mit der Leitung würden die Fortbildungen wahrgenommen.

Im Altmarkkreis Salzwedel sei der Abschluss als Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge Voraussetzung.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld müssten Fachkräfte über eine sozialpädagogische Ausbildung, d. h. ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit und Erfahrungen im Bereich der sozialen Arbeit verfügen. Darüber hinaus würden fachspezifische Weiterbildungen über das LJA, hausinterne Fortbildungen sowie themenbezogene Fortbildungen und der Fachaustausch im Fachbereich genutzt.

Das Jugendamt Jerichower Land verweist auf die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes. Zudem bestünde die Möglichkeit, andere Fortbildungen zu besuchen.

Im Salzlandkreis sei ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik (Diplom oder Bachelor) erforderlich.

Das Jugendamt des Landkreises Stendal setzte ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik bzw. Pädagogik der Fachrichtung Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder vergleichbare Studienabschlüsse voraus. Zulässig sei auch ein sonstiges abgeschlossenes Studium, das zur Wahrnehmung der Aufgabe befähigt. Wünschenswert sei eine Zusatzqualifikation im systemischen Bereich. Zudem seien praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Pflegekinderhilfe oder in verwandten Arbeitsfeldern, von Vorteil. Zu den erwarteten persönlichen Kompetenzen gehörten Empathie, Kommunikationsfähigkeit, interkulturelle Kompetenzen, (psychische) Belastbarkeit, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren (wie biologischen Eltern, Pflegeeltern, Therapeuten) und ein kindeswohlorientiertes Denken und Handeln.

Vom Jugendamt des Landkreises Wittenberg wird mitgeteilt, dass der Abschluss als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Psychologe (nach Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiengang) oder ein erziehungswissenschaftlicher Abschluss der Fachrichtung Sozialpädagogik vorausgesetzt werde. Zudem stehe jedem Mitarbeiter ein jährliches Budget i. H. v. 250 € für Fortbildungen zur Verfügung. Fortbildungsangebote des Landesjugendamtes könnten bedarfsgerecht durch jährliche Abfrage der Themenwünsche mitgestaltet werden. Auch weitere Anbieter von Fortbildungsangeboten (z. B. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Deutscher Verein, Stiftung zum Wohl des Pflegekindes u.a.) stünden zur Verfügung.

Fortbildungen des Landesjugendamtes:

Aufgrund der Organisationshöhe der öTrJH und der daraus resultierenden Vielfalt der möglichen Aufgabenzuschnitte der Pflegekinderdienste kann eine Vielzahl der Fortbildungsangebote des Landesjugendamtes für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Mitarbeiter/-innen der Pflegekinderdienste relevant sein.

Deswegen sind in der Anlage 14 diejenigen Fortbildungsangebote des Landesjugendamtes der Jahre 2022 bis 2024 aufgelistet, die fachliche Themen aufgreifen, welche für die v. g. Personen bedeutsam sein könnten. Darüber hinaus steht es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes frei, an weiteren, hier nicht aufgeführten Veranstaltungen teilzunehmen, die Querschnittsthemen behandeln und somit an alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe adressiert sind (z. B. im Bereich Kinder- und Jugendschutz, Inklusion und Vielfalt, Selbstfürsorge etc.).

Neben den Fortbildungen finden Im Landesjugendamt zweimal jährlich Arbeitskreise mit den Mitarbeitenden der Pflegekinderdienste der örtlichen Jugendämter statt. In diesem Rahmen besteht die Möglichkeit, fachliche Themen einzubringen und sich darüber auszutauschen.

52. Welcher personellen Fluktuation und welchem Krankenstand unterlagen die Pflegekinderdienste? Wie lange waren durchschnittlich die Stellen besetzt und welche Gründe lagen für die Abwanderung von Personal vor? Bitte pro örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 2019 angeben.

Die Rückmeldungen der öTrJH ergaben:

Im Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau herrsche seit 2019 eine geringe personelle Fluktuation. Die vorhandenen Stellen seien langfristig besetzt. Ein längerer Krankheitsausfall käme nur vereinzelt vor. Austrittsgründe seien insbesondere der Eintritt in das Rentenalter oder der Wechsel in ein anderes Berufsfeld.

Das Team des Pflegekinderdienstes der Landeshauptstadt Magdeburg sei überwiegend stabil. Alle Fachkräfte arbeiteten seit mindestens 2019 im Pflegekinderdienst. Vakanzen hätten sich lediglich durch Elternzeiten ergeben.

Aktuell befände sich im Altmarkkreis Salzwedel ein Mitarbeiter in Elternzeit, es sei zudem die Umsetzung eines Mitarbeiters in das Gesundheitsamt erfolgt (aus persönlichen Gründen).

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld liege nach Auskunft des Jugendamtes ein „normaler“ Krankenstand vor. Zur personellen Fluktuation äußerte sich das Jugendamt wie folgt: eine Mitarbeiterin im Dezember 2021 (Ruhestand); eine Mitarbeiterin im März 2023 (Kündigung). Gründe für die Abwanderung seien vorzeitiger Ruhestand und die Neuorientierung einer Mitarbeiterin. Aufgrund von Krankenstand und zweimaliger Elternzeit sei es im Landkreis zu unbesetzten Zeiten gekommen: 1x 8 Monate (Krankenstand), 1x 4 Monate Elternzeit, 1x 12 Monate Elternzeit.

Das Jugendamt Jerichower Land teilt mit, dass es keine Fluktuation und lediglich Ausscheiden aufgrund des Renteneintritts gäbe.

Der Pflegekinderdienst des Salzlandkreises wäre seit 2019 nur durch altersbedingtes Ausscheiden von einer Fluktuation betroffen.

Im Jugendamt des Landkreises Stendal sei der Personalstamm stabil (geringe Fluktuation). Ein Personalweggang sei über die Jahre nur vereinzelt erfolgt (z. B. „bequemere Stelle“ gefunden). Personalnachbesetzungen erfolgten hauptsächlich aufgrund des Ausscheidens von Mitarbeitern durch Renteneintritt. Der Krankenstand sei im „normalen“ Rahmen.

Das Jugendamt Landkreis Wittenberg teilt folgende Informationen zur Stellenbesetzung mit:

- altersbedingtes Ausscheiden einer Mitarbeiterin zum 31.12.2019 mit umgehender Nachbesetzung ab 01.01.2020,
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer Kollegin auf Grund beruflicher Veränderung zum 31.01.2021 mit Nachbesetzung dieser Stelle ab 01.06.2021,
- Beschäftigungsverbot und Elternzeit einer Kollegin von 04/2022 bis 08/23 ohne Nachbesetzung auf Grund mangelnder Bewerber.

53. Wie bewerten die Pflegekinderdienste selbst und die Landesregierung die personellen und materiellen Ressourcen, die für die Arbeit zur Verfügung stehen? Welche Fehlstellen und/oder Handlungsbedarfe sieht die Landesregierung? Welche Hilfestellung will das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten anbieten?

Gemäß § 1 Abs. 3 KJHG-LSA nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als öTrJH ihre Aufgaben als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt wahr. Sie unterliegen damit nicht der Fachaufsicht des Landes. Gemäß 79 Abs. 1 SGB VIII haben die öTrJH für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Sie sollen gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII u. a. gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (hierzu zählen insbesondere auch Pflegepersonen), dem nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a SGB VIII betreiben. Gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII haben die öTrJH für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter [...] einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

Die Landesregierung kann in Bezug auf die Frage keine landesseitigen Handlungsbedarfe erkennen. Eine Bewertung der von den öTrJH für die Aufgabenerfüllung aufgewendeten Ressourcen ist der Landesregierung angesichts der Organisationshoheit der öTrJH bei der Aufgabenerfüllung nicht möglich. Das Land erfüllt die ihm nach dem SGB VIII obliegenden Aufgaben gem. §§ 82, 85 Abs. 2 SGB VIII.

Die Rückmeldungen der öTrJH ergaben:

Das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau sieht Handlungsbedarf bzgl. einer gesetzlichen Verankerung einer Fallzahlobergrenze von max. 30 Fällen pro Fachkraft, um den gestiegenen Bedarfen und Beratungsansprüchen in den Pflegeverhältnissen dauerhaft gerecht zu werden.

Laut Aussage des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg sind die strukturellen Rahmenbedingungen in Magdeburg grundsätzlich gut und angemessen.

Das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bewertet die personellen Ressourcen als gut und die materiellen Ressourcen als ausreichend.

Als „gut aufgestellt“ bewertet das Jugendamt Jerichower Land die personellen Ressourcen.

Aus Sicht des Pflegekinderdienstes des Salzlandkreises ist eine Verbesserung der personellen und materiellen Ressourcen angesichts der wachsenden Bedarfslage unvermeidlich. Mit den für die Arbeit zu Verfügung stehenden Ressourcen sei die Bewältigung auf lange Sicht nicht umsetzbar.

Nach Angaben des Jugendamtes des Landkreises Stendal sind aktuell die verfügbaren personellen Ressourcen -mit gewissen Einschränkungen- ausreichend, um das normale fallbezogene „Tagesgeschäft“ annähernd abzudecken. Einzelne, sich aus dem SGB VIII /KJSG ergebende, darüber hinaus gehende Anforderungen sind jedoch in Quantität und Qualität nicht vollumfänglich erfüllbar.

Durch das Jugendamt des Landkreises Wittenberg wird die die personellen und materiellen Ressourcen als gut bewertet. Es wird der Wunsch nach einer Fallzahlobergrenze von 30 Pflegekindern je VzÄ und damit einhergehender personeller Aufstockung geäußert.

54. Wie viele Schulungen, Fortbildungen und Austauschmöglichkeiten für Pflegeeltern wurden von den Pflegekinderdiensten angeboten und zu welchen Themen? Bitte nach Schulung, Fortbildung und Austauschmöglichkeit unterscheiden und je örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 2018 angeben.

Die Rückmeldungen der öTrJH ergaben:

Im Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau werden jährlich Bewerberseminare, unterschieden nach Fremd- und Verwandtenpflege durchgeführt, und es werden jährliche Fortbildungen zu verschiedenen Themen durch externe Anbieter angeboten. Austauschmöglichkeiten für Pflegeeltern bestehen alle zwei Monate im Rahmen des vorhandenen Pflegeelternstammtisches.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg veranstaltet einmal im Jahr ein Sommerfest. Gelegentlich werden Fortbildungen zu Themen, wie bspw.

Schutzkonzepte für Pflegekinder, verändertes Vormundschaftsrecht o. ä. sowie Supervisionen für Bereitschaftspflegefamilien angeboten. Mehrere Versuche, einen Stammtisch von Pflegeeltern zu initiieren, konnten bisher nicht umgesetzt werden.

Im Altmarkkreis Salzwedel werden vom Jugendamt jährlich mindestens 5 Fortbildungsangebote regional angeboten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auch überregional auf Landesebene an Fortbildungen teilzunehmen.

Regelmäßige Austauschmöglichkeiten für Pflegeeltern werden durch das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angeboten (mindestens zweimal im Jahr). Zudem gibt es spezielle Fortbildungsangebote zu Themen wie FASD, Sucht, Medienkonsum und Zahngesundheit sowie Schulungen zu Themen wie Erste Hilfe für Kleinkinder und Rechtliche Grundlagen zur Personensorge. Zusätzlich werden Angebote des Fachzentrums für Pflegekinderwesens für Sachsen-Anhalt der Stiftung Evangelische Jugendhilfe genutzt.

Zwei Fortbildungsangebote pro Jahr bietet das Jugendamt des Landkreises Jerichower Land an. Diese sind themenspezifisch, z. B. Schutzkonzepte oder Umgang mit der Herkunftsfamilie.

Im Salzlandkreis werden Austauschmöglichkeiten für Pflegeeltern zweimal im Jahr in Pflegeelternrunden angeboten. Fortbildungen werden durchgängig im Jahr z. B. über die Netzwerkstellen oder das LJA angeboten. Seminare für Pflegeeltern werden in der Regel zwei- bis dreimal jährlich angeboten. Themen sind u. a. Umgang, Sorgerecht, Vormundschaft, soziale und personelle Störungsbilder, FASD,ADHS, Autismus u. a.

Das Jugendamt des Landkreises Stendal bietet jährlich Vorbereitungskurse für Pflegeelternbewerber an. Darüber hinaus finden weitere Fortbildungsveranstaltungen zu verschiedenen Themen statt: Frühe Hilfen, ADHS, Pubertät, Einführung in die Traumapädagogik unter besonderer Betrachtung praxisrelevanter Anwendung und FASD. Pandemiebedingt mussten einige weitere geplante Fortbildungsveranstaltungen kurzfristig abgesagt werden.

Im Landkreis Wittenberg werden jegliche Fortbildungs- und Schulungsangebote durch das Jugendamt an die Pflegeeltern durch das Jugendamt versandt, sobald dieses Kenntnis von Veranstaltungen hat. Ebenso werden Einladungen von Veranstaltungen des örtlichen Pflegeelternvereins mehrfach jährlich an alle Pflegeeltern versandt. Es wird regelmäßig auf Veranstaltungen und Fortbildungsangebote des Fachzentrums für Pflegeeltern Sachsen-Anhalt, des Landesjugendamtes und der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes verwiesen. Die Themen können eigenständig eingesehen werden. Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

55. Welche Publikationen zur Darstellung des örtlichen Pflegekinderwesens sind von den Pflegekinderdiensten seit 2018 veröffentlicht worden? Welche Rolle nimmt hierbei das Landesjugendamt ein, um die Landkreise und kreisfreien Städte zu unterstützen? Bitte pro örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe angeben.

Das Landesjugendamt organisiert zweimal im Jahr Arbeitskreise mit den Mitarbeitenden der Pflegekinderdienste, um sich über aktuelle Bedarfslagen im Pflegekinderwesen auszutauschen. In den Jahren 2019/ 2020 ist im Bereich Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation der Vertreter und Vertreterinnen der Pflegekinderdienste der örtlichen Jugendämter und des Landesjugendamtes ein übergreifender Flyer zu dem Thema: „Wir suchen Pflegeeltern“ entstanden, der über das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt von den einzelnen Pflegekinderdiensten des Landes bestellt werden kann und mit den spezifischen Kontaktdaten der örtlichen Jugendämter herausgegeben wird.

Die Rückmeldungen der öTrJH ergaben:

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau hat zuletzt 2023 eine Werbeanzeige „Pflegeeltern gesucht“ im regionalen Amtsblatt veröffentlicht sowie bei Stadtfesten mit Werbebotschaften teilgenommen. Des Weiteren nimmt der PKD an der jährlich stattfindenden „Woche der Familie“ des Jugendamtes Dessau-Roßlau teil. Eine Veröffentlichung dieser Veranstaltung findet auf der Internetplattform der Frühen Hilfen Dessau-Roßlau unter „www.netzwerk-kinder.de“ statt.

In der Regel werden die Arbeit des Pflegekinderdienstes der Stadt Magdeburg und der Pflegeeltern ein- bis zweimal jährlich in der Presse kommuniziert, zum Teil anlassbezogen bei Veranstaltungen, wie dem Sommerfest, zum Teil, wenn Pflegeeltern gesucht und Informationsabende organisiert werden.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld publiziert auf der eigenen Internetseite, im Amtsblatt des Landkreises sowie in der regionalen Tageszeitung (MZ).

Informationen zum Pflegekinderdienst des Landkreises Stendal werden auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht. Zudem veröffentlicht werden Flyer zur Pflegeeltern-Werbung benutzt und Artikel in der örtlichen Presse veröffentlicht.

Es erfolgte die Veröffentlichung eines Podcasts zum Thema Pflegekinder und -familien im Rahmen der Podcast-Reihe „Passierschein A38“ im Landkreis Wittenberg: <https://www.landkreis-wittenberg.de/pflegkinder-und-pflegefamilien/> (letzter Aufruf 23.01.2024). **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**

Informationen zum Thema Pflegekinderwesen finden sich auch auf der Internetseite des Landkreises. Bei öffentlichen Veranstaltungen oder dem „Stammtisch rund um Pflegekinder und Pflegefamilien“ Wittenberg werden Faltblätter zum Thema verteilt.

56. Welche Schwierigkeiten bzw. Hürden und Fehlstellen sehen die Pflegekinderdienste in der Zusammenarbeit mit den Pflegefamilien, mit anderen Leistungserbringern und den Familiengerichten?

Die Rückmeldungen der öTrJH ergaben:

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau sieht im Moment keine Hürden bei der Zusammenarbeit mit den Pflegefamilien oder anderen Leistungserbringern. Es herrscht eine gute Zusammenarbeit und Vertrauensbasis zu den betreuenden Pflegefamilien sowie eine gute fachliche Zusammenarbeit und Vernetzung zu den freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, dem ASD der Stadt Dessau-Roßlau und den hiesigen Familienrichtern.

Grundsätzliche strukturelle Schwierigkeiten gibt es laut Aussage des Jugendamtes Magdeburg nicht. Dennoch sollen einige Punkte benannt werden, bei denen

Optimierungen möglich sind: Es gäbe insgesamt zu wenige Angebote in den Hilfen zur Erziehung. Dies betrifft sowohl Pflegefamilien als auch unterstützende ambulante Hilfen zur Erziehung mit einer Feldkompetenz im Pflegekinderwesen und passende Anschlusshilfen beim Scheitern von Pflegeverhältnissen. Ferner fehlte es in Magdeburg an einem Pflegeelternverein, der berechtigt wäre, für die Pflegeeltern zu sprechen.

Im Altmarkkreis Salzwedel wird der fehlende Aufwuchs bei Pflegestellen kritisch gesehen.

Das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sieht folgende Probleme: eine verzögerte Antragsbearbeitung bei Leistungsverpflichteten sowie im Einzelfall unzureichende Mitwirkung von Pflegeeltern im Hilfeplanprozess. Problematisch sei im Einzelfall auch, wenn Pflegeeltern zum Einzelvormund bestellt würden und die Zusammenarbeit mit dem PKD wenig kooperativ erfolge.

Schwierigkeiten oder Hürden sieht der Pflegekinderdienst des Salzlandkreises in der fehlenden Wahrnehmung und Wertschätzung der Tätigkeit von Pflegefamilien durch andere Leistungserbringer und die Familiengerichte.

Erschwerte Bedingungen für Pflegekinder entstünden im Landkreis Stendal durch lange ungeklärte Zuständigkeitsfragen (Sozialamt) sowie Unklarheiten beim Bezug von Kindergeld. Die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht sei hingegen aktuell ohne Schwierigkeiten. Mit Bezug auf das Thema Umgang treten Schwierigkeiten mit den Pflegefamilien auf. Für die Pflegefamilien sei es manchmal schwer zu akzeptieren, dass der Umgang zwischen dem Kind und seinen Eltern trotz unerwünschter Reaktionen ein wichtiger Bestandteil für die Entwicklung des Kindes ist. Mit Bezug auf die Verwandtenpflege wird eine Diskrepanz zwischen Eignung und Rechtsanspruch angemerkt.

Lange Verfahrensdauern beim Familiengericht, insbesondere bei der Erstellung von Erziehungsfähigkeitsgutachten und damit verbunden lange Verweildauern in den Bereitschaftspflegefamilien, sieht das Jugendamt des Landkreises Wittenberg kritisch.

57. Wie viele und welche freien Träger sind aktuell im Bereich der Betreuung und Unterstützung von Pflegefamilien in Sachsen-Anhalt tätig?

Durch die Landesregierung erfolgt die Förderung des FZPSA. Träger des Fachzentrums ist die Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis. Die Angebote des Fachzentrums stehen allen Pflegefamilien in Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes Dessau-Roßlau kann im Bereich der Betreuung und Unterstützung von Pflegefamilien auf folgende freie Träger in der Stadt Dessau-Roßlau zurückgreifen: St. Johannis GmbH, Diakonisches Werk, Der Paritätische, pro familia, Caritasverband, Wildwasser Dessau e. V., Frühförderung des Behindertenverbandes Dessau, Lebenshilfe und der Arbeits- und Sozialförderungsgesellschaft Dessau e. V.

Das Jugendamt des Altmarkkreises greift auf freie Träger der Jugendhilfe in Form ambulanter Zusatzhilfen zurück.

Im Landkreis Jerichower Land arbeitet das Jugendamt mit dem CJD Sachsen-Anhalt zusammen. Ebenso erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem FZPSA.

Das Jugendamt des Landkreises Stendal bietet als Beratungsangebot für Pflegefamilien eine psychologische Sprechstunde (Leistungsvereinbarung mit einem Träger) an. Im Einzelfall werden zusätzliche Hilfen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung als weitere Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb des Pflegeverhältnisses angeboten. Die Zusammenarbeit mit dem Fachzentrum für Pflegekinderwesen ist ebenfalls gegeben.

Für den Landkreis Wittenberg sind der Verein Reso-Witt e. V. und der ASB Regionalverband Elbe-Elster e. V. gemäß § 37a SGB VIII tätig. Darüber hinaus wird das FZPSA für die Vorbereitungsseminare und Supervisionen einbezogen. Für die Supervision von Bereitschaftspflegeeltern sind ebenfalls Personen gebunden.

58. Welche Förderung erhält das Fachzentrum für Pflegekinderwesen im Land Sachsen-Anhalt vom Land? Welcher Anteil davon ist für Personalkosten (bitte auch Vollzeitbeschäftigtenäquivalente aufzeigen) und wie viel für Sachkosten?

Im Jahr 2023 betragen die Gesamtprojektkosten des FZPSA 207.187,10 EURO (davon 197.843,13 EURO zuwendungsfähige Gesamtausgaben). Die Fördersumme (Zuwendungshöhe) betrug 176.600 EURO (davon zuwendungsfähige Höhe der Personalkosten: 172.747,51 EURO, zuwendungsfähige Höhe der Sachkosten: 25.095,62 EURO). Der Eigenanteil des Trägers betrug 30.587,10 EURO - mithin 14,8 %. Die Förderung erfolgte für bis zu 2,875 Vollbeschäftigtenäquivalente (VbE).

59. Inwiefern muss der Träger des Fachzentrums für Pflegekinderwesen zur gegebenen Landesförderung einen Eigenanteil leisten? In welcher Höhe muss der Eigenanteil geleistet werden und in welchem Verhältnis bzw. in welcher Abhängigkeit steht dieser zur bestehenden Landesförderung?

Es wird auf die Antwort zur Frage 58 verwiesen. In seinem Förderantrag für das Jahr 2024 hat der Träger einen Eigenanteil i. H. v. 10,2 % vorgesehen.

Für die Förderung des Fachzentrums gelten die allgemeinen Regelungen der Nr. 2.4 der VV zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 5 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses.

Demnach ist hinsichtlich des Eigenanteils ein strenger Maßstab anzulegen, welcher sicherstellt, dass das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers durch einen angemessenen Eigenanteil berücksichtigt wird. Im Allgemeinen wird dies bei einem Eigenanteil von rund 10 % als erfüllt angesehen.

60. Erhält das Fachzentrum für Pflegekinderwesen darüber hinaus auch kommunale Fördermittel, Förderungen vom Bund oder Stiftungen o. Ä.?

Das FZPSA gibt an, keine weiteren Förderungen zu erhalten.

61. Welche Angebote hat das Fachzentrum für Pflegekinderwesen im Jahr 2022 für Pflegefamilien und welche für interessierte Pflegefamilien unterbreitet und wie groß war die Anzahl der Teilnehmenden an den jeweiligen Veranstaltungen?

Das Fachzentrum gibt an, im Jahr 2022 die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Angebote für Pflegeeltern und Fachkräfte durchgeführt zu haben. Die Angaben beziehen sich auf alle Angebote des Fachzentrums, nicht nur auf die durch das Land geförderten.

Tabelle 11: Angebote für Pflegeeltern und Fachkräfte des Fachzentrum für Pflegekinderwesen

Angebote für Pflegeeltern und Fachkräfte	Anzahl der Teilnehmenden 2022
Vorbereitungsseminare für Verwandtenpflege	844
Fortbildungen für Fachkräfte (Lehrerinnen/Lehrer, Erzieherinnen/Erzieher)	118
Fachtage	52
Überregionale Seminare	18
Sozialpädagogischer Qualifizierungskurs	13
Heilpädagogischer Qualifizierungskurs	12
<i>Bereitschaftstelefon – Anrufer pro Jahr</i>	693
Bildungswochenende für Pflegeeltern und Fachkräfte	24
Supervision	42
Kooperation mit dem Landesverband für Pflege- und Adoptiveltern Sachsen-Anhalt e.V. und der Stiftung zum Wohle des Pflegekindes	k. A.

Quelle: FZPSA.

62. Wie hoch ist der Teilnehmendenbeitrag zu den jeweiligen Angeboten des Fachzentrums für Pflegekinderwesen für Pflegefamilien? Welche finanzielle Unterstützung können diese für den Teilnahmebeitrag beantragen?

Der Teilnahmebeitrag für Pflegeeltern für die jeweiligen Angebote beträgt:

- Bildungswochenende: 300,00 EURO
- Heilpädagogischer Qualifizierungskurs: 780,00 EURO incl. Kolloquium
- Sozialpädagogischer Qualifizierungskurs: 340,00 EURO incl. Kolloquium
- Fachtage / Seminare für Pflegeeltern: 40,00 EURO

Das Fachzentrum gibt an, dass Vorbereitungsseminare und Supervisionen für Pflegeeltern von den öTrJH finanziert würden. Auch Weiterbildungsangebote würden von den öTrJH vollfinanziert oder bezuschusst.

63. Auf welchem Weg und mit welchen Angeboten steht das Fachzentrum für Pflegekinderwesen den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung und wie ist deren Akzeptanz?

Das Fachzentrum gibt an, den Landkreisen und kreisfreien Städten über die üblichen Medien (bspw. Homepage) oder telefonische oder persönliche Ansprache zur Verfügung zu stehen. Angebote für die Gebietskörperschaften und insbesondere die öTrJH seien:

- Vorbereitungskurse für Verwandtenpflege
- Qualifikationskurse für Pflegeeltern
- Gruppenangebote für Pflegeeltern
- Fortbildung für Fachkräfte
- Qualifizierungskurse für Fachkräfte
- Überregionale Seminare
- Supervision & Fachberatung
- Vermittlung von Vorbereitungsseminaren an Jugendämter
- Angebote für Pflegeelternvereine
- Ausbildungsmodule für angehende Erzieherinnen/Erzieher und Sozialpädagoginnen/-pädagogen
- Bildungswochenenden
- Tag der Pflege- und Adoptivfamilien
- Organisation von Stammtischen

Die Angaben beziehen sich auf alle Angebote des Fachzentrums, nicht nur auf die durch das Land geförderten.

Die Rückmeldungen der öTrJH ergaben:

Zwischen dem Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau und dem Fachzentrum für Pflegekinderwesen bestehe eine sehr gute vertrauensvolle Zusammenarbeit, die von großer gegenseitiger Akzeptanz geprägt sei. Es fänden jährliche Gespräche zur Evaluation der Zusammenarbeit und Schaffung von individuellen Angeboten statt. Des Weiteren werde regelmäßig auf bestehende Angebote, wie die Durchführung der jährlichen Bewerberseminare, des Fachzentrums zurückgegriffen. Einzelne Pflegeeltern der Stadt Dessau-Roßlau nutzen regelmäßig die Fortbildungsangebote, Fachtage und Bildungswochenenden des Fachzentrums.

Das Fachzentrum sei eine gute Unterstützung für die Arbeit der Pflegekinderhilfe der Landeshauptstadt Magdeburg. Es wird im Wesentlichen für die Basisschulung von Pflegeeltern und für den Qualifizierungskurs genutzt. Auf das Angebot des Fachzentrums, in Krisenfällen beratend zur Seite zu stehen, wird hingewiesen. Insofern ist es auch Bestandteil des lokalen Schutzkonzeptes. Wie oft dies von Pflegeeltern genutzt wird, lässt sich von Seiten des Jugendamtes nicht einschätzen.

Im Altmarkkreis Salzwedel wird das Fachzentrum als überregionales Fortbildungsinstitut für Pflegeeltern genutzt.

Angebote des Fachzentrums wie Bildungswochenenden, Fachtagungen, Tag der Pflegeeltern, Seminare und Schulung der Pflegeeltern werden im Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Pflegeeltern bekannt gegeben.

Das Jugendamt des Landkreises Jerichower Land gibt eine enge Zusammenarbeit über/durch Vorbereitungs- und themenspezifische Seminare an.

Das Fachzentrum für Pflegekinderwesen steht auf unterschiedlichen Wegen dem Jugendamt des Salzlandkreises zur Verfügung. Das Fachzentrum sei mit dem Salzlandkreis in der Netzwerkarbeit verbunden und wird für die Seminare der Fremd- und Verwandtenpflege genutzt.

Das Jugendamt des Landkreises Stendal arbeitet zu folgenden Themen mit dem Fachzentrum zusammen: Durchführung von Vorbereitungskursen für

Pflegeelternbewerber, Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Durchführung eines Fachtages (einmal jährlich), Angebot der Supervision, Einzelfallhilfen.

Auch das Jugendamt des Landkreises Wittenberg nutzt die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Fachzentrum für die Durchführung der Vorbereitungsseminare und Fortbildungsveranstaltungen ebenso wie die Möglichkeit zur Supervision (nach Bedarf). Zur Nutzung des Notfalltelefons für Pflegeeltern kann keine Aussage getroffen werden (kein Rücklauf).

64. Welche Landkreise und kreisfreien Städte haben die Expertise des Fachzentrums schon beansprucht und wie häufig? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet darstellen.

Die Rückmeldungen der öTrJH ergaben:

Das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau verweist auf die Antwort zu Frage 63.

Zu den Angeboten für Pflegeeltern des Jugendamtes Magdeburg wird auf die Antwort zu Frage 63 verwiesen. Bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens wird das Fachzentrum eher selten genutzt, da es sich nach Wahrnehmung der Landeshauptstadt Magdeburg eher auf Angebote für Pflegefamilien und weniger auf die Qualitätsentwicklung im Pflegekinderwesen allgemein konzentriert.

Das Jugendamt Altmarkkreises Salzwedel teilt mit, eine Anfrage gestellt zu haben. Ein Termin wurde bisher nicht umgesetzt.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nutze regelmäßig die Expertise des Fachzentrums.

Die Expertise des Fachzentrums wird vom Jugendamt des Jerichower Landes für zwei bis drei Termine jährlich in Anspruch genommen. Es wird auf die Antwort zu Frage 63 verwiesen.

Der Salzlandkreis teilt mit, die Angebote des Fachzentrums zu nutzen.

Auch das Jugendamt des Landkreises Stendal gibt an, die Angebote des Fachzentrums in der Regel mindestens einmal jährlich zu nutzen.

Ein regelmäßiger fachlicher Austausch zur Zusammenarbeit finde zwischen dem Fachzentrum und dem Jugendamt des Landkreises Wittenberg statt. Auf die Antwort zu Frage 63 wird verwiesen.

65. Inwiefern erreicht das Fachzentrum für Pflegekinderwesen diese wirklich?

Die Rückmeldungen der öTrJH ergaben:

Das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau verweist auf die Antwort zu Frage 63.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg verweist auf die Antwort zu Frage 63.

Das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nutzt die Angebote regelmäßig und befindet die Erreichbarkeit für gut.

Das Jugendamt des Landkreises Jerichower Land verweist auf die Antworten zu Frage 63 und zu Frage 64.

Das Jugendamt des Landkreises Stendal teilt mit, dass die Dienstleistungen bekannt sind und je nach Bedarf abgerufen werden können.

Das Jugendamt des Landkreises Wittenberg merkt an, dass die Qualität in der Ausgestaltung der Vorbereitungsseminare abhängig vom durchführenden Mitarbeiter sei. Eine regelmäßige Reflexion darüber erfolgt und Absprachen werden für die Folgeveranstaltung getroffen.

V. Vormundschaft und Pflegschaft

66. Wie viele Berufsvormundschafter*innen/-pfleger*innen, ehrenamtliche Einzelvormundschafter*innen/-pfleger*innen gibt es in Sachsen-Anhalt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten differenzieren.

67. Wie viele Amts- und Vereinsvormundschaften/-pflegschaften gibt es in Sachsen-Anhalt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten unterscheiden.

Die Fragen 66 und 67 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Behelfsweise wurde auf die Erhebung „Pflegerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts“ der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und auf die Geschäftsstatistik des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt zurückgegriffen.

In Bezug auf die letztgenannte ist darauf hinzuweisen, dass die statistische Erfassung allein für die jeweiligen Geschäftsanfälle an den Gerichten erfolgt. Eine Unterscheidung nach Art der Vormundschaft oder Pflegschaft findet im Rahmen der statistischen Erfassung nicht statt. Des Weiteren ist hier auch keine Differenzierung nach Landkreisen und kreisfreien Städten möglich. Der Geschäftsanfall in Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren in Sachsen-Anhalt ergibt sich - aufgeschlüsselt auf die einzelnen Landgerichtsbezirke - aus der Anlage 15.

Aus der Statistik „Pflegerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts“ können die Angaben zu den Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften für das Jahr 2022 nach Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt werden. Die Daten können der Anlage 16 entnommen werden. Vereinsvormundschaften werden in der v. g. Statistik nicht erhoben. Behelfsweise erfolgte deshalb eine Anfrage beim Verein für Vormundschaften und Pflegschaften des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e. V., welcher

Vereinsvormundschaften bzw. -pflegschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge führt. Ausweislich seiner Vereinsstatistik wurden mit Stand 29.12.2023 insgesamt 67 Vormundschaften und vier Pflegschaften vom Verein geführt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein weiterer Vereinsvormundschaften oder Vereinspflegschaften in Sachsen-Anhalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

68. Wie viele Kinder werden je Amts- und je Vereinsvormundschaft betreut?

Gemäß § 55 Abs. 3 SGB VIII soll ein vollzeitbeschäftigter Bediensteter, der nur mit der Führung von Pflegschaften oder Vormundschaften betraut ist, höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflegschaften oder Vormundschaften führen. Beim Verein für Vormundschaften und Pflegschaften des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e. V. wurden pro VzÄ 35,5 Mündel im Rahmen der Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft betreut.

Die Rückmeldungen der öTrJH ergaben:

Im Jahr 2022 wurden ca. 20 % der Pflegekinder in der Stadt Dessau-Roßlau durch Amtsvormundschaften betreut. Vereinsvormundschaften bestehen aktuell nicht.

Bei voller Stellenbesetzung werden in der Landeshauptstadt Magdeburg 30 – 35 Kinder je Amtsvormundschaft betreut.

Im Altmarkkreis Salzwedel liegt die Betreuung bei 50 Kindern je Amtsvormundschaft.

Je Amtsvormund werden im Landkreis Anhalt-Bitterfeld 47 Kinder betreut. Vereinsvormundschaften gibt es nicht.

Der Landkreis Harz machte folgende Angaben:

Tabelle 12: Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen je Amts- und je Vereinsvormundschaft nach Alter

Alter	Vormundschaften/ Pflegschaften
0 bis 6 Jahre	11,57
6 bis 14 Jahre	15,85
über 14 Jahre	16,14

Vorgänge am Stichtag je Mitarbeiter im Mittelwert

Im Durchschnitt werden im Salzlandkreis 54,83 Kinder und Jugendliche je Amtsvormund/Amtspfleger betreut. Die Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen je Vereinsvormund kann nicht benannt werden. Im Salzlandkreis ist aktuell kein Vereinsvormund tätig.

Im Durchschnitt werden aktuell 60 Vormundschaften/Pflegschaften je Mitarbeiter im Landkreis Stendal betreut. Um die gesetzliche Obergrenze wieder einzuhalten, ist eine Stellenerweiterung in Vorbereitung; Vereinsvormundschaften bestehen nicht.

Das Jugendamt des Landkreises Wittenberg teilt mit, dass je Amtsvormund 50 Kinder inkl. Ergänzungspflegschaft pro VzÄ betreut werden. Auch im Landkreis Wittenberg bestehen keine Vereinsvormundschaften.

69. Wie werden von den Jugendämtern Einzelvormundschaften durch die Pflegeeltern unterstützt und übertragen? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben.

Seitens der Landkreise und kreisfreien sind folgende Rückmeldungen dazu eingegangen:

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau unterstützt regelmäßig die Einzelvormundschaft durch die Pflegeeltern, wenn diese bereit und in der Lage sind, die Einzelvormundschaft zu übernehmen und dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

Grundsätzlich bestehen im Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg keine Vorbehalte, dass Pflegeeltern die elterliche Sorge übernehmen. Voraussetzung ist, dass die Aufgaben, die damit auf die Pflegeeltern zukommen, mit diesen hinreichend reflektiert sind. Für Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern stehen der Pflegekinderdienst und das Team der Vormundschaft zur Verfügung.

Im Zuge einer Einzelfallentscheidung ist im Altmarkkreis Salzwedel eine Übertragung möglich und wird gefördert.

Die Übertragung der Einzelvormundschaften im Landkreis Anhalt-Bitterfeld findet über das zuständige Amtsgericht statt. Die Einzelvormundschaften durch Pflegeeltern werden durch die Mitarbeiter des PKD beraten sowie durch Fortbildungen unterstützt.

Im Landkreis Jerichower Land ist die Zusammenarbeit mit allen an der Hilfe beteiligten Voraussetzung. Die Übertragung erfolgt über das Familiengericht.

Das Jugendamt des Salzlandkreises führt aus, dass, sofern sich im Hilfeprozess des Pflegeverhältnisses gemäß § 33 SGB VIII Umstände ergäben, die zu einer Veranlassung der Beantragung einer Einzelvormundschaft führen sollten, die Pflegeeltern in Absprache mit dem Amtsvormund/Amtspfleger oder mitwirkenden Eltern über die rechtlichen Erfordernisse sowie über die Auswirkungen und Verpflichtungen der Verantwortungsübernahme ausführlich vom Jugendamt beraten würden. Gegebenenfalls erfolge eine Unterstützung bei der Antragstellung zur Übertragung in den genannten Fallkonstellationen durch das Jugendamt.

Die Anzahl der Einzelvormundschaften durch Pflegeeltern im Landkreis Stendal bewege sich aktuell im sehr niedrigen einstelligen Bereich. Im Jahr 2023 bestehen eine Vormundschaft und eine Pflegschaft.

Im Landkreis Wittenberg erfolgt eine Übertragung im Dialog miteinander, mit dem Amtsgericht und den Eltern.

70. Wie viele Kinder und Jugendliche werden, durch die in verschiedenen Vormundschaften und Pflegschaften in Sachsen-Anhalt betreut? Bitte nach Alter, Landkreisen und kreisfreien Städten unterscheiden.

Es wird auf die Antwort zu Frage 67 verwiesen. Über den Inhalt dieser Statistik hinausgehende Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

Nachstehend werden die Rückmeldungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe aufgeführt:

Das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau verweist auf die Antwort zu Frage 68.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld werden derzeit 282 Kinder/Jugendliche bei bestehender Vormundschaft/Pflegschaft betreut.

Im Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises wurden zum 30.11.2023 von sechs Amtsvormündern/Amtspflegern 329 Kinder und Jugendliche betreut, davon 79 im Alter von 0 bis unter 6 Jahren, 145 im Alter von 6 bis 14 Jahren und 105 über 14 Jahre.

Am 15.12.2023 wurden durch das Jugendamt des Landkreises Stendal 182 Amtsvormundschaften/-pflegschaften geführt. Zur Anzahl der Einzelvormundschaften lagen (noch) keine Daten vor. Vereinsvormundschaften bestehen nicht.

71. Wie erfolgt die Finanzierung der verschiedenen Vormund- und Pflegschaften in Sachsen-Anhalt? Wie bewertet die Landesregierung diese?

Die Finanzierung der Vormundschaften und Pflegschaften erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben. Das Vormundschaftsrecht sieht in § 1779 Abs. 2 BGB zunächst den Vorrang der ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung vor. Dementsprechend wird die Vormundschaft gem. § 1808 Abs. 1 BGB grundsätzlich unentgeltlich geführt. Der ehrenamtliche Vormund kann vom Mündel jedoch nach § 1808 Abs. 2 S. 1 BGB Aufwendungsersatz oder eine Aufwandspauschale verlangen. im Ausnahmefall kann das Familiengericht sogar eine angemessene Vergütung bewilligen, § 1808 Abs. 2 S. 2 BGB. Ist der Mündel mittellos, richtet sich der Anspruch gegen die Staatskasse (§§ 1808 Abs. 2 S. 1, 1879 BGB).

Wird die Vormundschaft ausnahmsweise berufsmäßig geführt, bestimmen sich Vergütung und Aufwendungsersatz gemäß § 1808 Abs. 3 BGB nach den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG). Danach erhält ein Vormund eine Vergütung anhand eines abgestuften Stundensatzes der für die Führung der Vormundschaft aufgewandten und erforderlichen Zeit. Der Stundensatz beträgt nach § 3 Abs. 1 VBVG in Abhängigkeit vom Ausbildungsgrad des Vormunds und der für die Vormundschaft nutzbaren Kenntnisse 23 EURO, 29,50 EURO oder 39 EURO ohne Umsatzsteuer. Gemäß § 2 VBVG richtet sich der Anspruch bei Mittellosigkeit des Mündels ebenfalls gegen die Staatskasse.

Dem Jugendamt als Dienstherrn der Amtsvormünder und Amtspfleger steht demgegenüber gemäß § 6 Abs. 1 VBVG keine Vergütung zu. Aufwendungsersatz kann es nur insoweit verlangen, als der Mündel nicht mittellos ist; allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt, § 6 Abs. 2 VBVG.

Im Rahmen der zum 01. Januar 2023 in Kraft getretenen Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform ist das Vergütungsverbot für Vereine weggefallen.

Die für Vormünder geltenden Regelungen zur Vergütung oder zum Aufwendungsersatz gelten über die Verweisungsnorm des § 1813 Abs. 1 BGB auch für Pflgschaften. Lediglich für die Zuwendungspflegschaft sieht § 1811 Abs. 4 BGB eine Sonderregelung für vermögende Pfleglinge vor. Danach bestimmt sich die Höhe des Stundensatzes einzelfallabhängig nach den für die Führung der Pflgschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnisse des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflgschaftsgeschäfte.

Die gesetzlichen Regelungen werden derzeit als ausreichend eingeschätzt.

72. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Lage der Vormund- und Pflgschaft in Sachsen-Anhalt? Welche Fehl- und Problemstellen sieht die Landesregierung und welche Rolle spielt hierbei die Finanzierung? Bitte begründen Sie die Antwort.

Mit dem zum 1.1.2023 in Kraft getretenen Vormundschaftsreformgesetz erfolgte eine umfassende Reform des Vormundschaftsrechts. Dabei wurden insbesondere bezüglich

der Subjektstellung der Kinder und ihrer Rechte und der Stärkung des Kinderschutzes und des Kooperationsgedankens bedeutsame Impulse gesetzt.

Es wird zukünftig zu beobachten sein, wie in der Praxis mit den Herausforderungen der Reform umgegangen werden wird, bspw. hinsichtlich der Fallobergrenzen.

VI. Sonstiges

73. Wie schätzt die Landesregierung die Berechnungen der Empfehlung des Deutschen Vereins für 2023 ein? Inwiefern setzt Sachsen-Anhalt die Empfehlungen für die Pauschalbeiträge verbindlich um? Wie steht die Landesregierung dazu, dass die Empfehlungen des Deutschen Vereins an die hohe Inflation angepasst werden sollten? Bitte begründen Sie die Antwort.

Der DV spricht seit 2007 jährlich Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Folgejahr aus - differenziert nach Sachkosten, Kosten der Pflege und Erziehung, Kosten der Alterssicherung sowie Unfallversicherung.

Die grundlegenden Prinzipien der Berechnung der Pauschalbeträge für die Empfehlungen für das Jahr 2023 hat der DV ebenfalls im Jahr 2007 in den „Weiterentwickelten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)“ festgehalten. Es wird die bundesweit durchschnittliche Höhe der kindbezogenen Ausgaben in privaten Haushalten zugrunde gelegt. Grundlage der Berechnung/Ermittlung der Pauschalbeträge (hier: Sachkosten) in den Empfehlungen des DV ist zunächst immer eine Sonderauswertung der letztverfügbaren Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) inkl. der Berücksichtigung des prozentualen Anstiegs der Verbraucherpreise. Die Ausgaben werden für drei Altersgruppen (0 bis unter 6, 6 bis unter 12, 12 bis unter 18) ausgewiesen. In den Kosten für den Sachaufwand sind folgende Posten enthalten: Nahrungsmittel, Getränke; Bekleidung und Schuhe; Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung; Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände; Gesundheitspflege; Verkehr; Post und Telekommunikation; Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitschriften, Schreibwaren, Bildungswesen; Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen; andere Waren und Dienstleistungen.

Hinsichtlich der Kosten der Erziehung hat der DV im Jahr 1990 einen Betrag i. H. v. von 300 DM festgelegt und diesen bis zum Jahr 2023 unter Berücksichtigung der jährlichen Preissteigerungsraten fortgeschrieben.

In Sachsen-Anhalt werden seit dem 1.1.2019 gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 KJH-PfIG-VO Grund- und Erziehungsbetrag und die Pauschalen für die Unfallversicherung und zur angemessenen Alterssicherung jeweils zum 1. Januar eines Jahres an die für das jeweilige Jahr ausgesprochenen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. angepasst, sofern nicht das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium eine abweichende Regelung trifft.

Die Empfehlungen des DV für das Jahr 2023 wurden am 20. September 2022 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet. Sachsen-Anhalt hat diese Empfehlungen vollumfänglich übernommen und im GVBl. LSA Nr. 28/2022 bekannt gemacht.

Die in den v. g. Empfehlungen der monatlichen Pauschale zur angemessenen Alterssicherung für das Jahr 2023 betrug ausweislich der Empfehlungen des DV vom 20. September 2022 42,53 EURO. Am 2. Februar 2023 hat der DV (erstmalig während eines laufenden Jahres) seine Empfehlungen für das Jahr 2023 aber dahingehend aktualisiert, dass die monatliche Pauschale zur angemessenen Alterssicherung für das Jahr 2023 48,36 EURO betragen solle. Diese Erhöhung hat Sachsen-Anhalt aufgrund des Jährlichkeitsprinzips gemäß § 6 Abs. 3 KJH-PfIG-VO erst zum 1. Januar 2024 übernommen.

Mit seiner Entscheidung, die Empfehlungen des DV grundsätzlich zu übernehmen, verfährt das Land mit der bei der Festsetzung der Pauschalbeträge gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII gebotenen Sorgfalt, da es sich beim DV um ein in Fürsorgesachen erfahrendes Gremium handelt und die Empfehlungen aufgrund der dort vorhandenen Expertise und der Besetzung des Gremiums wissenschaftlich fundiert, praxisnah und durch einen breiten Konsens von einschlägigen Verbänden, kommunalen Vertretungen sowie ExpertInnen aus der Wissenschaft getragen sind. Insofern erübrigt sich grundsätzlich ein jährliches Nachvollziehen der Berechnungen des DV durch die Landesregierung.

Die Empfehlungen des DV berücksichtigen die jährlichen Preissteigerungsraten bereits.

74. Welchen Erarbeitungsstand hat die Aktualisierung des „Handbuchs für das Pflegekinderwesen in Sachsen-Anhalt“ aus dem Jahr 2005 durch das Fachzentrum für Pflegekinderwesen? Wann ist mit der Veröffentlichung der Aktualisierung durch das Fachzentrum zu rechnen und welche elementaren Veränderungen in der Handreichung sind der Landesregierung aktuell bekannt?

Über die Notwendigkeit der Aktualisierung wird sich das Land im Jahr 2024 mit den öTrJH und den Interessen- und Fachverbänden des Pflegekinderwesens austauschen.

75. In der Antwort der Großen Anfrage aus 2019 (Drs. 7/3941) wurde über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und Ihre Zielstellung informiert. Inwiefern sind die Zielstellungen der Bundesarbeitsgemeinschaft erreicht und welchen aktuellen Stand hat deren Arbeit? Welchen Stand hat insbesondere die Entwicklung von Empfehlungen einer qualitativen Ausgestaltung der Pflegekinderhilfe auf Basis einheitlicher Verfahren?

Im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) wurde 2019 eine Arbeitsgruppe zum Thema Pflegekinderhilfe eingerichtet mit dem Ziel, Probleme und Bedarfe des Arbeitsfeldes zu erfassen und Empfehlungen zu einer qualitätsvollen Ausgestaltung der Pflegekinderhilfe auf der Basis einheitlicher Verfahren zu entwickeln. Daraus resultieren die „Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II)“, welche die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) Ende des Jahres 2022 beschlossen und veröffentlicht hat. Die BAG der Landesjugendämter hat damit eine gemeinsame Empfehlung und fachliche Orientierung für die Jugendämter aller Bundesländer vorgelegt, welche die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und strukturellen Voraussetzungen berücksichtigt. Ein erstes Ziel des Auftrages der BAGLJÄ wurde damit erreicht. Ausstehend ist die Erarbeitung eines eigenständigen Teil III zu den Besonderheiten, die sich für Pflegeverhältnisse mit Kindern mit Behinderungen ergeben können.

76. Inwiefern wurden die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt wann über die Ergebnisse der Bundesarbeitsgemeinschaft informiert und welche Aufgaben ergeben sich aus den Ergebnissen für diese?

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhielten eine zeitnahe Information nach der Veröffentlichung der Empfehlungen. Außerdem fand in einem Arbeitskreis des Landesjugendamtes in der zweiten Jahreshälfte 2023 eine Vorstellung über die Inhalte der Empfehlungen statt.

Die Empfehlungen bieten eine schnelle und übersichtliche Orientierung zu rechtlichen Fragen und fachlichen Standards des Pflegekinderwesens. Sie sollen einerseits den Fachkräften der Pflegekinderdienste eine aktualisierte Praxishilfe sein und andererseits den öTrJH als Grundlage dienen, die die Pflegekinderhilfe weiter zu qualifizieren.

Es obliegt den öTrJH, Schlussfolgerungen aus den Empfehlungen zu ziehen oder Aufgaben abzuleiten.

77. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Pflegekind im Jahr? In welchem Verhältnis stehen diese Kosten im Vergleich zu einer Heimunterbringung des Kindes/des Jugendlichen? Bitte seit 2018 geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen.

Exakte Angaben zu den durchschnittlichen Kosten pro Pflegekind liegen der Landesregierung nicht vor. Behelfsweise wurden aus der „Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil IV - Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe“ die Auszahlungen für Einzelhilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII in Kreisgliederung vorgenommen – Anlage 17. In Anlage 18 werden zur Ermittlung ungefährender Durchschnittskosten die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 33 und 34 SGB VIII am Jahresende und die im Berichtsjahr beendeten Hilfen für die Altersgruppe bis unter 27 Jahre ebenfalls in Kreisgliederung dargestellt.

Eine Abfrage der örtlichen Träger der Jugendhilfe hat folgende Rückmeldungen ergeben:

Die Kosten für die Vollzeitpflege eines Kindes/Jugendlichen in der Stadt Dessau-Roßlau liegen nach Angaben des Jugendamtes weit unter den Kosten für eine Heimunterbringung. Sie betragen im Jahr 2020 durchschnittlich 1.457 Euro pro Monat.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg berichtet, dass der Aufwand pro Pflegekind seit 2018 um 22 % gestiegen ist. Dies ist auf die Steigerungen beim Pflegegeld und den gestiegenen Altersschnitt bei Pflegekindern zurückzuführen (s. nachfolgende Tabelle)

Tabelle 13: Kosten pro Pflegekind und Jahr in der Landeshauptstadt Magdeburg				
2018	2019	2020	2021	2022
9.575 €	9.697 €	11.422 €	11.365 €	11.721 €

Quelle: Jugendamt Landeshauptstadt Magdeburg.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erfolgten die Zahlungen des Pflegegeldes entsprechend der Pflegegeldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Für eine Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII) fielen im Durchschnitt Jahreskosten i. H. v. 72.000 Euro an, für die Unterbringung in einer Pflegefamilie ca. 12.000 Euro.

Im Landkreis Harz betragen die Kosten pro Pflegekind im Jahr 2022 14.257,29 Euro (unter Berücksichtigung ergänzender Mehrfachleistungen). Die Kosten für eine Unterbringung eines jungen Menschen in einer Einrichtung in Zuständigkeit der Jugendhilfe betragen im Jahr 2022 63.426,43 Euro.

Die Höhe der durchschnittlichen Kosten pro Pflegekind beträgt im Landkreis Jerichower Land nach Angaben des Jugendamtes 13.000,00 Euro. Das Entgelt für eine Heimunterbringung läge bei einem Tagessatz von 200 bis 250,00 Euro.

Die Jugendämter der Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Stendal und Wittenberg haben folgende Zahlen mitgeteilt.

Tabelle 14: Kosten pro Pflegekind und Jahr in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel, Stendal und Wittenberg

Landkreis	Ø Kosten Jahr pro Kind	Jahr /EUR					
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
Stendal *	nach § 33 SGB VIII	10.300	11.585	11.696	11.706	12.830	-
	nach § 34 SGB VIII	55.186	62.444	66.812	68.636	70.242	-
Salzwedel	nach § 33 SGB VIII	-	-	-	-	10.400	12.300
	nach § 34 SGB VIII	-	-	-	-	44.264	57.000
Wittenberg	nach § 33 SGB VIII	10.040	10.592	10.732	10.788	11.736	12.664
	nach § 34 SGB VIII	48.596	51.282	51.282	52.330	60.181	72.635

*Die Angaben beziehen sich nur auf Minderjährige. In den Kosten sind gezahlte Beihilfen enthalten, jedoch keine Kosten für ggf. zusätzlich gewährte ambulante Hilfen.

Quelle: öTrJH.

Es sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die beiden Hilfeformen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und § 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) ungeachtet konzeptioneller Annäherungen und hybrider Übergangsformen hinsichtlich der Bedarfe ihrer Zielgruppen und insbes. ihrer Professionalisierungsgrade und damit auch hinsichtlich ihrer zusätzlichen Unterstützungsbedarfe nicht deckungsgleich sind,

weshalb aus einer binären Gegenüberstellung der Kosten nur eingeschränkte Schlussfolgerungen gezogen werden können.

78. Inwiefern zeigen sich in den Kostenentwicklungen aus Frage 71 krisenbedingte Mehrkosten und haben Pflegefamilien und Bereitschaftspflegefamilien hierfür Entlastungen vom Land erhalten? Bitte seit 2018 geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen und begründen Sie die Antwort.

Ein Bezug zur Frage 71 kann seitens der Landesregierung nicht erkannt werden. Soweit die Frage 78 sich auf die Frage 77 bezieht, so lassen sich aus den darstellbaren Kostenpositionen keine Mehrkosten ablesen, die eindeutig einer Krise zugeordnet werden könnten. Im Übrigen wird auf die kommunale Zuständigkeit für die Leistungserbringung und Kostentragung verwiesen.

79. Wie oft und in welcher Höhe gewähren die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zusatzausgaben gemäß Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung? Bitte - den Zusatzbetrag zu den Kosten der Erziehung nach § 2 Abs. 4, - den Erziehungsbetrag nach § 2 Abs. 5 und - die einmaligen Beihilfen nach § 4 seit 2018 geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, so dass auf nachstehende Rückmeldungen der angefragten örtlichen Träger der Jugendhilfe verwiesen wird:

Das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau gewähre regelmäßig nach vorheriger Antragstellung durch die Pflegepersonen Zusatzausgaben gem. der bestehenden Beihilferichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg zahle für die Bereitschaftspflege ein gesondertes Pflegegeld, das von den Vorgaben des § 2 Abs. 4 der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung abweiche. Insofern werde für alle Kinder in Bereitschaftspflege von der Regelung des § 2 Abs. 5 der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung Gebrauch gemacht.

Im Altmarkkreis Salzwedel würden Zusatzausgaben bei jedem Pflegeverhältnis, das neu beginnt, gewährt.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld würden die Zusatzausgaben bedarfsgerecht analog der örtlichen Beihilfe-Richtlinie gewährt.

Das Jugendamt des Landkreises Harz übermittelte nachfolgende Tabelle der Gesamtaufwendungen für einmalige Beihilfen:

Tabelle 15: Gesamtaufwendungen für einmalige Beihilfen nach Jahren im Landkreis Harz

	Jahr /EUR					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ausgaben für einmalige Beihilfen	220.480,03	249.724,54	234.180,62	252.359,55	272.705,61	272.066,72
	Jahr /Anzahl					
Einzelgewährungen	1.753	1.838	1.953	1.924	2.179	2.260

Quelle: Jugendamt LK Harz

Der Landkreis Stendal beantwortet die Frage dahingehend, dass er darstellt, wie oft und in welcher Höhe Zusatzbeträge für Heil- und Sonderpädagogische Pflegestellen und ein zusätzlicher Erziehungsbetrag für die Bereitschaftspflegestellen sowie einmalige Beihilfen ausgereicht wurden. Die Zusammenstellung der Daten erfolgte in der nachstehenden Tabelle:

Tabelle 16: Gesamtaufwendungen für Zusatzausgaben gemäß Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung und einmalige Beihilfen nach Jahren im Landkreis Stendal

		Jahr /EUR				
		2018	2019	2020	2021	2022
Mtl. Zusatzbetrag für Heilpädagogische Pflegestellen		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Anzahl der Heilpädagogische Pflegestellen; Stichtag 31.12.		-	-	-	-	10
Mtl. Zusatzbetrag für Sonderpädagogische Pflegestellen		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Anzahl der Sonderpädagogische Pflegestellen; Stichtag 31.12.		-	-	9	-	7
Mtl. Erziehungsbetrag für Bereitschaftspflegestellen		90,00	90,00	90,00	90,00	90,00
Anzahl der Bereitschaftspflegestellen; Stichtag 31.12.		6	5	6	6	2
Einmalige Beihilfen	Ausgaben	10.958,85	11.100,48	9.091,44	7.651,19	10.018,62
	Anzahl	51	39	37	35	38

Quelle: Jugendamt LK Stendal.

Das Jugendamt des Landkreises Wittenberg teilt mit, dass häufig - auf Antrag und entsprechend des Bedarfes - Zusatzbeträge gewährt werden. Zudem erfolgte die Einführung eines in den Besonderheiten des Pflegekindes begründeten Mehrbedarfes

im Jahr 2020. Der Landkreis stellt in der nachfolgenden Tabelle den finanziellen Gesamtaufwand dar.

Tabelle 17: Gesamtaufwendungen nach Art und Jahren im Landkreis Wittenberg

	Ausgaben pro Jahr /EUR					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ²
Pflegegeld gesamt³	1.223.473	1.485.953	1.483.612	1.614.351	2.322.065	2.595.014
davon Kosten für:						
Sachaufwand	748.273	965.573	950.908	1.040.655	1.719.245	1.964.714
Erziehung monatlich	475.200	520.380	532.704	573.696	602.820	630.300
Zusätzliche Beihilfen	74.969	41.887	223.870 ⁴	198.704	250.447	381.378

Quelle: Jugendamt LK Wittenberg.

80. In Sachsen-Anhalt gibt es 14 Kataloge für einmalige Zuschüsse und Beihilfen § 39 Absatz 3 SGB VIII, die sie je Landkreis und kreisfreier Stadt unterscheiden. Welche Unterschiede gibt es zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten? Bitte schlüsseln Sie je Landkreis, kreisfreier Stadt und den folgenden Untergruppen auf:

- a. **Weihnachten**
- b. **Geburtstag**
- c. **Schulbedarf**
- d. **Beiträge zu Privatschulen bei besonderen Bedarfen**
- e. **Erstausstattung**
- f. **Ausstattungsergänzung**
- g. **Fahrkosten**
- h. **Fahrtkosten zur Therapie oder Fachärzt*innen**
- i. **Fahrtkosten zur Schule**

² Mit Stichtag 30.11.2023

³ Ohne Hilfen für junge Volljährige

⁴ Einführung Mehrbedarf für Pflegekinder (z.T. doppelter oder dreifacher Erziehungsbetrag)

- j. Handgeld für Amtsvormund**
- k. Klassenfahrten**
- l. Ferien- und Urlaubsfahrten**
- m. Nachhilfeunterricht**
- n. Schulgeld für Berufsausbildung**
- o. Eintritt ins Berufsleben**
- p. Fahrerlaubnis**
- q. Mehraufwand**
- r. Wertintensive Gegenstände**
- s. Verselbstständigung**
- t. weitere Personen (Kind des jungen Menschen)**
- u. Kindertagesstätten**
- v. Schwangerschaft**
- w. Personalausweis**
- x. erster Reisepass**
- y. Brille**
- z. Taufe/Namensgebung**
- aa. Einschulung**
- bb. Konfirmation/Jugendweihe u. Ä.**
- cc. Abschlussfeier/-ball**
- dd. Trauerfall Verwandte 1. Grades**
- ee. Vereinsbeiträge**
- ff. Aufnahmegebühren**
- gg. Trainingslager von Vereinen**
- hh. Fahrkosten Anbahnung**
- ii. Elterngeldähnliche Leistungen**
- jj. Fortbildung**
- kk. Fortbildungsfreizeiten als Entlastungen (Mehrtägig)**
- ll. Fachberatungen und Supervisionen bei besonderen Beeinträchtigungen**
- mm. mehrtägige Ferienfreizeiten für Kinder.**

Die Rückmeldungen der öTrJH sind der Anlage 19 zu entnehmen.

81. Wie beurteilt die Landesregierung die unterschiedlichen Kataloge der einmaligen Zuschüsse und Beihilfe? Inwiefern ist eine Ungleichbehandlung/-stellung von Pflegekindern und Pflegefamilien aus verschiedenen Regionen Sachsen-Anhalts erkennbar? Sieht die Landesregierung einen dringenden Handlungsbedarf ihrerseits? Wenn ja, welchen?

Die Landesregierung hat keine Ermächtigungsgrundlage zur Festlegung der Art und Höhe der einmaligen Beihilfen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII.

82. Wie bewertet die Landesregierung die generellen Höhen der Beihilfen in Anbetracht der steigenden Kosten in allen Lebensbereichen? Welche Hilfestellungen erwarten die Landkreise und kreisfreien Städte zur Vereinheitlichung des Standards der Beihilfen vom Land Sachsen-Anhalt?

Die Landesregierung kann auf der Basis der ihr vorliegenden Daten keinen Handlungsbedarf erkennen. Auf die Zuständigkeit der öTrJH wird verwiesen. Eine rechtliche Grundlage, die unterschiedlichen Kataloge zu vereinheitlichen, steht der Landesregierung nicht zur Verfügung. Die Landesregierung ist indes bereit, erneut eine Befragung der örtlichen Träger der Jugendhilfe zu dieser Frage vorzunehmen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben keinen Hilfebedarf in Bezug auf eine Vereinheitlichung der Beihilfen angezeigt.

83. Was kann die Landesregierung tun, damit die Grundlage der Beihilfen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gleichwertigen Lebensbedingungen entspricht? Bitte begründen Sie die Antwort.

§ 39 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet die öTrJH, nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob und in welcher Höhe einmalige Beihilfen und Zuschüsse erforderlich sind, um dem Ziel der konkreten Hilfe und den Leitmotiven des SGB VIII zu entsprechen. Die zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und Ermessenslenkung und zu einer zweckmäßigen und einheitlichen Verwaltungspraxis erlassenen Beihilferichtlinien entfalten keine unmittelbare Außenwirkung. Maßgeblich für die Entschließung und die Auswahl der Behörde ist der Bedarf im Einzelfall. Das heißt, dass die öTrJH bei

Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall von den in den Beihilferichtlinien festgesetzten Beträgen abweichen dürfen und müssen. Das Erfordernis der Abweichung haben die öTrJH als Leistungsverpflichtete im pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall zu prüfen.

Damit ist eine rechtliche Grundlage gegeben, die Entwicklung der in Vollzeitpflege lebenden Kinder zu fördern, etwaige Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und eine gleichberechtigte Teilhabe der jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Landesregierung kann eigeninitiativ auf die öTrJH zugehen, um das Interesse an einer Vereinheitlichung der Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII zu eruieren.

84. Wie wird mit den Kosten für Weiterbildungen und Schulungen für Pflegeeltern vor Ort umgegangen? Bis zu welcher Höhe übernehmen die örtlichen Träger der Jugendhilfe diese Kosten, welche Eigenanteile sind von den Pflegeeltern zu leisten? Bitte geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, so dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe angefragt wurden und folgende Rückmeldungen gegeben haben:

Das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau verweist auf seine Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie Leistungen gem. § 39 SGB VIII.

Im Altmarkkreis Salzwedel bietet die Altmark-Klinikum gGmbH für Pflegeeltern Fortbildungen kostenfrei an.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld würden die Kosten für Weiterbildungen und Schulungen für die Pflegeeltern in der jährlichen Haushaltsplanung berücksichtigt. Über die Höhe werde je nach Einzelfall entschieden.

Im Landkreis Jerichower Land sei derzeit die Übernahme der Kosten eine Einzelfallentscheidung. Aktuell sei die Richtlinie in Arbeit. Künftig könne für die Teilnahme an Fortbildungen ein Zuschuss in Höhe von maximal 300,00 Euro pro Jahr

und Pflegestelle gewährt werden. Die Bezuschussung erfolge auf vorherigen Antrag und Prüfung der Fortbildungsmaßnahme durch den Pflegekinderdienst. Entsprechende Nachweise seien einzureichen.

Im Landkreis Stendal würden die Kosten in der Regel in voller Höhe übernommen werden.

Das Jugendamt des Landkreises Wittenberg verweist auf die Antwort zu Frage 80 jj.

85. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Tätigkeit einer heilpädagogischen Pflegestelle zu erfüllen? Wie lange dauert die dazugehörige Ausbildung?

Die heilpädagogische Pflegestelle ist eine Sonderform der sozialpädagogischen Pflegestelle. Die sozialpädagogische Pflegestelle ist eine Pflegestelle für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, die in einer anderen Pflegefamilie nicht betreut werden können. Sie soll eine dem Einzelfall angepasste, besonders qualifizierte Pflegefamilie sein, die Kinder und Jugendliche aufnehmen kann, die einer Erziehungshilfe mit therapeutischem Ansatz bedürfen. Zu einer sozialpädagogischen Pflegestelle sollen in der Regel zwei Pflegeeltern (Vater und Mutter) gehören, von denen einer über eine abgeschlossene pädagogische, psychologische bzw. medizinische Ausbildung oder besondere persönliche Eignung sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Beeinträchtigungen verhaltensschwieriger und behinderter Kinder verfügen soll. Die Pflegeeltern sollen Kooperationsbereitschaft und die Befähigung zur Reflexion pädagogischen Handelns zur Bewältigung der Erziehungsprobleme besitzen. Als heilpädagogische Pflege kann eine sozialpädagogische Pflegestelle bei jeder Art der Fehlentwicklung, Verhaltensstörung oder Behinderung von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden. Eine heilpädagogische Pflegestelle hat somit den Auftrag, Kinder und Jugendliche mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen aufzunehmen und zu begleiten, die neben einem medizinischen, therapeutischen oder therapieunterstützenden Bedarf auch einen erzieherischen Bedarf zeigen. Pflegepersonen einer heilpädagogischen Pflegestelle müssen neben den o. g. Voraussetzungen in der Regel über besondere, dem individuellen Bedarf angemessene fachliche Voraussetzung verfügen. Der zu

betreuende junge Mensch muss zudem einen heilpädagogischen Bedarf i. S. d. § 2 Abs. 3 KJH-PfIG-VO aufweisen.

Bei besonderen Problemfällen (z. B. psychiatrischer Art, ständige Pflegefälle u.a.) sollten mögliche Einschränkungen für Pflegeeltern bei dieser Hilfeart ausreichend bedacht werden (vgl. auch Handbuch für das Pflegekinderwesen in Sachsen-Anhalt, Bernburg 2004, S. 38 f.).

86. Die nachfolgende Statistik zeigt, dass die Unterbringung der Kinder von 0 bis 6 Jahren in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich ausfällt. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Gründe, dass in manchen Landkreisen die Unterbringungen nach § 34 SGB VIII so häufig vorgenommen wurden? Welche Ursachen liegen dafür zugrunde?

Unterbringung⁵ (0-6 Jahre)	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	§ 34 SGB VIII Heimunterbringung
Anhalt-Bitterfeld	38,6 % (ca. 30 Kinder/Jahr)	61,4 % (ca. 48 Kinder/ Jahr)
Magdeburg	40,4 % (ca. 48 Kinder/Jahr)	59,6 % (ca. 71 Kinder/Jahr)
Halle	45,0 % (ca. 123 Kinder/Jahr)	55,0 % (ca. 151 Kinder/Jahr)
Burgenlandkreis	75,0 % (ca. 116 Kinder/Jahr)	25,0 % (ca. 39 Kinder/Jahr)
Wittenberg	81,1 % (ca. 36 Kinder/Jahr)	18,9 % (ca. 8 Kinder/Jahr)
Salzwedel	86,5 % (ca. 25 Kinder/Jahr)	13,5 % (ca. 4 Kinder/Jahr)

Die Landesregierung hat keine Kenntnis über die Ursachen der regionalen Disparitäten. Die Rückmeldungen der angefragten örtlichen Träger der Jugendhilfe sind nachstehend aufgeführt:

⁵ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Dem Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau stände nur eine geringe Anzahl an Pflegestellen zur Verfügung, wodurch der überwiegende Teil der Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren bei einer Fremdplatzierung in einer Heimeinrichtung untergebracht werden müsse. Von Seiten möglicher Pflegeelternbewerber würden die fehlende Vereinbarkeit von Familie und Beruf, finanzielle Einschränkungen sowie die Ungewissheit des dauerhaften Verbleibens des Kindes im Haushalt benannt. Durch vermehrte Werbung und die Schaffung von finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten, wie der Einführung der monatlichen Säuglings- und Kleinkindpflege, solle dem entgegengewirkt und somit neue Pflegefamilien gewonnen werden.

Aus Sicht des Jugendamtes Magdeburg sei Hauptursache die mangelnde Zahl an Pflegeeltern bei hohem Bedarf an stationären Hilfen zur Erziehung. Dass es hierbei große Unterschiede zwischen den kreisfreien Städten und den Kreisen gäbe, sei fachlich nicht überraschend und auf zwei wesentliche Punkte zurückzuführen: In den kreisfreien Städten existiere zum einen aufgrund der höheren sozio-kulturellen Belastungen in der Regel ein höheres Hilfebedarfsniveau als in den Kreisen. Der Anteil der Kinder mit einem pädagogischen Bedarf, der eine Fremdunterbringung nötig macht, sei in der Regel deutlich höher als in kreisangehörigen Gemeinden. Zum anderen ließen sich Pflegeeltern wegen der Wohnbedingungen seltener in Städten finden, sondern eher in ländlichen Gebieten. Auch in den Landkreisen gäbe es eine Tendenz, dass Pflegeeltern nicht in den Kreisstädten, sondern in kleineren Gemeinden wohnten. Insofern gäbe es in den kreisfreien Städten einen höheren Bedarf an stationärer Unterbringung, gepaart mit einem größeren Mangel an Familien, die sich ein Leben als Pflegefamilie vorstellen können.

Das Jugendamt Altmarkkreis Salzwedel gibt das Fehlen von Pflegestellen als Grund an.

Das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld führt folgende Gründe/Ursachen an:

- multiple Problemlagen der Kinder erschweren die Vermittlung in eine geeignete und bedarfsgerechte Pflegestelle,
- Rückgang der Aufnahmebereitschaft von Pflegekindern,
- Pflegegeldsätze seien in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu anderen Bundesländern niedrig,

- keine Vergütung bei Inanspruchnahme von Elternzeit bei Vermittlung eines Säuglings oder Kleinkinds.

Zudem stellt der Landkreis die Hypothese auf, dass die Bereitschaft, ein Pflegekind aufzunehmen, bei potentiellen Interessenten aufgrund der zahlreichen gesellschaftlichen Krisen und der damit verbundenen Verunsicherungen sänke.

Im Landkreis Jerichower Land erfolge eine Unterbringung nach Entscheidung des Sozialen Dienstes. Es wird vermutet, dass zu wenige Pflegestellen zur Verfügung standen.

Vom Jugendamt des Landkreises Wittenberg wird eine nicht ausreichende Kapazität an Pflegefamilien sowie ein zu hoher pädagogischer Bedarf, den eine Pflegefamilie nicht decken kann, als ursächlich angegeben.

Anlage 1

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Adoptionen

Adoptierte Kinder und Jugendliche 2018 - 2022 nach Altersgruppen und regionaler Gliederung

Jahr	kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Alter von ... bis unter Jahren		
			unter 6	6 - 14	14 - 18
2018	Dessau-Roßlau	1	1	-	-
2018	Halle (Saale)	23	16	5	2
2018	Magdeburg, Landeshauptstadt	5	5	-	-
2018	Anhalt-Bitterfeld	9	5	3	1
2018	Burgenlandkreis	6	5	-	1
2018	Harz (einschl. Adoptionen im Landkreis Börde)	11	6	5	-
2018	Jerichower Land	-	-	-	-
2018	Mansfeld-Südharz	5	5	-	-
2018	Saalekreis	4	4	-	-
2018	Salzlandkreis	7	3	3	1
2018	Stendal (einschl. Adptionen Altmarkkreis Salzw	8	7	1	-
2018	Wittenberg	4	3	1	-
2018	Sachsen-Anhalt	83	60	18	5
2019	Dessau-Roßlau	-	-	-	-
2019	Halle (Saale)	12	11	1	-
2019	Magdeburg, Landeshauptstadt	14	13	1	-
2019	Anhalt-Bitterfeld	10	3	3	4
2019	Burgenlandkreis	16	11	4	1
2019	Harz (einschl. Adoptionen im Landkreis Börde)	12	8	4	-
2019	Jerichower Land	2	2	-	-
2019	Mansfeld-Südharz	3	3	-	-
2019	Saalekreis	9	5	1	3
2019	Salzlandkreis	7	-	3	4
2019	Stendal (einschl. Adptionen Altmarkkreis Salzw	4	2	2	-
2019	Wittenberg	6	3	2	1
2019	Sachsen-Anhalt	95	61	21	13
2020	Dessau-Roßlau	7	4	2	1
2020	Halle (Saale)	14	13	1	-
2020	Magdeburg, Landeshauptstadt	5	3	2	-
2020	Anhalt-Bitterfeld	7	5	1	1
2020	Burgenlandkreis	5	3	1	1
2020	Harz (einschl. Adoptionen im Landkreis Börde)	24	20	2	2
2020	Jerichower Land	8	5	2	1
2020	Mansfeld-Südharz	6	6	-	-
2020	Saalekreis	10	5	3	2
2020	Salzlandkreis	9	4	4	1
2020	Stendal (einschl. Adptionen Altmarkkreis Salzw	6	3	3	-
2020	Wittenberg	9	7	2	-
2020	Sachsen-Anhalt	110	78	23	9
2021	Dessau-Roßlau	6	3	1	2
2021	Halle (Saale)	21	16	5	-
2021	Magdeburg, Landeshauptstadt	13	10	2	1
2021	Anhalt-Bitterfeld	7	1	6	-
2021	Burgenlandkreis	10	6	2	2

Anlage 1

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Adoptionen

Adoptierte Kinder und Jugendliche 2018 - 2022 nach Altersgruppen und regionaler Gliederung

Jahr	kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Alter von ... bis unter Jahren		
			unter 6	6 - 14	14 - 18
2021	Harz (einschl. Adoptionen im Landkreis Börde)	9	6	3	-
2021	Jerichower Land	9	2	6	1
2021	Mansfeld-Südharz	3	3	-	-
2021	Saalekreis	3	2	-	1
2021	Salzlandkreis	8	7	1	-
2021	Stendal (einschl. Adptionen Altmarkkreis Salzw	9	8	1	-
2021	Wittenberg	5	4	1	-
2021	Sachsen-Anhalt	103	68	28	7
2022	Dessau-Roßlau	6	2	3	1
2022	Halle (Saale)	16	15	1	-
2022	Magdeburg, Landeshauptstadt	13	10	3	-
2022	Anhalt-Bitterfeld	4	3	1	-
2022	Burgenlandkreis	7	6	-	1
2022	Harz (einschl. Adoptionen im Landkreis Börde)	13	6	3	4
2022	Jerichower Land	1	1	-	-
2022	Mansfeld-Südharz	6	6	-	-
2022	Saalekreis	5	5	-	-
2022	Salzlandkreis	4	4	-	-
2022	Stendal (einschl. Adptionen Altmarkkreis Salzw	10	7	2	1
2022	Wittenberg	6	5	1	-
2022	Sachsen-Anhalt	91	70	14	7

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

Anlage 2

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII, Heimerziehung § 34 SGB VIII - Hilfen¹ für Kinder, Jugendliche unter 21 Jahren, nach ausgewählten Altersgruppen, Geschlecht und Art der Hilfe

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht ²	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII							Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII					
				insgesamt	davon						insgesamt	davon				
					allgemeine Vollzeitpflege (Satz 1)			Sonderpflege (Satz 2)				in einer Einrichtung			in der Wohnung des jungen Menschen	außerhalb von Deutschland
					zusammen	davon		zusammen	davon			zusammen	davon			
Fremdpflege	Verwandtenpflege	Fremdpflege	Verwandtenpflege	Mehrgruppeneinrichtung		in einer Eingruppeneinrichtung										
2018	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	811	757	610	147	54	47	7	532	532	318	214	-	-
2018	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	1 332	1 217	828	389	115	101	14	1 505	1 503	1 058	445	-	2
2018	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	550	497	315	182	53	50	3	1 874	1 859	1 312	547	11	4
2018	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	2 693	2 471	1 753	718	222	198	24	3 911	3 894	2 688	1 206	11	6
2018	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	165	136	106	30	29	26	3	1 018	983	648	335	33	2
2018	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	424	390	312	78	34	29	5	299	299	180	119	-	-
2018	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	672	602	420	182	70	62	8	853	852	594	258	-	1
2018	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	285	257	154	103	28	27	1	1 146	1 136	794	342	6	4
2018	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	1 381	1 249	886	363	132	118	14	2 298	2 287	1 568	719	6	5
2018	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	90	77	62	15	13	13	-	721	697	462	235	22	2
2018	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	387	367	298	69	20	18	2	233	233	138	95	-	-
2018	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	660	615	408	207	45	39	6	652	651	464	187	-	1
2018	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	265	240	161	79	25	23	2	728	723	518	205	5	-
2018	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	1 312	1 222	867	355	90	80	10	1 613	1 607	1 120	487	5	1
2018	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	75	59	44	15	16	13	3	297	286	186	100	11	-
2019	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	795	753	614	139	42	39	3	598	598	366	232	-	-
2019	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	1 329	1 234	799	435	95	86	9	1 645	1 645	1 183	462	-	-
2019	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	565	512	317	195	53	50	3	1 836	1 821	1 328	493	8	7
2019	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	2 689	2 499	1 730	769	190	175	15	4 079	4 064	2 877	1 187	8	7
2019	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	172	149	100	49	23	20	3	762	721	475	246	39	2
2019	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	411	381	310	71	30	27	3	329	329	198	131	-	-
2019	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	673	614	400	214	59	52	7	914	914	648	266	-	-
2019	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	293	269	164	105	24	24	-	1 060	1 053	777	276	3	4
2019	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	1 377	1 264	874	390	113	103	10	2 303	2 296	1 623	673	3	4
2019	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	84	74	49	25	10	10	-	513	486	320	166	25	2
2019	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	384	372	304	68	12	12	-	269	269	168	101	-	-
2019	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	656	620	399	221	36	34	2	731	731	535	196	-	-
2019	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	272	243	153	90	29	26	3	776	768	551	217	5	3
2019	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	1 312	1 235	856	379	77	72	5	1 776	1 768	1 254	514	5	3
2019	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	88	75	51	24	13	10	3	249	235	155	80	14	-
2020	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	797	751	600	151	46	44	2	605	605	365	240	-	-
2020	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	1 340	1 232	783	449	108	99	9	1 658	1 658	1 164	494	-	-
2020	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	596	547	330	217	49	46	3	1 641	1 627	1 188	439	6	8
2020	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	2 733	2 530	1 713	817	203	189	14	3 904	3 890	2 717	1 173	6	8

Anlage 2

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII, Heimerziehung § 34 SGB VIII - Hilfen¹ für Kinder, Jugendliche unter 21 Jahren, nach ausgewählten Altersgruppen, Geschlecht und Art der Hilfe

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht ²	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII						Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII						
				insgesamt	davon			insgesamt	davon							
					allgemeine Vollzeitpflege (Satz 1)				Sonderpflege (Satz 2)			in einer Einrichtung			in der Wohnung des jungen Menschen	außerhalb von Deutschla nd
					zusammen	davon			zusammen	davon		zusammen	davon			
Fremd- pflege	Ver- wandten- pflege	Fremd- pflege	Ver- wandten- pflege	in einer Mehrgrupp en- einrichtun g		in einer Eingrupp en- einrichtun g										
2020	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	167	152	97	55	15	13	2	623	591	406	185	31	1
2020	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	423	393	314	79	30	28	2	342	342	201	141	-	-
2020	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	698	633	404	229	65	60	5	920	920	635	285	-	-
2020	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	290	267	155	112	23	22	1	904	896	650	246	3	5
2020	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	1 411	1 293	873	420	118	110	8	2 166	2 158	1 486	672	3	5
2020	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	86	78	53	25	8	7	1	388	370	259	111	17	1
2020	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	374	358	286	72	16	16	-	263	263	164	99	-	-
2020	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	642	599	379	220	43	39	4	738	738	529	209	-	-
2020	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	306	280	175	105	26	24	2	737	731	538	193	3	3
2020	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	1 322	1 237	840	397	85	79	6	1 738	1 732	1 231	501	3	3
2020	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	81	74	44	30	7	6	1	235	221	147	74	14	-
2021	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	808	752	588	164	56	52	4	613	613	391	222	-	-
2021	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	1 372	1 256	756	500	116	101	15	1 700	1 699	1 198	501	-	1
2021	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	634	574	340	234	60	55	5	1 534	1 524	1 104	420	6	4
2021	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	2 814	2 582	1 684	898	232	208	24	3 847	3 836	2 693	1 143	6	5
2021	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	233	212	138	74	21	18	3	601	579	376	203	18	4
2021	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	417	384	302	82	33	30	3	338	338	214	124	-	-
2021	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	728	662	409	253	66	57	9	952	951	657	294	-	1
2021	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	305	269	155	114	36	33	3	821	818	590	228	2	1
2021	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	1 450	1 315	866	449	135	120	15	2 111	2 107	1 461	646	2	2
2021	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	122	113	75	38	9	8	1	376	358	237	121	14	4
2021	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	391	368	286	82	23	22	1	275	275	177	98	-	-
2021	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	644	594	347	247	50	44	6	748	748	541	207	-	-
2021	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	329	305	185	120	24	22	2	713	706	514	192	4	3
2021	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	1 364	1 267	818	449	97	88	9	1 736	1 729	1 232	497	4	3
2021	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	111	99	63	36	12	10	2	225	221	139	82	4	-
2022	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	761	683	551	132	78	72	6	494	494	301	193	-	-
2022	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	1347	1236	732	504	111	96	15	1 745	1 743	1 242	501	-	2
2022	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	657	597	342	255	60	46	14	1 640	1 625	1 116	509	12	3
2022	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	2765	2516	1625	891	249	214	35	3 941	3 924	2 700	1 224	12	5
2022	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	224	215	133	82	9	9	0	610	582	384	198	27	1
2022	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	402	358	284	74	44	38	6	282	282	177	105	-	-
2022	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	710	644	393	251	66	58	8	956	954	669	285	-	2
2022	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	318	283	162	121	35	27	8	859	851	574	277	6	2

Anlage 2

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII, Heimerziehung § 34 SGB VIII - Hilfen¹ für Kinder, Jugendliche unter 21 Jahren, nach ausgewählten Altersgruppen, Geschlecht und Art der Hilfe

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht ²	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII							Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII						
				insgesamt	davon						insgesamt	davon				in der Wohnung des jungen Menschen	außerhalb von Deutschland
					allgemeine Vollzeitpflege (Satz 1)			Sonderpflege (Satz 2)				in einer Einrichtung					
					zusammen	davon		zusammen	davon			zusammen	davon				
Fremd-pflege	Ver-wandten-pflege	Fremd-pflege	Ver-wandten-pflege	Mehrgrupp-en-einrichtun-g		in einer Eingrupp-en-einrichtun-g											
2022	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	1430	1285	839	446	145	123	22	2 132	2 122	1 443	679	6	4	
2022	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	118	114	68	46	4	4	0	350	334	220	114	15	1	
2022	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	359	325	267	58	34	34	0	212	212	124	88	-	-	
2022	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	637	592	339	253	45	38	7	789	789	573	216	-	-	
2022	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	339	314	180	134	25	19	6	781	774	542	232	6	1	
2022	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	1335	1231	786	445	104	91	13	1 809	1 802	1 257	545	6	1	
2022	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	106	101	65	36	5	5	0	260	248	164	84	12	-	

¹ beendete Hilfen + Hilfen am 31.12.

² 2018 und 2019: Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab 2020 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

Anlage 3

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII, Heimerziehung § 34 SGB VIII - Hilfen¹ für Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren nach Geschlecht und regionaler Gliederung

kreisfreie Stadt Landkreis Land	Geschlecht ²	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII					Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII				
		2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
Sachsen-Anhalt	Insgesamt	2 693	2 689	2 733	2 814	2 765	3 911	4 079	3 904	3 847	3 941
Sachsen-Anhalt	Männlich	1 381	1 377	1 411	1 450	1 430	2 298	2 303	2 164	2 111	2 132
Sachsen-Anhalt	Weiblich	1 312	1 312	1 322	1 364	1 335	1 613	1 773	1 740	1 735	1 809
Dessau-Roßlau, Stadt	Insgesamt	56	62	79	104	104	60	113	124	69	93
Dessau-Roßlau, Stadt	Männlich	31	30	39	56	52	40	69	73	41	58
Dessau-Roßlau, Stadt	Weiblich	25	32	40	48	52	20	44	51	28	35
Halle (Saale), Stadt	Insgesamt	206	260	250	265	239	885	943	837	792	778
Halle (Saale), Stadt	Männlich	106	137	134	144	119	486	520	478	439	436
Halle (Saale), Stadt	Weiblich	100	123	116	121	120	399	420	359	353	342
Magdeburg, Landeshauptstadt	Insgesamt	187	204	192	183	168	477	494	468	469	460
Magdeburg, Landeshauptstadt	Männlich	96	106	101	95	91	285	291	262	257	247
Magdeburg, Landeshauptstadt	Weiblich	91	98	91	88	77	192	203	206	212	213
Altmarkkreis Salzwedel	Insgesamt	134	114	107	107	109	115	85	66	68	65
Altmarkkreis Salzwedel	Männlich	69	61	58	58	65	82	63	44	42	42
Altmarkkreis Salzwedel	Weiblich	65	53	49	49	44	33	22	22	26	23
Anhalt-Bitterfeld	Insgesamt	143	140	151	168	164	230	225	215	226	205
Anhalt-Bitterfeld	Männlich	60	61	72	79	77	113	114	107	115	97
Anhalt-Bitterfeld	Weiblich	83	79	79	89	87	117	111	108	111	108
Börde	Insgesamt	197	191	193	189	194	194	220	208	236	259
Börde	Männlich	104	96	101	98	101	116	112	113	126	126
Börde	Weiblich	93	95	92	91	93	78	108	95	110	133
Burgenlandkreis	Insgesamt	388	374	380	391	370	303	288	297	277	318
Burgenlandkreis	Männlich	204	199	199	200	198	165	154	148	142	179
Burgenlandkreis	Weiblich	184	175	181	191	172	138	134	149	135	139
Harz	Insgesamt	285	273	268	270	254	282	283	270	265	254
Harz	Männlich	149	142	136	137	127	176	162	148	149	142

Harz	Weiblich	136	131	132	133	127	106	121	122	116	112
Jerichower Land	Insgesamt	100	97	85	82	90	137	124	110	128	157
Jerichower Land	Männlich	57	51	40	41	46	93	77	63	74	87
Jerichower Land	Weiblich	43	46	45	41	44	44	47	47	54	70
Mansfeld-Südharz	Insgesamt	193	204	202	202	212	272	307	304	337	363
Mansfeld-Südharz	Männlich	89	84	91	96	102	164	159	153	173	182
Mansfeld-Südharz	Weiblich	104	120	111	106	110	108	148	151	164	181
Saalekreis	Insgesamt	220	222	230	230	247	218	245	265	280	276
Saalekreis	Männlich	107	114	123	118	125	133	144	142	149	145
Saalekreis	Weiblich	113	108	107	112	122	85	101	123	130	131
Salzlandkreis	Insgesamt	257	252	283	298	285	387	418	418	383	378
Salzlandkreis	Männlich	132	129	142	146	143	227	232	241	213	202
Salzlandkreis	Weiblich	125	123	141	152	142	160	186	177	170	176
Stendal	Insgesamt	147	152	155	161	175	200	214	215	218	232
Stendal	Männlich	87	96	97	102	105	129	133	128	130	125
Stendal	Weiblich	60	56	58	59	70	71	81	87	88	107
Wittenberg	Insgesamt	180	144	158	164	154	151	120	107	99	103
Wittenberg	Männlich	90	71	78	80	79	89	73	64	61	64
Wittenberg	Weiblich	90	73	80	84	75	62	47	43	38	39

¹ beendete Hilfen + Hilfen am 31.12.

² 2018 und 2019: Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab 2020 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

Anlage 4

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Vorläufige Schutzmaßnahmen

Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen nach Altersgruppen, Unterbringung während der Maßnahme und regionaler Gliederung

Jahr	kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	darunter
			Unterbringung während der Maßnahme bei einer geeigneten Person
2018	Dessau-Roßlau	26	.
2018	Halle (Saale)	485	54
2018	Magdeburg, Landeshauptstadt	253	23
2018	Altmarkkreis Salzwedel	17	.
2018	Anhalt-Bitterfeld	31	-
2018	Börde	79	11
2018	Burgenlandkreis	80	14
2018	Harz	53	17
2018	Jerichower Land	65	10
2018	Mansfeld-Südharz	58	5
2018	Saalekreis	124	22
2018	Salzlandkreis	116	6
2018	Stendal	55	6
2018	Wittenberg	47	10
2018	Sachsen-Anhalt	1 489	186
2019	Dessau-Roßlau	11	3
2019	Halle (Saale)	299	28
2019	Magdeburg, Landeshauptstadt	229	30
2019	Altmarkkreis Salzwedel	13	6
2019	Anhalt-Bitterfeld	22	-
2019	Börde	95	11
2019	Burgenlandkreis	70	8
2019	Harz	105	15
2019	Jerichower Land	39	5
2019	Mansfeld-Südharz	53	3
2019	Saalekreis	102	17
2019	Salzlandkreis	119	5
2019	Stendal	67	6
2019	Wittenberg	35	8
2019	Sachsen-Anhalt	1 259	145
2020	Dessau-Roßlau	25	3
2020	Halle (Saale)	341	51
2020	Magdeburg, Landeshauptstadt	242	31
2020	Altmarkkreis Salzwedel	10	.
2020	Anhalt-Bitterfeld	44	-
2020	Börde	64	13
2020	Burgenlandkreis	97	26
2020	Harz	79	15
2020	Jerichower Land	53	5
2020	Mansfeld-Südharz	100	8
2020	Saalekreis	141	22
2020	Salzlandkreis	138	11
2020	Stendal	39	.
2020	Wittenberg	28	7
2020	Sachsen-Anhalt	1 401	198

2021	Dessau-Roßlau	25	4
2021	Halle (Saale)	421	56
2021	Magdeburg, Landeshauptstadt	251	33
2021	Altmarkkreis Salzwedel	15	.
2021	Anhalt-Bitterfeld	58	.
2021	Börde	60	14
2021	Burgenlandkreis	71	13
2021	Harz	96	31
2021	Jerichower Land	36	.
2021	Mansfeld-Südharz	82	6
2021	Saalekreis	62	9
2021	Salzlandkreis	108	10
2021	Stendal	43	6
2021	Wittenberg	34	13
2021	Sachsen-Anhalt	1 362	200
2022	Dessau-Roßlau	42	10
2022	Halle (Saale)	424	65
2022	Magdeburg, Landeshauptstadt	403	83
2022	Altmarkkreis Salzwedel	22	.
2022	Anhalt-Bitterfeld	57	.
2022	Börde	72	20
2022	Burgenlandkreis	117	19
2022	Harz	104	24
2022	Jerichower Land	24	5
2022	Mansfeld-Südharz	100	15
2022	Saalekreis	92	25
2022	Salzlandkreis	103	8
2022	Stendal	60	25
2022	Wittenberg	80	26
2022	Sachsen-Anhalt	1 700	329

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2023

Anlage 5

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Altersgruppen und Anlass der Maßnahme 2010 - 2018

Jahr	Altersgruppe	Insgesamt ¹	Anlass der Maßnahme ²												
			Integrationsprobleme im Heim /in der Pflegefamilie	Überforderung der Eltern / eines Elternteils	Schul- / Ausbildungsprobleme	Vernachlässigung	Delinquenz des Kindes / Straftat des Jugendlichen	Suchtprobleme des Kindes / Jugendlichen	Anzeichen für Misshandlung	Anzeichen für sexuelle Gewalt	Trennung / Scheidung der Eltern	Wohnungsprobleme	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	Beziehungsprobleme	Sonstige Probleme
2010	unter 3 Jahre	138	-	83	-	43	-	-	8	2	2	5	-	10	46
2010	3 bis unter 6 Jahre	99	-	49	-	31	-	-	1	2	3	9	-	5	34
2010	6 bis unter 9 Jahre	100	1	46	-	34	1	-	11	1	2	3	-	8	30
2010	9 bis unter 12 Jahre	122	2	40	2	31	4	-	14	4	6	3	-	21	40
2010	12 bis unter 14 Jahre	173	12	64	7	15	13	3	22	5	2	-	-	71	35
2010	14 bis unter 16 Jahre	295	44	95	26	10	30	3	15	8	3	2	5	121	64
2010	16 bis unter 18 Jahre	172	15	52	11	6	18	6	13	2	-	7	1	88	37
2010	Insgesamt	1 099	74	429	46	170	66	12	84	24	18	29	6	324	286
2011	unter 3 Jahre	150	1	84	-	59	-	-	7	1	4	7	-	6	44
2011	3 bis unter 6 Jahre	96	-	47	-	25	-	-	9	-	2	5	-	1	44
2011	6 bis unter 9 Jahre	68	-	36	1	12	-	-	11	1	1	-	1	5	27
2011	9 bis unter 12 Jahre	131	3	55	3	21	-	1	26	2	3	1	-	22	44
2011	12 bis unter 14 Jahre	176	16	66	8	10	8	3	21	3	7	1	2	44	49
2011	14 bis unter 16 Jahre	311	41	99	22	12	35	9	19	5	1	2	6	115	82
2011	16 bis unter 18 Jahre	223	23	64	16	7	18	5	8	4	-	6	10	86	56
2011	Insgesamt	1 155	84	451	50	146	61	18	101	16	18	22	19	279	346
2012	unter 3 Jahre	139	-	82	-	43	-	-	7	-	1	8	-	5	53
2012	3 bis unter 6 Jahre	124	-	71	-	50	-	-	14	1	2	9	-	4	36
2012	6 bis unter 9 Jahre	101	1	37	4	27	-	-	22	-	1	5	1	4	36
2012	9 bis unter 12 Jahre	127	4	55	3	22	6	1	15	3	2	2	2	23	45
2012	12 bis unter 14 Jahre	166	10	58	8	19	13	3	19	2	6	5	-	51	46
2012	14 bis unter 16 Jahre	242	17	84	21	5	30	5	21	3	8	5	6	75	76
2012	16 bis unter 18 Jahre	183	18	58	11	10	20	6	3	-	1	4	9	56	63
2012	Insgesamt	1 082	50	445	47	176	69	15	101	9	21	38	18	218	355
2013	unter 3 Jahre	153	1	80	-	49	-	-	14	1	-	8	-	16	53
2013	3 bis unter 6 Jahre	76	-	37	-	28	-	-	10	-	-	1	-	9	24
2013	6 bis unter 9 Jahre	56	-	19	-	18	-	-	13	-	-	-	-	6	17
2013	9 bis unter 12 Jahre	101	2	46	1	21	2	-	14	3	3	4	-	20	30
2013	12 bis unter 14 Jahre	140	6	56	14	16	3	8	15	6	3	-	-	43	34
2013	14 bis unter 16 Jahre	152	14	58	9	5	14	6	13	-	1	6	5	44	45
2013	16 bis unter 18 Jahre	166	16	49	14	7	24	13	9	2	2	3	5	49	61
2013	Insgesamt	844	39	345	38	144	43	27	88	12	9	22	10	187	264
2014	unter 3 Jahre	127	-	70	-	58	-	-	13	-	4	11	-	9	36
2014	3 bis unter 6 Jahre	76	-	35	1	26	-	-	13	1	-	7	1	3	27
2014	6 bis unter 9 Jahre	82	-	36	1	25	-	-	12	3	-	9	-	5	26
2014	9 bis unter 12 Jahre	88	2	46	5	18	3	1	10	3	2	2	1	11	25
2014	12 bis unter 14 Jahre	160	9	75	10	21	10	4	21	2	6	1	2	38	37
2014	14 bis unter 16 Jahre	250	8	98	15	11	21	15	19	6	2	4	3	86	76
2014	16 bis unter 18 Jahre	189	17	48	12	6	12	4	7	1	2	11	15	49	75
2014	Insgesamt	972	36	408	44	165	46	24	95	16	16	45	22	201	302
2015	unter 3 Jahre	162	1	104	-	47	-	-	19	-	3	11	-	8	50

2015	3 bis unter 6 Jahre	112	1	63	-	34	-	-	9	-	2	11	4	6	41
2015	6 bis unter 9 Jahre	94	-	47	2	24	2	1	13	1	1	6	4	6	34
2015	9 bis unter 12 Jahre	128	3	50	2	33	2	-	20	1	1	5	10	15	45
2015	12 bis unter 14 Jahre	158	6	54	5	18	6	2	20	7	3	2	25	32	37
2015	14 bis unter 16 Jahre	334	14	87	20	17	17	6	20	7	-	5	100	68	86
2015	16 bis unter 18 Jahre	445	20	67	16	14	15	21	16	2	2	13	231	60	79
2015	Insgesamt	1 433	45	472	45	187	42	30	117	18	12	53	374	195	372
2016	unter 3 Jahre	174	1	104	-	68	-	-	6	2	7	18	1	14	53
2016	3 bis unter 6 Jahre	96	2	57	-	37	1	-	3	-	1	7	1	9	33
2016	6 bis unter 9 Jahre	104	-	54	-	33	2	-	11	3	4	5	5	7	29
2016	9 bis unter 12 Jahre	130	2	55	3	22	6	1	24	4	3	4	15	15	34
2016	12 bis unter 14 Jahre	182	12	62	7	27	10	1	27	5	2	2	37	34	33
2016	14 bis unter 16 Jahre	464	24	81	16	10	20	9	18	6	2	21	255	59	65
2016	16 bis unter 18 Jahre	1 148	28	68	12	11	25	18	20	3	-	81	928	61	84
2016	Insgesamt	2 298	69	481	38	208	64	29	109	23	19	138	1 242	199	331
2017	unter 3 Jahre	131	2	79	-	19	-	-	4	-	1	2	-	-	24
2017	3 bis unter 6 Jahre	98	-	54	-	9	-	-	5	1	-	2	1	-	26
2017	6 bis unter 9 Jahre	67	-	21	-	8	-	1	8	-	1	2	5	-	21
2017	9 bis unter 12 Jahre	98	5	42	1	15	1	-	9	3	1	1	4	3	13
2017	12 bis unter 14 Jahre	124	5	47	3	12	2	1	13	1	1	1	9	11	18
2017	14 bis unter 16 Jahre	262	29	72	11	7	11	4	13	4	3	2	43	21	42
2017	16 bis unter 18 Jahre	486	21	57	3	12	9	1	11	2	-	10	303	16	41
2017	Insgesamt	1 266	62	372	18	82	23	7	63	11	7	20	365	51	185
2018	unter 3 Jahre	302	-	132	-	62	-	-	26	-	1	9	-	9	63
2018	3 bis unter 6 Jahre	120	-	66	-	32	-	-	6	1	2	3	-	2	8
2018	6 bis unter 9 Jahre	132	-	67	2	16	-	-	16	1	2	-	1	4	23
2018	9 bis unter 12 Jahre	130	1	52	5	8	-	1	25	4	3	1	4	6	20
2018	12 bis unter 14 Jahre	181	5	49	9	18	1	1	21	1	1	3	10	36	26
2018	14 bis unter 16 Jahre	239	9	68	13	20	7	6	21	-	1	-	38	19	37
2018	16 bis unter 18 Jahre	385	8	46	6	19	9	7	11	3	-	8	191	30	47
2018	Insgesamt	1 489	23	480	35	175	17	15	126	10	10	24	244	106	224

¹ ohne Mehrfachzählungen

² Für jedes Kind oder Jugendlichen konnten alle zutreffenden Anlässe der Maßnahme angegeben werden.

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

Anlage 6

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen
Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Altersgruppen und Anlass der Maßnahme 2019 - 2022

Jahr	Altersgruppe	Insgesamt ¹	Anlass der Maßnahme ²													
			Integrationsprobleme im Heim /in der Pflegefamilie	Überforderung der Eltern / eines Elternteils	Schul- / Ausbildungsprobleme	Vernachlässigung	Delinquenz des Kindes / Straftat des Jugendlichen	Suchtprobleme des Kindes / Jugendlichen	Anzeichen für körperliche Misshandlung	Anzeichen für psychische Misshandlung	Anzeichen für sexuelle Gewalt	Trennung / Scheidung der Eltern	Wohnungsprobleme	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	Beziehungsprobleme	Sonstige Probleme
2019	unter 3 Jahre	208	-	145	-	22	-	-	9	3	1	-	3	-	2	23
2019	3 bis unter 6 Jahre	120	-	68	-	16	1	-	5	1	3	-	3	-	4	19
2019	6 bis unter 9 Jahre	104	-	57	2	8	2	-	5	-	6	1	1	1	3	18
2019	9 bis unter 12 Jahre	116	2	62	-	8	-	-	15	1	3	1	1	-	3	20
2019	12 bis unter 14 Jahr	156	6	71	3	11	1	-	21	3	5	1	3	6	9	16
2019	14 bis unter 16 Jahr	221	19	59	11	10	7	1	18	4	2	-	6	40	14	30
2019	16 bis unter 18 Jahr	334	16	58	19	6	11	10	10	2	2	2	3	122	17	56
2019	Insgesamt	1 259	43	520	35	81	22	11	83	14	22	5	20	169	52	182
2020	unter 3 Jahre	248	3	168	-	19	-	-	13	1	-	-	4	8	1	31
2020	3 bis unter 6 Jahre	154	-	80	2	24	-	-	8	3	7	2	3	6	2	17
2020	6 bis unter 9 Jahre	114	2	64	2	18	-	1	7	2	5	-	1	-	-	12
2020	9 bis unter 12 Jahre	178	3	86	-	21	1	1	21	4	1	3	4	3	2	28
2020	12 bis unter 14 Jahr	168	12	65	4	9	2	-	17	7	4	2	4	8	12	22
2020	14 bis unter 16 Jahr	266	43	87	7	13	12	2	5	3	4	1	-	36	12	41
2020	16 bis unter 18 Jahr	273	17	49	7	6	15	6	21	5	1	-	5	96	12	33
2020	Insgesamt	1 401	80	599	22	110	30	10	92	25	22	8	21	157	41	184
2021	unter 3 Jahre	257	2	179	-	15	-	-	16	2	-	1	8	2	2	30
2021	3 bis unter 6 Jahre	140	1	98	-	8	-	-	6	1	1	1	1	3	2	18
2021	6 bis unter 9 Jahre	109	1	67	-	13	-	-	9	-	1	-	-	4	1	13
2021	9 bis unter 12 Jahre	147	5	70	-	10	-	1	13	4	2	2	-	10	4	26
2021	12 bis unter 14 Jahr	144	10	71	4	10	1	-	4	-	3	2	-	12	9	18
2021	14 bis unter 16 Jahr	264	23	98	9	5	4	1	10	7	4	1	-	64	9	29
2021	16 bis unter 18 Jahr	301	34	61	4	4	13	2	5	5	1	-	4	127	8	33
2021	Insgesamt	1 362	76	644	17	65	18	4	63	19	12	7	13	222	35	167
2022	unter 3 Jahre	240	2	172	-	17	-	-	11	7	1	1	6	-	3	20
2022	3 bis unter 6 Jahre	122	-	75	1	15	-	-	11	5	2	1	-	1	1	10
2022	6 bis unter 9 Jahre	123	3	75	1	9	-	-	5	2	4	-	-	10	-	14
2022	9 bis unter 12 Jahre	169	8	86	2	7	2	1	13	7	4	1	-	20	1	17
2022	12 bis unter 14 Jahr	210	18	64	8	7	8	3	16	8	3	1	2	43	4	25
2022	14 bis unter 16 Jahr	339	28	83	10	7	7	6	11	4	5	1	1	137	12	27
2022	16 bis unter 18 Jahr	497	43	72	5	6	9	6	6	11	2	-	9	281	7	40
2022	Insgesamt	1 700	102	627	27	68	26	16	73	44	21	5	18	492	28	153

¹ ohne Mehrfachzählungen

² Für jedes Kind oder Jugendlichen konnten alle zutreffenden Anlässe der Maßnahme angegeben werden.

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

Anlage 7

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Vorläufige Schutzmaßnahmen

Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche (Kinder): Maßnahme endete mit Rückkehr in Pflegefamilie oder das Heim

Kreisfreie Städte und Landkreise Sachsen-Anhalts ----- Sachsen-Anhalt Gesamt	Ende der Maßnahme mit Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt	.	-	.	-	-	-	-	-
Halle (Saale), kreisfreie Stadt	10	14	21	26	16	26	21	20
Magdeburg, Landeshauptstadt, kreisfreie Sta	5	6	4	4	9	.	-	8
Altmarkkreis Salzwedel	-	.	-	.
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	3	4	3	-	3	.	.	4
Börde, Landkreis	4	3	.	.
Burgenlandkreis	3	6	4	3	.	3	.	4
Harz, Landkreis	.	-	.	.	.	3	.	.
Jerichower Land, Landkreis	.	-	.	.	-	.	-	-
Mansfeld-Südharz, Landkreis	.	.	-	3	3	.	3	-
Saalekreis	.	.	.	3	5	12	4	.
Salzlandkreis	6	.	-	.	3	3	4	.
Stendal, Landkreis	-	5	6	.	.	.	-	.
Wittenberg, Landkreis	.	.	-	.	.	-	-	.
Sachsen-Anhalt	38	44	47	50	50	59	38	48

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

Anlage 8

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Beendete Hilfen nach § 33 - Vollzeitpflege für junge Menschen: durchschnittliche Hilfedauer nach Altersgruppen 2018 - 2022

Sachsen-Anhalt

Jahr	Geschlecht	insgesamt	unter 18-Jährige	Dauer der Hilfe in Monaten										
				im Alter von ... bis unter ... Jahre								18 Jahre und älter	im Alter von ... bis unter ... Jahre	
				unter 1	1 - 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 15	15 - 18	18 - 21		21 - 27	
2018	insgesamt	54	40	3	7	19	32	64	60	83	93	93	97	
2018	männlich	56	39	3	7	20	43	56	63	86	99	99	97	
2018	weiblich	51	42	2	8	18	20	75	59	80	83	83	-	
2019	insgesamt	55	39	3	9	21	41	65	54	90	101	103	63	
2019	männlich	54	42	3	12	25	37	63	48	99	90	91	76	
2019	weiblich	56	36	5	5	18	43	67	61	77	113	115	22	
2020	insgesamt	55	38	4	9	26	40	48	72	84	94	92	113	
2020	männlich	54	36	4	8	27	44	49	64	97	92	93	75	
2020	weiblich	56	39	4	9	25	38	45	77	72	96	91	152	
2021	insgesamt	65	46	3	10	21	48	54	85	105	104	104	101	
2021	männlich	60	39	3	7	19	47	69	67	85	102	101	117	
2021	weiblich	70	53	3	13	24	50	48	108	121	105	106	39	
2022	insgesamt	53	35	2	9	23	39	50	70	65	94	92	133	
2022	männlich	51	34	3	9	18	39	59	70	64	86	81	161	
2022	weiblich	55	36	2	10	26	40	35	71	66	104	105	97	

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

Anlage 9

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
Beendete Hilfen nach § 33 - Vollzeitpflege für junge Menschen: durchschnittliche Hilfedauer nach Altersgruppen und regionaler Gliederung 2018 - 2022

Jahr	Land kreisfreie Stadt Landkreis	Dauer in Monaten		
		Insgesamt	unter 18-Jährige	18 Jahre und älter
2018	Sachsen-Anhalt	54	40	93
2018	Dessau-Roßlau, Stadt	57	33	122
2018	Halle (Saale), Stadt	44	28	73
2018	Magdeburg, Landeshauptstadt	68	58	89
2018	Altmarkkreis Salzwedel	62	53	102
2018	Anhalt-Bitterfeld	105	.	.
2018	Börde	79	51	162
2018	Burgenlandkreis	57	44	104
2018	Harz	75	44	180
2018	Jerichower Land	49	8	129
2018	Mansfeld-Südharz	40	31	54
2018	Saalekreis	43	24	146
2018	Salzlandkreis	25	25	26
2018	Stendal	49	41	71
2018	Wittenberg	19	.	.
2019	Sachsen-Anhalt	55	39	101
2019	Dessau-Roßlau, Stadt	96	.	.
2019	Halle (Saale), Stadt	44	32	117
2019	Magdeburg, Landeshauptstadt	52	45	90
2019	Altmarkkreis Salzwedel	40	30	65
2019	Anhalt-Bitterfeld	50	50	.
2019	Börde	80	54	146
2019	Burgenlandkreis	58	51	76
2019	Harz	73	52	126
2019	Jerichower Land	50	27	95
2019	Mansfeld-Südharz	42	25	67
2019	Saalekreis	51	28	120
2019	Salzlandkreis	59	.	.
2019	Stendal	76	53	155
2019	Wittenberg	40	.	.
2020	Sachsen-Anhalt	55	38	94
2020	Dessau-Roßlau, Stadt	79	.	79
2020	Halle (Saale), Stadt	33	22	103
2020	Magdeburg, Landeshauptstadt	64	44	106
2020	Altmarkkreis Salzwedel	36	22	82
2020	Anhalt-Bitterfeld	85	40	160
2020	Börde	62	27	101
2020	Burgenlandkreis	61	46	99
2020	Harz	89	63	141
2020	Jerichower Land	54	60	46
2020	Mansfeld-Südharz	52	44	67
2020	Saalekreis	37	25	70
2020	Salzlandkreis	49	36	75
2020	Stendal	51	.	.
2020	Wittenberg	54	.	.
2021	Sachsen-Anhalt	65	46	104
2021	Dessau-Roßlau, Stadt	79	43	151
2021	Halle (Saale), Stadt	47	32	100
2021	Magdeburg, Landeshauptstadt	70	70	70
2021	Altmarkkreis Salzwedel	72	76	54
2021	Anhalt-Bitterfeld	.	.	.
2021	Börde	68	47	92
2021	Burgenlandkreis	89	69	125
2021	Harz	88	39	147
2021	Jerichower Land	32	20	46
2021	Mansfeld-Südharz	49	36	70
2021	Saalekreis	47	44	58
2021	Salzlandkreis	76	42	137
2021	Stendal	52	28	156
2021	Wittenberg	.	.	.
2022	Sachsen-Anhalt	53	35	94
2022	Dessau-Roßlau, Stadt	28	.	.
2022	Halle (Saale), Stadt	49	35	78
2022	Magdeburg, Landeshauptstadt	6	7	6
2022	Altmarkkreis Salzwedel	41	18	83
2022	Anhalt-Bitterfeld	.	.	.
2022	Börde	52	41	105
2022	Burgenlandkreis	64	36	123
2022	Harz	82	52	132
2022	Jerichower Land	63	50	77
2022	Mansfeld-Südharz	49	42	65
2022	Saalekreis	59	41	157
2022	Salzlandkreis	83	56	112
2022	Stendal	37	19	164
2022	Wittenberg	38	.	.

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2023

Anlage 10

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Beendete Hilfen nach § 33 - Vollzeitpflege für junge Menschen: Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen nach Altersgruppen und regionaler Gliederung 2018 - 2022

Jahr	Land kreisfreie Stadt Landkreis	Alter von ... bis unter ... Jahren	Ins- gesamt	darunter beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen
2018	Sachsen-Anhalt	Insgesamt	351	83
2018	Sachsen-Anhalt	unter 6	117	21
2018	Sachsen-Anhalt	6 - 14	81	31
2018	Sachsen-Anhalt	14 - 18	67	30
2018	Sachsen-Anhalt	unter 18	265	82
2018	Sachsen-Anhalt	18 - 21	86	1
2018	Dessau-Roßlau, Stadt	zusammen	11	4
2018	Halle (Saale), Stadt	zusammen	32	.
2018	Magdeburg, Landeshauptstadt	zusammen	31	7
2018	Altmarkkreis Salzwedel	zusammen	36	11
2018	Anhalt-Bitterfeld	zusammen	12	.
2018	Börde	zusammen	16	5
2018	Burgenlandkreis	zusammen	50	14
2018	Harz	zusammen	30	8
2018	Jerichower Land	zusammen	12	.
2018	Mansfeld-Südharz	zusammen	24	.
2018	Saalekreis	zusammen	26	8
2018	Salzlandkreis	zusammen	38	13
2018	Stendal	zusammen	20	8
2018	Wittenberg	zusammen	13	.
2019	Sachsen-Anhalt	Insgesamt	341	64
2019	Sachsen-Anhalt	unter 6	131	18
2019	Sachsen-Anhalt	6 - 14	74	20
2019	Sachsen-Anhalt	14 - 18	53	20
2019	Sachsen-Anhalt	unter 18	258	58
2019	Sachsen-Anhalt	18 - 21	83	6
2019	Dessau-Roßlau, Stadt	zusammen	6	.
2019	Halle (Saale), Stadt	zusammen	60	3
2019	Magdeburg, Landeshauptstadt	zusammen	27	4
2019	Altmarkkreis Salzwedel	zusammen	17	3
2019	Anhalt-Bitterfeld	zusammen	7	.
2019	Börde	zusammen	28	7
2019	Burgenlandkreis	zusammen	53	18
2019	Harz	zusammen	23	4
2019	Jerichower Land	zusammen	18	.
2019	Mansfeld-Südharz	zusammen	45	5
2019	Saalekreis	zusammen	27	5
2019	Salzlandkreis	zusammen	11	.
2019	Stendal	zusammen	13	3
2019	Wittenberg	zusammen	6	.
2020	Sachsen-Anhalt	Insgesamt	308	56
2020	Sachsen-Anhalt	unter 6	110	18
2020	Sachsen-Anhalt	6 - 14	72	21
2020	Sachsen-Anhalt	14 - 18	38	13
2020	Sachsen-Anhalt	unter 18	220	52
2020	Sachsen-Anhalt	18 - 21	88	4
2020	Dessau-Roßlau, Stadt	zusammen	6	.
2020	Halle (Saale), Stadt	zusammen	38	9
2020	Magdeburg, Landeshauptstadt	zusammen	36	.
2020	Altmarkkreis Salzwedel	zusammen	13	3
2020	Anhalt-Bitterfeld	zusammen	8	.
2020	Börde	zusammen	17	4
2020	Burgenlandkreis	zusammen	51	10
2020	Harz	zusammen	24	7
2020	Jerichower Land	zusammen	10	.
2020	Mansfeld-Südharz	zusammen	32	7
2020	Saalekreis	zusammen	36	5
2020	Salzlandkreis	zusammen	17	5
2020	Stendal	zusammen	11	.
2020	Wittenberg	zusammen	9	.
2021	Sachsen-Anhalt	Insgesamt	383	73
2021	Sachsen-Anhalt	unter 6	119	19
2021	Sachsen-Anhalt	6 - 14	86	23
2021	Sachsen-Anhalt	14 - 18	53	18
2021	Sachsen-Anhalt	unter 18	258	60
2021	Sachsen-Anhalt	18 - 21	125	13
2021	Dessau-Roßlau, Stadt	zusammen	15	4
2021	Halle (Saale), Stadt	zusammen	64	.
2021	Magdeburg, Landeshauptstadt	zusammen	36	8
2021	Altmarkkreis Salzwedel	zusammen	14	6
2021	Anhalt-Bitterfeld	zusammen	.	.
2021	Börde	zusammen	17	8
2021	Burgenlandkreis	zusammen	66	17
2021	Harz	zusammen	33	7
2021	Jerichower Land	zusammen	13	.
2021	Mansfeld-Südharz	zusammen	32	4
2021	Saalekreis	zusammen	32	5
2021	Salzlandkreis	zusammen	27	5
2021	Stendal	zusammen	21	3
2021	Wittenberg	zusammen	.	.
2022	Sachsen-Anhalt	Insgesamt	376	61
2022	Sachsen-Anhalt	unter 6	134	15
2022	Sachsen-Anhalt	6 - 14	86	16
2022	Sachsen-Anhalt	14 - 18	47	19
2022	Sachsen-Anhalt	unter 18	267	50
2022	Sachsen-Anhalt	18 - 21	109	11
2022	Dessau-Roßlau, Stadt	zusammen	8	.

2022	Halle (Saale), Stadt				
		zusammen	75		4
2022	Magdeburg, Landeshauptstadt				
		zusammen	28		8
2022	Altmarkkreis Salzwedel				
		zusammen	17		-
2022	Anhalt-Bitterfeld				
		zusammen	-		-
2022	Börde				
		zusammen	29		9
2022	Burgenlandkreis				
		zusammen	41		5
2022	Harz				
		zusammen	36		6
2022	Jerichower Land				
		zusammen	12		4
2022	Mansfeld-Südharz				
		zusammen	28		.
2022	Saalekreis				
		zusammen	31		4
2022	Salzlandkreis				
		zusammen	30		7
2022	Stendal				
		zusammen	24		6
2022	Wittenberg				
		zusammen	17		4

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

Anlage 11

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für junge Menschen nach Altersgruppen und anschließendem Aufenthalt in regionaler Gliederung

Jahr	kreisfreie Stadt Landkreis Land	Alter	Insgesamt	Darunter nach anschließendem Aufenthalt ¹⁾				
				im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des Sorge- berechtigten	in einer Verwandtenfamilie	in einer nicht-verwandten Familie gemäß (z. B. Pflegestelle gemäß	in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß
2018	Sachsen-Anhalt	Insgesamt	356	83	34	32	81	77
2018	Sachsen-Anhalt	Unter 6	117	48	7	9	29	19
2018	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	81	24	4	5	17	29
2018	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	67	10	6	5	8	26
2018	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	86	1	17	13	26	3
2018	Sachsen-Anhalt	21 bis unter 27	5	-	-	-	1	-
2018	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahren	8	3	-	-	-	-
2018	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahren	21	-	-	4	9	-
2018	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahren	22	4	5	-	-	-
2018	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahren	31	7	-	-	11	-
2018	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahren	10	-	-	-	3	-
2018	Börde	unter 18 Jahren	12	3	-	-	-	3
2018	Burgenlandkreis	unter 18 Jahren	39	15	-	-	4	18
2018	Harz	unter 18 Jahren	23	9	-	-	6	6
2018	Jerichower Land	unter 18 Jahren	8	-	-	-	-	4
2018	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahren	15	-	4	-	-	6
2018	Saalekreis	unter 18 Jahren	22	9	-	-	4	4
2018	Salzlandkreis	unter 18 Jahren	28	13	-	-	-	7
2018	Stendal	unter 18 Jahren	15	7	-	-	-	6
2018	Wittenberg	unter 18 Jahren	11	5	-	-	-	-
2019	Sachsen-Anhalt	Insgesamt	345	48	36	47	86	70
2019	Sachsen-Anhalt	Unter 6	131	27	6	22	46	23
2019	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	74	16	4	8	20	24
2019	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	53	4	9	2	6	20
2019	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	83	1	17	14	14	3
2019	Sachsen-Anhalt	21 bis unter 27	4	-	-	1	-	-
2019	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahren	4	-	-	-	-	3
2019	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahren	52	5	-	15	23	-
2019	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahren	23	4	5	-	10	-
2019	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahren	12	5	-	-	-	3
2019	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahren	7	-	-	-	-	4
2019	Börde	unter 18 Jahren	20	-	-	-	4	10
2019	Burgenlandkreis	unter 18 Jahren	39	7	-	5	9	12
2019	Harz	unter 18 Jahren	17	3	-	-	4	3
2019	Jerichower Land	unter 18 Jahren	12	3	-	-	5	-
2019	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahren	27	12	-	-	3	8
2019	Saalekreis	unter 18 Jahren	21	-	4	-	6	7
2019	Salzlandkreis	unter 18 Jahren	10	-	-	-	-	6
2019	Stendal	unter 18 Jahren	10	-	-	-	-	5
2019	Wittenberg	unter 18 Jahren	4	-	-	-	-	-
2020	Sachsen-Anhalt	Insgesamt	316	40	44	41	89	51
2020	Sachsen-Anhalt	Unter 6	110	22	6	14	41	15
2020	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	72	10	5	9	20	27
2020	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	38	8	4	3	8	9
2020	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	88	-	27	14	19	-
2020	Sachsen-Anhalt	21 bis unter 27	8	-	2	1	1	-
2020	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahren	-	-	-	-	-	-
2020	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahren	33	4	-	5	16	-
2020	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahren	28	3	-	-	13	7
2020	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahren	10	6	-	-	-	-
2020	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahren	5	-	3	-	-	-
2020	Börde	unter 18 Jahren	9	4	-	-	-	-
2020	Burgenlandkreis	unter 18 Jahren	37	10	-	4	11	9
2020	Harz	unter 18 Jahren	16	4	-	4	3	4
2020	Jerichower Land	unter 18 Jahren	6	-	-	-	-	-
2020	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahren	21	3	-	-	8	9
2020	Saalekreis	unter 18 Jahren	28	-	4	5	8	8
2020	Salzlandkreis	unter 18 Jahren	11	-	-	-	-	6
2020	Stendal	unter 18 Jahren	8	-	-	-	3	-
2020	Wittenberg	unter 18 Jahren	8	-	-	4	-	-
2021	Sachsen-Anhalt	Insgesamt	388	59	39	37	115	69
2021	Sachsen-Anhalt	Unter 6	119	29	2	6	54	17
2021	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	86	20	6	10	26	22
2021	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	53	6	2	4	4	27
2021	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	125	4	29	16	30	3
2021	Sachsen-Anhalt	21 bis unter 27	5	-	-	1	1	-
2021	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahren	10	3	-	-	5	-
2021	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahren	50	5	-	8	25	8
2021	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahren	17	3	-	-	3	8
2021	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahren	11	5	-	-	-	5
2021	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahren	-	-	-	-	-	-
2021	Börde	unter 18 Jahren	9	-	-	-	-	3
2021	Burgenlandkreis	unter 18 Jahren	43	5	-	10	7	14
2021	Harz	unter 18 Jahren	18	3	-	-	10	3
2021	Jerichower Land	unter 18 Jahren	-	-	-	-	-	-
2021	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahren	20	8	-	-	3	8
2021	Saalekreis	unter 18 Jahren	28	5	-	-	15	5
2021	Salzlandkreis	unter 18 Jahren	18	3	-	-	5	4
2021	Stendal	unter 18 Jahren	17	5	-	-	6	4
2021	Wittenberg	unter 18 Jahren	8	3	-	-	-	-
2022	Sachsen-Anhalt	Insgesamt	383	75	33	35	117	61
2022	Sachsen-Anhalt	Unter 6	134	41	1	10	53	18
2022	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	86	21	2	6	32	23
2022	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	47	10	1	2	10	18
2022	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	109	3	28	16	18	2
2022	Sachsen-Anhalt	21 bis unter 27	7	-	1	1	4	-
2022	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahren	7	4	-	-	-	-
2022	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahren	52	5	-	6	34	4
2022	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahren	16	-	-	-	7	3
2022	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahren	11	5	-	-	3	-
2022	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahren	-	-	-	-	-	-
2022	Börde	unter 18 Jahren	24	11	-	-	8	3
2022	Burgenlandkreis	unter 18 Jahren	28	10	-	-	3	12
2022	Harz	unter 18 Jahren	23	-	-	3	11	4
2022	Jerichower Land	unter 18 Jahren	6	3	-	-	-	3
2022	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahren	20	3	-	-	6	9
2022	Saalekreis	unter 18 Jahren	27	13	-	-	8	-

Anlage 11

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für junge Menschen nach Altersgruppen und anschließendem Aufenthalt in regionaler Gliederung

Jahr	kreisfreie Stadt Landkreis Land	Alter	Insgesamt	Darunter nach anschließendem Aufenthalt ¹				
				im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des Sorge- berechtigten	in einer Verwandtenfamilie	in einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestelle gemäß	in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß
2022	Salzlandkreis	unter 18 Jahren	17	4	-	4	-	5
2022	Stendal	unter 18 Jahren	21	4	-	-	7	8
2022	Wittenberg	unter 18 Jahren	15	7	-	-	4	4

¹ Eine Angabe zum anschließenden Aufenthalt erfolgt u.a. nicht, wenn der Hilfeempfänger während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen
 Insgesamtwerten möglich.

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

Anlage 12

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
Junge Menschen in begonnenen Hilfen / Beratungen im Alter von 18 und älter 2015 - 2022 nach regionaler Gliederung

Land kreisfreie Stadt Landkreis		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Sachsen-Anhalt	Insgesamt¹	14 700	14 956	15 350	15 350	15 733	14 282	14 552	16 659
Sachsen-Anhalt	darunter im Alter 18 Jahre und älter	714	748	889	1 017	932	901	868	977
Dessau-Roßlau, Stadt	18 Jahre und älter	27	29	20	23	34	15	20	26
Halle (Saale), Stadt	18 Jahre und älter	89	135	213	246	205	153	186	168
Magdeburg, Landeshauptstadt	18 Jahre und älter	95	106	88	108	100	76	109	149
Altmarkkreis Salzwedel	18 Jahre und älter	10	18	12	31	24	8	9	14
Anhalt-Bitterfeld	18 Jahre und älter	37	36	30	32	35	21	34	29
Börde	18 Jahre und älter	17	22	30	29	16	23	28	40
Burgenlandkreis	18 Jahre und älter	7	19	18	19	16	23	26	35
Harz	18 Jahre und älter	50	33	57	54	50	65	49	32
Jerichower Land	18 Jahre und älter	21	16	33	35	30	19	19	32
Mansfeld-Südharz	18 Jahre und älter	32	30	97	95	74	70	71	76
Saalekreis	18 Jahre und älter	271	252	245	267	309	403	273	319
Salzlandkreis	18 Jahre und älter	29	24	18	34	15	7	15	15
Stendal	18 Jahre und älter	4	6	6	8	5	2	12	23
Wittenberg	18 Jahre und älter	25	22	22	36	19	16	17	19

¹ Anzahl der jungen Menschen

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

Anlage 13

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
Begonnene Hilfen / Beratungen für junge Menschen im Alter von 18 Jahren und älter (gemäß § 41 SGB VIII) nach Gründen der Hilfestellung 2015 - 2022
 Sachsen-Anhalt

Gründe der Hilfestellung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Insgesamt¹	671	688	834	955	877	862	781	867
Unversorgtheit des jungen Menschen								
zusammen	21	67	215	233	118	50	62	79
Hauptgrund	15	54	192	215	103	43	48	58
2. Grund	5	9	18	16	11	2	9	11
3. Grund	1	4	5	2	4	5	5	10
unzureichende Förderung / Betreuung des jungen Menschen								
zusammen	51	50	80	90	60	49	82	76
Hauptgrund	21	23	27	38	27	24	54	34
2. Grund	20	11	34	31	24	16	17	33
3. Grund	10	16	19	21	9	9	11	9
Gefährdung des Kindeswohls								
zusammen	17	36	33	27	19	22	20	21
Hauptgrund	11	19	10	12	8	10	8	7
2. Grund	1	14	11	10	9	9	10	9
3. Grund	5	3	12	5	2	3	2	5
eingeschränkte Erziehungskompetenz								
zusammen	48	46	68	86	94	71	78	97
Hauptgrund	32	24	34	44	53	36	31	48
2. Grund	10	13	21	31	29	18	33	27
3. Grund	6	9	13	11	12	17	14	22
Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern								
zusammen	58	55	71	79	72	64	93	93
Hauptgrund	22	31	39	30	35	35	41	54
2. Grund	26	17	24	37	24	22	33	29
3. Grund	10	7	8	12	13	7	19	10
Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte								
zusammen	127	129	155	170	155	148	148	151
Hauptgrund	69	89	100	113	103	100	78	75
2. Grund	41	33	33	33	28	30	48	55
3. Grund	17	7	22	24	24	18	22	21
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen (sissoziales Verhalten)								
zusammen	342	287	242	313	343	418	313	353
Hauptgrund	245	228	199	251	268	338	247	285
2. Grund	82	50	35	47	52	60	55	53
3. Grund	15	9	8	15	23	20	11	15
Entwicklungsauffälligkeiten / seelische Probleme des jungen Menschen								
zusammen	240	239	240	271	304	295	287	345
Hauptgrund	160	153	161	159	186	209	186	221
2. Grund	57	55	62	77	86	71	73	92
3. Grund	23	31	17	35	32	15	28	32
Schulische / berufliche Problem des jungen Menschen								
zusammen	158	116	178	217	220	172	192	196
Hauptgrund	69	44	66	88	89	58	79	77
2. Grund	59	56	73	84	93	78	75	78
3. Grund	30	16	39	45	38	36	38	41
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel								
	27	23	6	5	5	9	9	8

¹ Anzahl der Hilfen

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

Anlage 14

Frage 51 – Fortbildungsangebote des Landesjugendamtes

Pflegekinderdienst im Hilfesystem

- Alle ziehen an einem Strang - Pflegekinderhilfe gemeinsam zukunftsfähig gestalten
- Partizipation von analogen Wohnformen - Pflegekinderwesen, Erziehungsfachstellen und anderen analogen Wohnformen
- Bleiben oder gehen - Perspektiven erarbeiten in der Fremdunterbringung (§§ 37 ff. SGB VIII)
- Rechtliche und sozialpädagogisch psychologische Aspekte bei der Trennung von Pflegeeltern
- Pflegeverhältnisse gut begleiten
- Vormundschaft und soziale Dienste gemeinsam zum Wohl der Kinder? Hilfe zur Erziehung – Wer macht was?
- Auswirkungen und Änderungen der Vormundschaftsreform für ASD und Vormünder*innen

Kindzentrierte Fortbildungsveranstaltungen

- Sozialpädagogisches, psychologisches und rechtliches Handeln bei traumatisierten Kindern erziehungsunfähiger und schwer erziehungseingeschränkter Eltern
- Pädagogisch schwer erreichbare Kinder und Jugendliche - Ursachen, Hilfen, Grenzen
- Säuglinge und Kleinkinder im Kinderschutz
- Entwicklungspsychologische Grundlagen bei der Gestaltung von Hilfen zur Erziehung bei jüngeren Kindern
- FAS zierenenD - Pädagogik neu denken. Strategien für die Betreuung von Menschen mit FASD
- Traumapädagogik in der Kinder- und Jugendhilfe – Grundkurs
- Traumapädagogik in der Kinder- und Jugendhilfe – Aufbaukurs
- Traumafolgestörung
- Bindung, Bindungsförderung, Bindungsstörung
- Kindeswohlgefährdung. Wahrnehmen - Erkennen – Handeln (Basisseminar)
- Kultur- und migrationssensibler Kinderschutz
- Kinder im Rosenkrieg - Kindeswohlgefährdung in Trennungsfamilien mit hochkonflikthaftem Verhalten
- Kinder verstehen lernen

- Inklusion und Integration leben und erleben - Gestörte Wahrnehmung- gestörtes Verhalten?!
- Autismus braucht Hilfe
- Chaos oder Chance - Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten
- Psychische Störung im Kindes- und Jugendalter als Anpassungsleistung
- Kinderrechte als präventiver Baustein gegen (sexualisierte) Gewalt
- Störung als Druckventil im Kindes- und Jugendalter. ADHS, Sucht, Aggression, Selbstverletzungen...

Elternzentrierte Fortbildungsveranstaltungen

- Grundlagen der Elternarbeit
- Die Arbeit mit psychisch kranken Eltern
- Pädagogische Arbeit und Psychoedukation bei Borderline – Persönlichkeitsstörung
- Aufwachsen in suchtbelasteten Familien - Handlungssicherheit in der Beratung und Unterstützung von suchtbelasteten Familiensystemen

Methoden- und Beratungskompetenz

- Gesprächsführung mit Kindern in Krisensituationen
- Gesprächs- und Beratungskompetenz in der Zusammenarbeit mit Eltern
- Die Lösung im Fokus. Gespräche lösungsorientiert führen
- Auf Kurs bleiben! Sicher und gelassen durch den Beratungsprozess
- Gender und Fluchtmigration in der Elternarbeit- Neue Forschungsergebnisse und deren Bedeutung für die sozialpädagogische Beratungspraxis
- Ziel- und beteiligungsorientierte Hilfeplanung
- Multiprofessionelle Hilfeplanung - Herausforderung und Perspektive für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe
- Textwerkstatt - Beobachten-Beschreiben- Bewerten. Qualitätsstandard der Jugendhilfe
- Systemische Professionalität - das aktive Nicht-Tun als Herausforderung sozialpädagogischer Intervention (Grundkurs)
- Systemische Professionalität - ein konstruktiver Drahtseilakt (Aufbaukurs)
- Umgang mit Trauer, Tod und Abschied im professionellen Hilfesetting
- "Ja, aber..." + "DU hast mir das eingebrockt!" Durchschauen und Auflösen psychologischer Spiele

Rechtsgrundlagen

- Verwaltungsrecht für Sozialpädagogische Fachkräfte im Bereich Hilfen zur Erziehung
- Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
- Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung im SGB VIII für Fortgeschrittene
- Orientierung im gegliederten Reha-System - Verständnis Verfahrenslotse gem. § 10a und b SGB VIII

Anlage 15**Frage 67 – Vormundschafts- und Pflegschaftssachen**

Vormundschafts- und Pflegschaftssachen an den AG ST 2022 und 1.-3. Quartal 2023

Amtsgerichte	2022				
	Sachsen-Anhalt	LG-Bezirk Halle	LG-Bezirk Magdeburg	LG-Bezirk Dessau	LG-Bezirk Stendal
Vormundschaftssachen					
Eingänge	1.073	385	399	183	106
Erledigungen	744	268	269	125	82
Bestand	2.762	966	1.027	464	305
Pflegschaftssachen					
Eingänge	598	221	222	72	83
Erledigungen	539	180	221	68	70
Bestand	2.007	774	694	228	311

Amtsgerichte	1. bis 3. Quartal 2023				
	Sachsen-Anhalt	LG-Bezirk Halle	LG-Bezirk Magdeburg	LG-Bezirk Dessau	LG-Bezirk Stendal
Vormundschaftssachen					
Eingänge	889	309	341	115	124
Erledigungen	562	197	214	78	73
Bestand	3.089	1.078	1.154	501	356
Pflegschaftssachen					
Eingänge	502	165	184	61	92
Erledigungen	449	143	152	47	107
Bestand	2.060	796	726	242	296

Quelle: Eigene Darstellung, Stand 08.12.2023

Anlage 16

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts

Kinder und Jugendliche 2022 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, mit Beistandschaften nach regionaler Gliederung

Land kreisfreie Stadt Landkreis	Kinder und Jugendliche am Jahresende				
	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				mit Beistandschaften
	gesetzliche Amtsvormundschaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormundschaft	
		insgesamt	dar. in Unterhaltspflegschaften		
Sachsen-Anhalt	211	1 027	10	1 794	10 579
Dessau-Roßlau, Stadt	3	25	-	27	138
Halle (Saale), Stadt	33	58	-	133	389
Magdeburg, Landeshauptstadt	14	73	-	89	808
Altmarkkreis Salzwedel	4	44	-	44	336
Anhalt-Bitterfeld	16	-	-	146	678
Börde	20	124	-	200	315
Burgenlandkreis	10	81	1	196	889
Harz	16	111	9	160	1 523
Jerichower Land	15	71	-	74	879
Mansfeld-Südharz	16	136	-	225	955
Saalekreis	13	63	-	78	1 467
Salzlandkreis	27	121	-	219	1 238
Stendal	6	65	-	97	708
Wittenberg	18	55	-	106	256

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

Anlage 17

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil IV - Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen nach ausgewählten Hilfearten 2018 - 2022 nach regionaler Gliederung (Angaben in 1.000€)

kreisfreie Stadt Landkreis Land	§ 33 Vollzeitpflege					§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform				
	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
	1 000 EUR									
Sachsen-Anhalt	33 455	36 653	38 428	39 224	44 029	162 797	174 247	190 025	202 926	214 931
Dessau-Roßlau, Stadt	1 095	1 365	1 677	1 917	2 100	6 655	6 612	7 968	7 145	7 329
Halle (Saale), Stadt	4 140	5 238	5 108	6 088	6 178	32 746	36 373	38 767	42 683	44 059
Magdeburg, Landeshauptstadt	2 862	3 071	3 497	3 114	3 595	20 215	21 703	23 604	24 401	27 156
Altmarkkreis Salzwedel	1 895	1 829	1 717	1 401	1 848	5 754	4 557	4 228	3 828	4 689
Anhalt-Bitterfeld	1 534	1 725	2 084	2 238	3 029	11 566	11 241	11 495	12 017	13 817
Börde	2 080	2 305	2 269	2 417	2 952	7 395	8 823	10 800	13 831	16 153
Burgenlandkreis	4 128	4 502	4 658	4 593	4 855	10 076	11 817	13 347	13 659	14 151
Harz	3 172	3 553	3 635	3 350	3 588	14 020	13 261	13 160	13 784	13 945
Jerichower Land	1 031	1 097	939	1 014	1 140	5 379	5 716	5 520	6 434	7 444
Mansfeld-Südharz	2 297	2 480	2 436	2 506	2 849	8 666	9 753	12 886	13 857	13 997
Saalekreis	3 004	3 043	3 096	3 247	3 772	7 560	9 015	9 726	11 504	12 307
Salzlandkreis	2 838	2 942	3 313	3 454	3 880	17 803	21 299	22 989	22 081	21 035
Stendal	1 378	1 550	1 638	1 605	1 815	9 470	9 281	10 930	12 127	13 262
Wittenberg	2 001	1 953	2 360	2 281	2 428	5 493	4 798	4 607	5 576	5 587

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

Anlage 18

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Hilfen¹ nach §§ 33, 34 für junge Menschen unter 27 Jahren nach regionaler Gliederung 2018 - 2022

kreisfreie Stadt Landkreis Land	§ 33 Vollzeitpflege					§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform				
	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
	Anzahl									
Sachsen-Anhalt	2 874	2 875	2 923	3 072	3 004	4 961	4 873	4 575	4 498	4 581
Dessau-Roßlau, Stadt	60	66	86	111	109	72	122	143	73	103
Halle (Saale), Stadt	224	276	261	294	273	1 134	1 144	988	931	913
Magdeburg, Landeshauptstadt	212	225	217	222	196	598	607	556	564	522
Altmarkkreis Salzwedel	142	120	112	112	119	138	104	75	81	86
Anhalt-Bitterfeld	148	145	157	176	170	249	246	223	240	213
Börde	205	204	206	203	207	245	252	236	266	290
Burgenlandkreis	403	394	399	420	396	355	323	333	297	356
Harz	298	289	293	305	287	402	371	342	331	314
Jerichower Land	107	107	90	90	98	182	155	128	150	183
Mansfeld-Südharz	214	231	223	224	232	368	366	363	385	412
Saalekreis	238	245	252	245	264	302	302	305	331	339
Salzlandkreis	276	266	298	321	307	471	499	486	457	440
Stendal	152	155	159	168	179	239	231	246	236	271
Wittenberg	195	152	170	181	167	206	151	151	156	139

¹ Hilfen im Jahr = beendete Hilfen + Hilfen am 31.12.

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

Anlage 19
Frage 80 - einmalige Zuschüsse und Beihilfen

Übersicht der Richtlinienwerte der einmaligen Beihilfen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII der öTrJH

Untergruppe einmalige Zuschüsse und Beihilfen	Landkreise/kreisfreie Stadt						
	Dessau-Roßlau	Magdeburg	Altmarkkreis Salzwedel	Anhalt-Bitterfeld	Jerichower Land	Stendal	Wittenberg
a. Weihnachten	jährlich 50,00 EUR	k. A.	k. A.	über das monatliche Pflegegeld mit einer Beihilfepauschale abgedeckt	k. A.	k. A.	50,00 EUR
b. Geburtstag	jährlich 50,00 EUR	k. A.	k. A.	über das monatliche Pflegegeld mit einer Beihilfepauschale abgedeckt	k. A.	k. A.	50,00 EUR
c. Schulbedarf	jährlich 150,00 EUR	k. A.	bei besonderem Bedarf	über das monatliche Pflegegeld mit einer Beihilfepauschale abgedeckt	k. A.	k. A.	160,00 EUR
d. Beiträge zu Privatschulen bei besonderen Bedarfen	k. A.	k. A.	bei besonderen Bedarfen	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	k. A.	Einzelfallentscheidung	Einzelfallentscheidung
e. Erstausrüstung	Kleinkind bis 3 max. 1.000,00 EUR, Kinder und Jugendliche ab 4 bis 800,00 EUR, Bekleidungserstattung max. 200,00 EUR	für Kinderzimmer bis zu 600,00 EUR; gesonderte Beihilfe bis max. 150,00 EUR (Kinderwagen, Autokindersitz); sofortige	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	Bekleidung einmalig bis zu 250 EUR, Möbel einmalig bis zu 700 EUR	Bis zu 600,00 EUR für Mobilar u. a.; Bis zu 200,00 EUR für Bekleidung	600 € Kinder und Jugendliche, 850 € Säuglinge bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres
f. Ausstattungsergänzung	Beihilfe-Pauschale mtl. 50,00 EUR	nach bedarfsorientierter Prüfung bis zu 250,00 EUR	k. A.	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung		bis zu 250,00 EUR	500,00 EUR beim Wechsel von Kita zu Schule, 500,00 EUR Wechsel von Kinder- zu Jugendzimmer
g. Fahrkosten	k. A.	k. A.	k. A.	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	Fahrkosten Umgänge nach individuellem Bedarf, im HPG festgelegt	Einzelfallentscheidung	Aufwendungen zur Kontaktabbauung bei Aufenthalt oder Wechsel der Pflegestelle und Umgangskontakte; Häufigkeit
h. Fahrtkosten zur Therapie oder Fachärzt*innen	k. A.	k. A.	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	Fahrtkosten Therapie nach individuellem Bedarf, im HPG festgelegt	0,20 EUR pro Kilometer für Hin- & Rückweg	Häufigkeit entsprechend der Festlegung im Hilfeplan; kürzeste Strecke á 0,30€/km bzw. günstigster Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel;
i. Fahrtkosten zur Schule	k. A.	k. A.	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung		Nein, da durch Schülerbeförderung abgedeckt	keine, da Regelungen über Schülerverkehr
j. Handgeld für Amtsvormund	k. A.	k. A.	k. A.	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung		ja	k. A.
k. Klassenfahrten	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe, max. 1x pro Schuljahr	ja, k. A. zu Höhe	X über das monatliche Pflegegeld mit einer Beihilfepauschale abgedeckt	jährlich bis zu 200 EUR	in voller Höhe	tatsächliche Höhe
l. Ferien- und Urlaubsfahrten	jährlicher Zuschuss in Höhe von 150,00 EUR (Nachweis erforderlich)	Ferienfahrten mit Tagesgruppe 50,00 EUR jährlich	k. A.	X über das monatliche Pflegegeld mit einer Beihilfepauschale abgedeckt	jährlich bis zu 150 EUR	nein	150,00 EUR
m. Nachhilfeunterricht	tatsächliche Höhe	k. A.	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	k. A.	Einzelfallentscheidung	tatsächliche Höhe bei nachgewiesenem Bedarf
n. Schulgeld für Berufsausbildung	k. A.	k. A.	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	k. A.	Einzelfallentscheidung	k. A.
o. Eintritt ins Berufsleben	bis max. 150,00 EUR	k. A.	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	k. A.	bis zu 150,00 EUR	150,00 EUR
p. Fahrerlaubnis	bis max. 1.000,00 EUR	bis zu 500,00 EUR	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	k. A.	nein	500,00 EUR

q. Mehraufwand	Haftpflichtversicherung für Pflegekinder jährlich max. bis 120,00 EUR, Kosten der Eignungsfeststellung	max. bis zu 500,00 EUR jährlich	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	jährlich bis zu 250 EUR nach individuellem Bedarf	Einzelfallentscheidung	Mehrbedarf für Säuglinge (bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres) – 50 €/Monat, Mehrbedarf auf Grund der Besonderheiten des Pflegekinds
r. Wertintensive Gegenstände	k. A.	k. A.	bei besonderem Bedarf	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung		k. A.	150,00 Eur, alle 3 Jahre
s. Verselbstständigung	bis max. 1.500,00 EUR	bis zu 1.000,00 EUR	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	bis zu 700 EUR einmalig	bis 600,00 EUR	1.500,00 EUR
t. weitere Personen (Kind des jungen Menschen)	k. A.	k. A.		Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	k. A.	bei Bedarf Einzelfallentscheidung/ einen solchen Bedarf hat es in den letzten 12 Jahren jedoch nicht gegeben	335,00 EUR
u. Kindertagesstätten	tatsächliche Höhe	k. A.	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	Übernahme Kita- und Hortkosten in tatsächlicher Höhe	in voller Höhe	tatsächliche Höhe
v. Schwangerschaft	k. A.	k. A.	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	k. A.	bei Bedarf Einzelfallentscheidung	k. A.
w. Personalausweis	k. A.	k. A.	k. A.	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	k. A.	nein	inkl 4 Passbilder – in tatsächlicher Höhe
x. erster Reisepass	k. A.	k. A.	k. A.	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	k. A.	nein	tatsächliche Höhe
y. Brille	k. A.	k. A.	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	bis zu 30 EUR	Nein, da für Minderjährige kostenlos erhältlich; bei Volljährigen Einzelfallentscheidung	150,00 EUR
z. Taufe/Namensgebung	150,00 EUR, darüber hinaus Teilnahmegebühren für offizielle Feierlichkeiten auf Nachweis in tatsächlicher Höhe	100,00 EUR	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	Bis zu 150 EUR	bis zu 100,00 EUR	100,00 EUR
aa. Einschulung	150,00 EUR, darüber hinaus Teilnahmegebühren für offizielle Feierlichkeiten auf Nachweis in tatsächlicher Höhe	100,00 EUR	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	Bis zu 150 EUR	bis zu 75,00 EUR	100,00 EUR
bb. Konfirmation/Jugendweihe u. Ä.	150,00 EUR, darüber hinaus Teilnahmegebühren für offizielle Feierlichkeiten auf Nachweis in tatsächlicher Höhe	100,00 EUR	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	Bis zu 150 EUR	bis zu 100,00 EUR	100,00 EUR
cc. Abschlussfeier/-ball	150,00 EUR, darüber hinaus Teilnahmegebühren für offizielle Feierlichkeiten auf Nachweis in tatsächlicher Höhe	k. A.	k. A.	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	Bis zu 150 EUR	nein	Einzelfallentscheidung
dd. Trauerfall Verwandte 1. Grades	k. A.	100,00 EUR	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	k. A.	bis zu 50,00 EUR	Einzelfallentscheidung
ee. Vereinsbeiträge	Sport und Freizeit (Nachweis erforderlich) mtl bis zu 15,00 EUR	k. A.	k. A.	X über das monatliche Pflegegeld mit einer Beihilfepauschale abgedeckt	k. A.	nein	50,00 EUR mtl
ff. Aufnahmegebühren	k. A.	k. A.	k. A.	X über das monatliche Pflegegeld mit einer Beihilfepauschale abgedeckt	k. A.	nein	tatsächliche Höhe
gg. Trainingslager von Vereinen	k. A.	k. A.	k. A.	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	k. A.	nein	tatsächliche Höhe, 1mal jährlich
hh. Fahrkosten Anbahnung	k. A.	k. A.	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	k. A.	Keine Regelung in der RL; Einzelfallentscheidung: 0,20 EUR/km	siehe g
ii. Elterngeldähnliche Leistungen	Säuglings- und Kleinkindpflege bis 800,00 EUR mtl.	mtl. Beihilfe in H. von 400,00 EUR (analog Elterngeld)	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	k. A.	sofern die Pflegeperson ihre Berufstätigkeit ganz oder teilweise aussetzt, Elterngeldähnliche Zustzleistung orientiert sich an den	300,00 EUR mtl

jj. Fortbildung	k. A.	k. A.	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	individuelle Prüfung nach Antrag	Im Rahmen der Tätigkeit als Pflegeeltern in voller Höhe	400 € inkl. Fahrtkosten je Pflegeelternanteil
kk. Fortbildungsfreizeiten als Entlastungen (Mehrtägig)	k. A.	k. A.	k. A.	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	k. A.	Keine Regelung, Einzelfallentscheidung	Einzelfallentscheidung
ll. Fachberatungen und Supervisionen bei besonderen Beeinträchtigungen	Fortbildung der Pflegeeltern jährlich bis zu 500,00 EUR	k. A.	ja, k. A. zu Höhe	Einzelfallentscheidung nach Teamentscheidung	k. A.	in voller Höhe	Einzelfallentscheidung
mm. mehrtägige Ferienfreizeiten für Kinder	jährlich bis zu 250,00 EUR	k. A.	ja, k. A. zu Höhe	X über das monatliche Pflegegeld mit einer Beihilfepauschale abgedeckt	k. A.	nein	1 x jährlich 1 Woche für Pflegekinder von 7-13 Jahren pauschal finanziert

Quelle: Örtliche Träger der Jugendhilfe; Stand 09.01.2024

-